<36608293690013

<36608293690013

Bayer. Staatsbibliothek

m̄
H Eccl P 876.
Hist. Eccles.

Betrachtungen
über
die neuesten Veränderungen
in dem Zustand
der
deutschen katholischen Kirche

und besonders
über die
Concordate zwischen protestantischen Souverains
und dem römischen Stuhl
welche dadurch veranlaßt werden möchten.

Von

D. G. J. Planck.

Hannover,
im Verlag der Gebrüder Hahn
1808.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede

Der grössere Theil dieser kleinen Schrift war bereits entworfen, als der Verfasser zu Ende des vorigen Jahres durch die öffentlichen Nachrichten erfuhr, daß würklich zwischen der Königlich-Würtenbergischen Regierung und ei-

nem päbstlichen Nuntius über ein zu schliessendes Concordat unterhandelt werde, was ihn sogleich zu dem Entschluß bestimmte, die Schrift zurückzulegen. Da er jedoch in den ersten Monathen des laufenden Jahres ebenfalls durch die öffentlichen Nachrichten zuerst nur im allgemeinen erfuhr, daß die Unterhandlungen wieder abgebrochen worden seyen, so schien ihm dadurch der Hauptgrund gehoben, der ihn zu jenem Entschluß bewogen hatte, und mehrere andere bestimmten ihn dafür, sie wieder vorzunehmen, und unverändert in der Form erscheinen zu lassen, die er ihr zuerst zu geben beschlossen hatte. Darinn ist er aber nur noch mehr durch dasjenige bestärkt

worden, was sich indessen von der Art wie jene Unterhandlungen abgebrochen wurden, in dem Publico verbreitet hat.

Er ist nehmlich lebhafter dadurch überzeugt worden, daß doch vielleicht die Bekanntmachung dieser Bemerkungen nicht ganz nutzlos werden dürfte, wenn seine erste und einzige Absicht, die ihn veranlaßte sie zu entwerfen, nur einigermassen erreicht würde. Diese Absicht gieng nie dahin, auch nur auf eine entfernte Art selbst dazu mitzuwürken, daß irgend etwas von demjenigen, was geschehen muß oder geschehen kann, in einen schnelleren oder leichteren Gang eingeleitet werden möchte. Die Be-

hörden, welche dabey zu handlen haben, bedürfen sicherlich keinen Rath: sondern es wär ihm bloß darum zu thun, die Aufmerksamkeit etwas allgemeiner darauf hinzurichten, und dabey demjenigen Theil des Publikums, dessen Sache es nicht seyn kann, im besondern zu wissen, warum und worüber gehandelt werden muß, und der sich dennoch dafür interessirt, auch ein etwas bestimmteres Urtheil darüber möglich zu machen. Dieß hoffte er durch die Form dieser Schrift am besten und mit dem wenigsten Anstoß erreichen zu können; es kann aber kein Zweifel darüber statt finden, daß dieß jezt nach dem Aufsehen, das die abgebrochenen Unterhandlungen erregt haben, und

noch weiter erregen werden, auch noch nöthiger, oder wenigstens nüzlicher werden kann, als es sonst hätte scheinen mögen.

Dafür ist jener Umstand der abgerissenen Unterhandlungen für einen Nebenzweck den er dabey hatte, allerdings etwas ungünstiger geworden. Er wünschte, und wünschte sehr angelegen, seine frohere und in das Weitere gehende Ansicht von dem möglichen Gang, den die kirchlichen Veränderungen hier und da nehmen könnten, noch mehreren mitzutheilen. Er wünschte sie besonders einigen seiner Freunde aus dem katholischen Klerus mitzutheilen, die bisher ihre Blicke bloß auf die ungünstigen Zeichen der Zeit

hefteten, und aus diesen nur traurige und niederschlagende Ahndungen für die Zukunft auffaßten, denn er glaubte, ihnen dadurch am zuverlässigsten auch etwas von dem Muth und von den Hoffnungen mittheilen zu können, die er sich selbst bisher durch diese Ansicht zu erhalten wußte. Nun scheint ja aber schon ein Theil seiner Hoffnungen vereitelt, oder ihre Realisirung scheint wenigstens Schwürigkeiten zu finden, die selbst von einer Seite her eintreten, von der man die wenigsten voraus befürchten konnte: dennoch sieht er darinn noch keinen Grund, sie ganz aufzugeben. Was nicht auf den ersten Zug sich erhalten ließ, kann durch einen zweyten gewonnen werden. Auch

wird man auf der Seite, von welcher jezt das Hinderniß herkam, allem Ansehen nach in kurzer Zeit weitere Veranlassungen bekommen, einem neuen Erbieten zu Unterhandlungen nicht nur williger entgegen zu gehen, sondern selbst noch zuvorzukommen. Sollte sich aber auch würklich auf diesem Wege gar nichts erzielen lassen, ja sollte es sich gar nicht anlassen, als ob es so bald zu dem würklichen Eintritt der glücklichen Folgen kommen dürfte, denen er in seinen Hoffnungen als so nahe entgegensah, so bleibt ihm noch ein Anker übrig, der ihn noch nie verlassen hat, und nie verlassen kann. Wenn die Vorsehung etwas Gutes, das sie durch die Anlage der äusseren Umstände und ihre

Veränderungen einzuleiten scheint, nicht gerade auf die Art zu Stand kommen läßt, wie man es nach ihren Anstalten zunächst erwarten möchte, so glaubt er gewiß, daß sie sich eine andere Art der Ausführung bloß deßwegen vorbehalten hat, weil es dadurch vollständiger, oder in einem grösseren Umfang, oder mit weniger Kosten erhalten werden kann. Wenn aber das Gute auf das er sich freute, gar nicht zu Stand zu kommen scheint, so ist ihm dieß nur ein Zeichen, daß nach ihren Planen etwas noch besseres herauskommen soll.

Die neuesten Ereignisse des Augenblicks, in welchem er dieses schreibt, könnten ihn

vielleicht jezt schon nöthigen, sich an diesen Anker zu halten. Er gesteht wenigstens, daß es ihm jezt noch völlig im dunklen ist, wie durch diese Ereignisse das bessere herbeygeführt werden könnte. Er befürchtet sogar, daß ein neuer und vielleicht langer Aufschub für die Erfüllung seiner Hoffnungen daraus erwachsen möchte, weil sie auf den Zustand der ganzen katholischen Kirche einen Einfluß haben könnten, von dessen möglicher Rückwürkung auf den Zustand der deutsch-katholischen im besondern sich manches besorgen läßt. Allein auch dabey kann er seine Hoffnungen selbst immer noch fest halten, und auch immer noch Muth und Freude und Kraft zum Ertragen der Gegenwart

daraus schöpfen; denn die bessere Zukunft die sie ihm eröffnen, ist nicht auf die Spanne von Zeit, die ein Paar Generationen einnehmen mögen, eingeschränkt, und sie sind nicht blos auf dasjenige berechnet, was die Klugheit oder der gute Wille von Menschen an jenen Ereignissen gut machen oder verderben kann.

Göttingen d. 2. April 1808.

D. G. J. Planck.

I.

Unter den Veränderungen in Deutschland, welche die neuesten Ereignisse, die dem Preßburger Frieden vorangiengen, und dieser Friede selbst nach sich gezogen haben, ist es sicherlich keine der unwichtigsten, daß mehrere katholische Provinzen unter die souveraine Oberherrschaft protestantischer Fürsten gekommen sind. Sie mag in politischen Beziehungen jezt nicht mehr so bedeutend seyn, als sie unter andern Umständen hätte werden können, oder sie mag durch die übrigen Veränderungen, welche zu gleicher Zeit im Züstand von Deutschland und von Europa eintraten, etwas von der Wichtigkeit, welche sie sonst gehabt haben würde, verlohren haben:

aber wie Vieles kann sich dafür noch in der Zukunft daraus entwiklen? wie viele Folgen davon können sich durch Jahrhunderte fortziehen? und wer kann den Einfluß voraus berechnen, der sich im Verlauf dieser Jahrhunderte, auf den ganzen Zustand der Religion und der Geistescultur, und dadurch mittelbar — vielleicht auch unmittelbar — auf den ganzen Zustand der Gesellschaft und der Menschheit in jenen Gegenden und in ganz Deutschland davon verbreiten mag.

Aber schon abgesehen von diesen möglichen Folgen der Veränderung, welche Erscheinung macht sie für den Beobachter, der sich in die Vergangenheit zurückversezen, der den Gang aller grossen Ereignisse der zwey lezten Jahrhunderte in der Richtung, die ihm jezt die selbstsüchtig = eigennüzige Politik des katholischen — und jezt die, vielleicht nicht weniger selbstsüchtige Gleichgewichts = Politik des protestantischen Europa zu geben strebte, verfolgen, und nun den Erfolg, den die Vorsehung herausbrachte, damit vergleichen kann. Wenn diese Erscheinung nicht sein Erstaunen auf eine besondere Art erregt, so kann es

wenigstens nur daher kommen, weil das noch so neu vor unserm Auge stehende Schauspiel, der grossen Umwandlung unseres Welttheils seine Aufmerksamkeit zu gewaltsam gespannt hält, als daß sie sich schon auf das einzelne richten könnte.

Doch der am Wohl des Ganzen theilnehmende Beobachter kann gewiß auch von jenen Folgen nicht so leicht absehen, die sich aus diesen einzelnen Veränderungen entwikkeln könnten. Wohl mögen sie sich ihm nur in einer weiten Entfernung darstellen! sie mögen sich ihm nur, verschlungen mit den Folgen der grossen Hauptveränderung darstellen, die der ganze Zustand der Welt erfahren hat. Sie mögen sich ihm also auch nur sehr unbestimmt und unbegränzt, in dem Nebel der Zukunft, von dem sie umflossen sind, darstellen; aber sie werden doch selbst in dieser Gestalt und in dieser Entfernung seinen Blick festhalten, wenn er sich einmahl darauf geheftet hat. Eben deßwegen werden ihm aber auch schon die nächsten Folgen wichtig seyn, welche die Veränderung unmittelbar in so mannigfaltigen Verhältnissen, in welche sie

eingreift, hervorbringen muß; und da bey diesen so viel von der Art abhängt, womit sie selbst durchgesezt, und in eine permanente Form hinein organisirt wird, so wird vorzüglich diese seine Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Dieß ist es zunächst, was die folgenden Betrachtungen über eines der Haupterfordernisse, welche dabey nöthig werden, über die Schwierigkeiten welche dabey eintreten, und über die Mittel sie zu beseitigen, welche nach der Erfahrung am anwendbarsten seyn dürften, dann aber auch über die näheren und entfernteren Würkungen, welche daraus entspringen könnten — veranlaßt hat, und dieß ist es auch, was ihre Mittheilung an das Publikum rechtfertigen mag.

II.

Das Haupterforderniß, das hier gemeynt ist, möchte ein Konkordat oder eine Konvention seyn, die zwischen dem römischen Stuhl und den protestantischen Höfen, unter deren souveraine Oberherrschaft mehrere katholische Provinzen durch die in Deutschland vorgegangenen Veränderungen gekommen sind, ein-

zuleiten wäre. Wodurch dieß nothwendig wird, legt sich von selbst dar, oder geht von selbst aus den neuen Verhältnissen hervor, in welche dabey Tausende von den Gliedern der katholischen Kirche gekommen sind; doch läßt sich eben so leicht erkennen, daß und warum es nicht überall gleich nothwendig wird.

Der Fall trat schon mehrmals ein, daß katholische Oerter, und selbst ganze katholische Provinzen, wie z. B. Schlesien, unter die Oberherrschaft protestantischer Landesherrn kamen, ohne daß man von ihrer Seite oder von päbstlicher Seite daran gedacht hätte, die neuen dadurch eingeführten Verhältnisse, durch eine besondere Konvention reguliren zu müssen. Dieß wurde aber dadurch überflüssig gemacht, weil die meisten dieser Oerter, noch in dem damals bestehenden Reichsverband, und zugleich in dem Dioecesanverband ihrer Bischöffe blieben, wodurch ihr religiöser und kirchlicher Zustand, und seine Fortdauer mit den Rechten der Bischöffe schon hinreichend gesichert wurde. In Schlesien behielt auch Friederich II. den Bischof von Breslau, und konnte eben deßwegen, weil

nun dieser Landesbischof geworden war, den ganzen katholischen kirchlichen Zustand der Provinz, mit weniger Bedenken, völlig auf dem alten Fusse bestehen lassen. Dennoch kamen von Zeit zu Zeit Fälle vor, in welchen man es selbst von Seiten des Berliner Hofes billig oder konvenient fand, sich mit dem päbstlichen in Korrespondenz zu sezen oder einzulassen, also Fälle vor, in welchen das Bedürfniß einer gegenseitigen Uebereinkunft über eine konstante Handlungsweise, beyden Theilen gleich fühlbar wurde, und eine solche Uebereinkunft selbst zu der Vermeidung von sonst unverhütbaren Collisionen, sich für beyde als gleich nothwendig zeigte.

Es läßt sich leicht voraussehen, daß dieß jezt bey den neuen Veränderungen, und in dem neuen Zustand von Deutschland, noch viel öfter vorkommen muß. Nach der Auflösung des Reichsverbands, kann die Macht der Regenten keine Schranken mehr, auch in Beziehung auf die Kirche und den kirchlichen Zustand ihrer Staaten haben, als die sie sich selbst in der Akte des Rheinischen Bundes, durch die Erklärung ihres Entschlusses,

allen christlichen Religionspartheyen, vollkommene Freyheit des Gottesdienstes zu gestatten, gesteckt hat. Durch diese Erklärung ist allerdings auch den Katholiken, überall nicht nur ihre bisherige Existenz, sondern es ist ihnen in Staaten, worinn bisher der protestantische Cultus der herrschende war, mehr als nur diese gesichert. Es ist ihnen auch das meiste von ihrer kirchlichen Verfassung, das zu ihrer Religion gehört, eben deßwegen weil es zu dieser gehört, dadurch gesichert worden: allein den Landesherrn ist es doch zugleich überlassen bey der Ausübung und über die Ausübungsart der ihnen gesicherten Rechte unendlich vieles zu reguliren — es ist ihnen überlassen, alle jene Bestimmungen dabey anzubringen, welche sie für nöthig finden mögen, um dabey die Befugnisse ihrer neuen Souverainetät zu wahren, die neuen Administrationsprinzipien, welche sie für die Regierung ihrer Staaten aufgestellt haben, unverlezt zu erhalten, und in ihre Verwaltungsformen die gehörige Einheit und Festigkeit hineinzubringen. Wie häufig aber damit die bisherigen wesentlichen und ausserwesentlichen Einrichtungen, wie häufig die

vorgeblichen, und wohl zuweilen auch die würklichen Prinzipien des Katholicismus damit kollidiren, wie unendlich viel Anstoß für natürlich schwache und künstlich geschwächte Gewissen daraus entspringen, oder wie viel scheinbare Veranlassungen zu Klagen über Gewissensbeschwehrung, wenigstens davon hergenommen werden können, — dieß drängt sich doch jedem entgegen, der von der besondern Beschaffenheit desjenigen, was der Katholik zu seiner Religion rechnet und rechnen muß, oder doch rechnen kann, nur einige Kenntniß hat.

Die Nothwendigkeit, allen diesen Anstössen und Verwiklungen durch irgend ein festes Regulativ, und durch eine mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche darüber abzuschliessende Konvention zuvorzukommen, tritt indessen nicht bey allen den hohen protestantischen Höfen, welche in den Besiiz katholischer Provinzen gekommen sind, in einem gleichen Grade ein. Bekanntlich ist das meiste deutsche Land dieser Art, dem Königlich-Würtenbergischen, dem Großherzoglich-Darmstädtischen, und dem Großherzoglich-Badischen Hause zugefallen, aber bey dem letzten we-

nigstens, findet ein Umstand statt, der das Einpassen der alten katholischen Religions- und Kirchenverfassung in die neuen Verhältnisse, in welche sie eingefugt werden muß, vielfach erleichtert. Es ist hier ein ganzes Bistum mit seinem Bischof, unter die protestantische Landesherrschaft gekommen. Die neuen katholischen Unterthanen des protestantischen Herrn bleiben also noch unter diesem. Mit diesem Bischof, der sich im Lande selbst befindet, kann wenigstens vorläufig eine leichtere Uebereinkunft über jede neue Maasregel, welche die Regierung nöthig findet getroffen, und jede kann leichter durch seine Autorität in einen ordnungsmäsigen Gang eingeleitet werden; also dürfte es hier für jezt nicht so nothwendig seyn, sich in Unterhandlungen mit dem Römischen Stuhl selbst einzulassen. Aber theils haben bisher doch nicht alle die katholischen Oerter, die jezt unter die großherzogl. Badische Herrschaft gekommen sind, unter den Sprengel dieses Bischofs gehört; theils muß doch nach seinem Abgang, in dem Fall daß ein Nachfolger für ihn gewählt, und auch in dem Fall, daß keiner gewählt werden soll, auf

eine bleibende neue Einrichtung gedacht werden — und wenn sie sich auch schon ohne die Concurrenz des römischen Stuhls, sowohl machen als behaupten lassen dürfte, so werden doch höchstwahrscheinlich beyde Theile, bey dem Antrag und bey der Zulassung seiner Dazwischenkunft einige Vortheile finden. Man darf also vermuthen, daß es doch auch noch zwischen diesem Hofe und zwischen dem römischen zu Unterhandlungen kommen wird, wenn sie nicht würklich schon eingeleitet sind.

Anders verhält es sich hingegen mit jenen katholischen Provinzen, die dem Königreich Würtenberg einverleibt, und dadurch unter einen protestantischen Scepter gekommen sind. Von den Bischöfen, unter denen die dazu gehörigen Kirchen bisher standen, hat keiner seinen Sitz in dem Königreich, und niemahls darinn gehabt. Es ist auch, der sonst mit ihnen vorgegangenen Veränderung ohngeachtet, etwas in der Lage ihrer Bischöffe geblieben, das immer ihr Hineinkommen in die Verhältnisse gegen die neue Landesregierung verhindern oder doch erschweren wird, in denen sie diese zu sehen wün-

schen muß. Wenn sich aber auch die Landesregierung für jezt, soweit es nur ohne Nachtheil ihrer Rechte und ihrer sonstigen Organisationspläne geschehen kann, aus Rüksichten der Klugheit oder der Gefälligkeit über die Inkonvenienzen hinwegsezen wollte, die unvermeidlich und vielfach daraus entspringen müßten, sobald sie einem fremden Bischof die Ausübung seiner, wenn auch nur geistlichen Jurisdiction in ihrem Gebiet gestattete, oder wenn sie sich auch nur durch die Aussicht auf das doch nur temporäre der Inkonvenienz dazu bewogen fände, so muß doch eben diese Aussicht auf eine über kurz oder lang zu erwartende Veränderung, sie jezt schon auf dasjenige denken lassen, was dann würde geschehen müssen. Wenn auch für den einen oder für den andern der Herrn Bischöffe, deren Sprengel sich jezt noch in das Königreich Würtneberg hineinzieht, oder vielmehr hineingezogen worden ist einst ein Nachfolger gewählt werden könnte, so würde doch die Würtenbergische Regierung, schwerlich anerkennen, daß schon durch diese Wahl seine Ordinariatsrechte, auch über die ihrer Herrschaft unterworfenen katholischen Kirchen

begründet seyen. Es läßt sich gar nicht absehen, aus welchem Rechtsgrund nur das Ansinnen einer solchen Anerkennung in dem neuen Zustand der Dinge an sie gemacht werden könnte; aber es lassen sich Gründe genug absehen, welche sehr viel Bedenkliches dabey erblicken lassen müßten; mithin darf man es der Weisheit dieser Regierung gewiß zutrauen, daß sie voraus auch auf diesen Fall ihre Maaßregeln nehmen wird.

Diese besondere Lage der Umstände, welche hier eintritt, könnte wohl der Sage, die sich schon verbreitet hat, die meiste Glaubwürdigkeit verschaffen, daß Se. Maj. der König von Würtenberg den Entschluß gefaßt hätten, ein eigenes Bistum, oder nach andern Nachrichten, zwey Bistümer für den katholischen Theil ihrer Staaten zu errichten. Durch keine andere Auskunft könnten wenigstens die Schwierigkeiten und Verwiklungen, welche jezt und in der Zukunft eintreten möchten, so unfehlbar und so vollständig beseitigt werden, wie durch diese. Keine andere Auskunft, würde zugleich für die neuen katholischen Unterthanen Sr. Maj., so wünschens-

wehrt und so vortheilhaft seyn wie diese. Wenn daher auch Rükſichten und Gründe einer höhern Politik, die das Ganze umfassen muß, das Würtenbergische Cabinet, zu einem Aufschub bey der Anwendung dieser Auskunft bestimmen, oder es bewegen könnten, noch einen günstigeren Zeitpunkt dazu abzuwarten, so darf man doch hoffen, daß es noch dazu kommen wird. Kommt es aber jezt oder später dazu, daß eigene katholische Landesbischöffe im Königreich Würtenberg angestellt werden, so läßt sich auch wohl mit einem hohen Grade von Gewißheit voraus prophezeyen, daß dabey der römische Stuhl auf irgend eine Weise dazwischen kommen wird.

III.

Allerdings könnte zwar gefragt werden: ob die päbstliche Dazwischenkunft, so nothwendig dabey seyn würde, daß sich die Sache ohne sie gar nicht einleiten und durchsezen ließe, — denn es könnte selbst durch die Prinzipien eines katholischen Staatsrechts, das von einer sehr grossen Parthey in der katholischen Kirche angenommen wird, zweifelhaft

gemacht werden. Freylich kann nicht davon die Rede seyn: ob ein protestantischer Fürst katholische Bischöffe im eigentlichen Sinn einsetzen könnte, ohne einer andern Behörde irgend etwas dabey zu überlassen. Sobald der protestantische Fürst voraus erklärt hat, daß er die Grundsätze des katholischen Systems unverlezt bestehen lassen, und dem Gewissen wie dem Glauben seiner katholischen Unterthanen durchaus keinen Zwang anlegen wolle, so wird er nie daran denken, ihnen bloß durch seine Autorität einen Bischof aufdrängen zu wollen, den sie nie für rechtmässig — wenigstens nach ihrer jezt noch bestehenden und zu ihrer Religion gehörigen Rechtstheorie nicht für rechtmässig erkennen könnten, weil ihm das wesentlich-nothwendige Erforderniß der kanonischen Institution fehlen würde. Allein ob diesem Erforderniß, nicht auch noch auf eine andere Art genug gethan — ob die kanonische Institution der neuen Bischöffe nur allein durch den Pabst erhalten, oder wenn sie dieser verweigerte, auf gar keine Weise supplirt oder vermißt werden könnte? — dieß dürfte jezt vielleicht selbst die volle Hälfte der katholischen

Kanonisten vereinend beantworten, oder sie dürfte es nur unter Restriktionen und Einschränkungen behaupten, aus denen zulezt das nehmliche herauskommen möchte.

Wenigstens darauf würde man sich hier nicht berufen dürfen, daß die Errichtung neuer Bistümer, die Gränzbestimmung ihrer Diöcesen, und die Regulirung ihrer Sprengel unter die allgemein anerkannten Reservatrechte des Pabstes gehöre, denn dieß ist in der That niemahls allgemein anerkannt worden, wie wohl es aus Veranlassung der neuen, von dem ersten französischen Nationalkonvent gemachten kirchlichen Eintheilung von Frankreich, von dem römischen Hofe selbst, und von der Parthey der ausgewanderten französischen Bischöffe stark genug behauptet wurde. Aber die neuen konstitutionellen Bischöffe des Reichs konnten nicht nur dagegen behaupten, daß man fast ein Jahrtausend hindurch in der Kirche nichts davon gewußt habe, sondern sie konnten sich auf mehrere neue Beyspiele und Vorgänge berufen, wobey es noch immer, und zwar selbst von katholischen Höfen und Regenten, den

Påbsten streitig gemacht worden war. Wollte man hingegen darauf bestehen, daß doch wenigstens die kanonische Mission neuer Bischöffe von dem Oberhaupt der Kirche ausgehen müsse, so könnte man vielleicht einräumen, daß dieß zur bessern Erhaltung der Ordnung des Ganzen sehr zuträglich, und deswegen eine sehr gute Anstalt der kirchlichen Polizey sey, aber daraus würde noch nicht folgen, daß es unter allen Umständen wesentlich nothwendig, und daß diese römische Mission zur rechtmässigen Ausübung des bischöflichen Amts in jedem Fall unnachläßliches Erforderniß sey. Haben wir doch länger als ein Jahrhundert hindurch, die katholischen Kirchen eines nicht unbeträchtlichen Staates, dessen herrschende Religion freylich nicht die katholische war, die katholischen Kirchen der vereinigten Niederlande von Bischöffen regiert gesehen, die ja wohl nicht von Påbsten gesandt, die selbst von dem påbstlichen Stuhl für schißmatisch erklårt worden waren, die man aber deßwegen dennoch auch in sehr vielen jener Kirchen, die sonst in der Gemeinschaft der Påbste geblieben waren, für rechtmåssige Bischöffe anerkannte.

Doch es mag eingeräumt werden, daß sich würklich in dem Fall, von dem hier zunächst die Rede ist, die Errichtung neuer Bistümer in dem Gebiet eines protestantischen Monarchen, nicht füglich ohne alle Konkurrenz des Oberhaupts der katholischen Kirche durchsezen lassen möchte. Es mag nicht nur schicklich, sondern es mag auch nöthig seyn, daß etwas von seiner Seite dabey geschehen und hinzukommen muß. Es mag nicht bloß um der neuen Bischöffe und ihrer Legitimation willen, sondern es mag besonders auch um der alten Bischöffe willen nöthig seyn, welche in diesem Fall die Amtsrechte, die ihnen bisher über mehrere Kirchen ihres Sprengels zustanden, resigniren müßten, und doch nicht füglich in andere Hände, als in die Hände des Pabstes auf eine legale Art resigniren könnten. Allein nun könnte doch noch die Frage eintretten: ob es auch Sache des protestantischen Regenten seyn kann, die Dazwischenkunft des Pabsts dabey aufzufordern? Er könnte sie für schicklich und nöthig erkennen, und deßwegen auch bereit seyn, sie zuzulassen, wenn sie ihm angeboten wird; warum er sie aber selbst einladen, oder

gar darum nachsuchen sollte — dieß dürfte sich doch auch schwehrlich absehen lassen.

Um dieß zu fühlen, darf man wahrhaftig nicht erst zu den Grundsäzen zurükkommen, welche ehmals im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert unsere protestantische Fürsten bey jedem Verkehr, in das sie sich mit dem Pabst einlassen sollten, so ängstlich und bedenklich machten. Die Zeit dieser Grundsäze ist Gottlob! vorüber, und indessen hat man sich auch zu Rom — wiewohl etwas später — in mehrere Formen hineingefunden, in welchen der heilige Vater mit einem protestantischen Fürsten, unbeschadet seiner Heiligkeit, und ohne Nachtheil seiner sonstigen Ansprüche unterhandlen kann. An eine aus dieser Quelle entspringende Abgeneigtheit zu gegenseitigen Unterhandlungen darf jezt bey der einen Parthey so wenig, als bey der andern gedacht werden: kein protestantischer Fürst, würde sich also mehr dadurch abhalten lassen, auch von seiner Seite den ersten Schritt dazu zu thun, sobald er sich sonst durch hinreichende Gründe dazu bewogen fühlte, aber aus welchem

Grund könnte im vorliegenden Fall dieser erste Schritt von ihm erwartet werden.

Es ist doch offenbar mehr der Pabst, der bey der Sache interessirt ist, als der protestantische Regent. Dieser lezte kann sich blos durch die Rüksicht auf das Glück und auf die Ruhe seiner katholischen Unterthanen gedrungen finden, ihnen eigene Bischöffe zu geben. Er giebt ihnen damit einen Beweis seiner landesväterlichen Vorsorge, der ihre verehrungsvollste Dankbarkeit verdient, denn übernimmt er zugleich die Dotation der neuen Bistümer, so giebt er ihnen damit auch einen wahrhaftig theuren Beweis davon, den ihm nur eine höchst lebhaft gefühlte Vorsorge für ihr Wohl abdringen konnte. Dabey kann ihm aber die Dazwischenkunft des Pabstes nicht um seiner selbst willen, sondern sie kann ihm blos um deßwillen wünschenswerth scheinen, weil sie seine katholische Unterthanen für nöthig halten mögen. Es ist nicht seine eigene, sondern es ist ihre Ueberzeugung, nach welcher er sich dabey richtet. Wenn er also einmahl erklärt hat, was er von seiner Seite für sie zu

thun entschlossen sey, und die Bedingungen bestimmt hat, unter denen er es zu thun entschlossen ist, und wenn nun sie doch noch etwas weiter dabey nöthig finden, das der Pabst dabey thun muß, ist es nicht ihre Sache ihn selbst dazu aufzufordern, und ist es nicht Sache des Pabstes, auf ihre erste Aufforderung das seinige dabey zu thun? Glauben sie, daß ihnen ihr protestantischer Regent nicht ohne die Konkurrenz des Pabstes einen rechtmässigen Bischof geben kann, so mögen sie jezt selbst dafür sorgen, daß ihm der Pabst seine Konkurrenz anbietet, damit die wohlthätige Absicht ihres Regenten ihren vollen Zwek erreichen kann; für den Pabst aber geht aus seinem Verhältniß als Oberhaupt ihrer Kirche, eine wahre Verpflichtung hervor — für den Pabst kann man sagen, wird es wahre Gewissenssache, es an nichts von seiner Seite fehlen zu lassen. Je bedenklicher es in jenem Charakter ihm seyn mag, daß Katholiken unter eine nicht katholische Landesherrschaft gekommen sind, desto angelegener muß es ihm seyn, dafür zu sorgen, daß ihr Glaube keine Gefahr läuft, desto willkommener muß ihm jedes Siche-

rungsmittel werden, von dem sich dabey Gebrauch machen läßt, und destomehr muß er sich beeilen, den Gebrauch davon zu machen, den die Umstände zulassen oder erfordern. Wenn daher auch in diesem Fall der protestantische Regent nicht voraus erklärt hätte, daß er die Konkurrenz des Pabstes eintreten zu lassen geneigt sey, so weit sie dabey nöthig werden dürfte, ja wenn selbst von seiner Seite Bedenklichkeiten dabey zu heben und Schwürigkeiten zu beseitigen wären, so würde sich nur das Oberhaupt der Kirche destomehr verpflichtet fühlen müssen, seine Konkurrenz selbst anzutragen, und annehmliche Vorschläge zu machen, wie die Bedenklichkeiten gehoben und die Schwürigkeiten beseitigt werden könnten.

Sobald die Sache aus diesem Gesichtspunkt betrachtet wird, so kann kein Zweifel mehr darüber statt finden, von welcher Seite die Initiative der Unterhandlungen kommen muß, oder am natürlichsten erwartet werden darff, noch weniger kann es aber zweifelhaft seyn, daß auch dieser Gesichtspunkt in die Betrachtung genommen werden muß. Der ka-

tholische Beurtheiler kann selbst nicht wohl von einem andern dabey ausgehen, mithin darff man nicht fürchten, mit ihm darüber in Streit zu gerathen, allein höchstwahrscheinlich wird es noch aus einem andern Grunde zu gar keinem Streit darüber kommen. Die gegenseitige Bereitwilligkeit zu einer Uebereinkunft wird sich ohne Zweifel deutlich genug aussprechen, um keinem Anstoß der daraus entspringen könnte, Raum zu lassen. Die liberalere und humanere Denkungsart unserer protestantischen Fürsten, wird es dem Römischen Hofe gewiß nicht schwer machen, daß er bey jedem Schritt den er zu thun hat, noch den Anstand behaupten kann, den er seinen jezigen Verhältnissen und der Erinnerung an seine ehemalige schuldig ist; ohnehin aber kennt man an keinem Hofe die Kunst so gut wie an diesem, sich ohne Verlezung des Anstands und ohne Nachtheil seiner äussern Würde den Umständen anzuschmiegen, denn kein anderer Hof ist so oft veranlaßt worden diese Kunst auszuüben. So bald sich daher nur eine Aussicht eröfnet, daß zum Vortheil der katholischen Kirche etwas durch eine Uebereinkunft mit protestantischen Höfen

ausgerichtet werden kann, so wird man zuverlässig zu Rom Weege genug auszumitteln wissen, um das erforderliche dazu mit einer guten Art einzuleiten; und so werden wahrscheinlich die Partheyen zusammen kommen, ohne gegenseitig an ein allzuängstliches Abmessen des ersten Schrittes gedacht zu haben.

IV.

Eben so wenig möchte es allzuschwer werden, die Schwierigkeiten auf die Seite zu bringen, die bey den Unterhandlungen selbst, aus den dabey anzubringenden diplomatischen Formen, und vorzüglich über die diplomatische Form entstehen könnten, in welche das lezte Resultat der Unterhandlungen zu bringen wäre. Die Natur und Beschaffenheit der Gegenstände, über welche — und die Würde der Höfe, mit welchen dabey unterhandelt werden müßte, würde ohne Zweifel den römischen Hof bestimmen, das Geschäft in die Hände eines Nuncius zu legen, durch den es an Ort und Stelle am schicklichsten betrieben, und am schnellsten beendigt werden könnte. Wäre dieser Nuncius mit der Klugheit ausgerüstet, welche der heilige Stuhl fast immer

bey der Wahl seiner Agenten und Geschäftsträger erprobt hat, so liesse sich sehr wahrscheinlich hoffen, daß man sich sogleich mit ihm über eine den Verhältnissen der Kontrahenten angemessene Form der Negociation würde vergleichen können, wenn er auch nicht besonders darauf instruirt wäre: von den Geschäftsträgern des protestantischen Regenten würde hingegen die meiste Vorsicht nur bey der Fassung desjenigen, worüber man übereingekommen wäre, anzubringen seyn.

Bey allen mit dem römischen Stuhl geschlossenen Verträgen und Konventionen ist einmahl der Nahme eines Concordats gebräuchlich geworden, besonders bey allen über kirchliche Angelegenheiten geschlossenen Verträgen, für die er daher gewissermassen der ausschliessend-bezeichnende Nahme geworden ist. Sehr füglich mag er auch beybehalten werden, denn das Wort drückt die Sache, die es bezeichnen soll, so gut als ein anderes aus, sobald man zunächst an weiter nichts als an einen Vertrag oder an eine Uebereinkunft dabey denkt: allein gerade deßwegen dürfte es vielleicht schon räthlich seyn, den Vergleich eines protestan-

tischen Fürsten mit dem römischen Stuhl in einer das Kirchliche betreffenden Sache nicht gerade in der Form eines Concordats abzuschliessen. Jezt wird zwar gewiß niemand mehr fragen, und auch in Rom nicht mehr fragen, ob überhaupt zwischen dem Pabst und einem protestantischen Fürsten ein gültiger, beyde Theile bindender Vertrag statt finden kann: aber deßwegen könnte doch eine Convention zwischen ihnen über religiöse und kirchliche Gegenstände immer noch etwas haben, dem der eine Theil so gern als der andere auszuweichen wünschen möchte. Sie würde wenigstens ein Aussehen von Inkonsequenz haben, daß sich der katholiche Kontrahent so wenig als der protestantische, ja der erste noch weniger als der lezte verbergen könnte: wenn also ein Concordat in dem Sinn eines eigentlichen Vertrags zwischen ihnen geschlossen werden sollte, so würde sehr wahrscheinlich der katholische Unterhändler selbst zuerst auf eine andere Form antragen, oder sich doch gewiß nicht bedenken, eine andere annehmliche die ihm vorgeschlagen würde, vorzuziehen.

Doch es findet sich dabey noch ein anderer Umstand, der wiederum dem protestantischen Kontrahenten bey dem Schluß eines förmlichen Concordats mit dem römischen Stuhl mehr Bedenken machen, oder doch von seiner Seite eine bedachtsamere Rücksicht erfordern möchte.

Bey allen Concordaten, die noch der römische Stuhl über eine kirchliche Angelegenheit mit einer andern weltlichen Macht schloß; von dem Wormser Concordat an, das im J. 1122 zwischen Calixt II und dem Kayser Heinrich V bis auf jene herab, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch mit den Höfen von Turin und Madrid geschlossen wurden, bey allen fand immer der eigene Umstand statt, daß dasjenige, was der Pabst dabey übernahm, oder wozu er sich verpflichtete, immer nur das Ansehen eines Indults, eines Privilegiums, oder mit einem Worte einer Begünstigung hatte, die er bewilligte. Wenn es auch nicht gerade in dieser Form ausgedrückt war, aber meistens war es auch deutlich genug ausgedrückt, so könnte es doch auf das leichteste so erklärt werden; ja es

konnte meistens gar nicht anders erklärt werden, denn es war in der That nichts anders, als eine Begünstigung, was er bewilligte. Er ließ dabey von einem vorher behaupteten Recht etwas nach; er gab irgend etwas auf, worauf er vorher Ansprüche gemacht hatte, indem man aber den meistens nur partiellen Nachlaß annahm, und sich mit der gewöhnlich nur limitirten Verzichtleistung begnügte — erkannte man nicht eben dadurch, daß man dasjenige, was er bewilligte, nur seiner Gefälligkeit oder seiner Großmuth zu danken habe.

Damit soll nicht behauptet werden, daß sich die mit den Päbsten kontrahirenden Partheyen immer auch selbst diese Ansicht davon gemacht hätten. Allerdings war meistens ihre eigene sehr davon verschieden, und natürlich genug konnten sie auch auf die ihrige kommen. Wenn z. B. der Pabst im Aschaffenburger oder im Wiener Concordat die Alternative der Monathe in Ansehung der deutschen Beneficien zugestand, und nicht nur die Wahlen der Bischöffe sondern auch der grösseren Prälaten und Dignitäre in den Capiteln frey lassen wollte, so konnten die

deutschen Fürsten und Bischöffe, die den Vertrag mit ihm schlossen, leicht genug die Vorstellung auffassen, daß ihm von ihrer Seite mehr bewilligt worden sey, als er zu fordern befugt war. Sie hatten schon oft behauptet, und noch neuerlich auf den Synoden zu Costanz und zn Basel sehr stark behauptet, daß der Pabst gar kein Recht habe, sich die Kollation ihrer Beneficien zu reserviren; wenn sie ihm also gegen die Verzichtleistung seiner bisherigen Ansprüche auf die Kollation der Beneficien von einer Gattung noch die Hälfte der andern Gattung überliessen, so bewilligten sie ja ihm etwas, das er nach ihrer Ansicht zu fordern kein Recht hatte — sie gaben die Hälfte von einem Ganzen auf, das nach ihrer Behauptung ihnen gehörte, mithin waren es nicht sie, welche von dem Pabst, sondern der Pabst war es, der von ihnen eine Begünstigung erhielt.

Nun stelle man sich aber auch in den Gesichtspunkt, aus welchen man am römischen Hofe die Sache betrachten konnte, und sogar betrachten mußte, und lege sich selbst die Frage vor, ob man hier nicht eben so gut befugt

war, in diesem Fall die entgegengesezte Ansicht aufzufassen, ja ob man nicht selbst diese entgegengesezte Ansicht noch scheinbarer rechtfertigen konnte?

Auch die Päbste hatten ja ihrerseits schon über ein Jahrhundert lang behauptet, quod plenaria dispositio omnium beneficiorum ad Papam pertineat, daß dem Pabst das uneingeschränkte Dispositionsrecht über alle Kirchen-Aemter und Beneficien zustehe, und man hatte sie es nicht nur behaupten, sondern man hatte sie über ein Jahrhundert lang darnach handlen lassen. Einzelne Ordinarien, deren Rechte dadurch vernichtet wurden, hatten freylich oft unwillig genug davon gesprochen, daß es vor Zeiten anders gewesen sey. Einzelne Kapitel, die sich dadurch um ihr Wahlrecht gebracht sahen, hatten oft laute Beschwerden darüber geführt: allein die Canonisten und Decretalisten des Zeitalters, hatten selbst Gründe genug für das päbstliche Recht aufzutreiben gewußt, und in tausend Fällen war es auch selbst von den dadurch beeinträchtigten Behörden ohne Wiederspruch, ohne Weigerung und ohne Protestation aner-

kannt worden. Bald nach dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts schien man sich indessen allgemein zu dem Entschluß aufgeraft zu haben, dem römischen Stuhl dieß Recht wieder zu entreißen. Die französischen und englischen Bischöffe, auch die weltlichen Stände dieser Reiche, wie die Universitäten zu Paris und zu Oxford, zeichneten in dem Zeitraum vom J. 1404 - 1408. bey mehr als einer öffentlichen Gelegenheit den Gebrauch, den bisher der Pabst davon gemacht hatten, als einen der schreyendsten Mißbräuche aus, den man zuerst auf dem zu versammelnden allgemeinen Concilio abschaffen müsse. Auf dem Kostanzischen Concilio wurde denn auch dringend darauf angetragen, und durch ein Decret der Baßler Synode wurde er würklich abgeschafft. Aber gab man nicht durch die Unterhandlungen, in die man sich zu Kostanz darüber mit ihm einließ, bereits den Streit über das Recht — und gab man nicht durch das Aschaffenburger Concordat in Deutschland auch das schon angenommene Baßler Decret wieder auf? oder konnte man es wenigstens nicht zu Rom äusserst leicht finden, dieß aus jenen Verhandlungen höchst scheinbar her-

aus zu erklären. In jedem Fall war es unverhelbar, und es war damals der ganzen Welt bekannt, daß man sich bloß deßwegen mit dem Pabst darüber verglich, weil man den Streit mit ihm nicht länger fortführen wollte. Davon war man freylich nicht deßwegen so abgeneigt geworden, weil man anfieng zu zweifeln, ob man das Recht auf seiner Seite habe, sondern weil man befürchtete, daß man doch zulezt gegen das päbstliche Ansehen und gegen die römischen Künste, mit denen man zu kämpfen hatte, nichts ausrichten würde. Man begnügte sich also durch eine Vergleich die Hälfte zu retten, weil man zu besorgen anfieng, daß man sonst gar nichts erhalten könnte: wer aber konnte unter diesen Umständen dem Pabst verwehren, der Sache das Aussehen zu geben, als man eben dadurch, indem man ihm die Hälfte überließ, auch sein Recht auf das Ganze erkannt, und die von ihm abgetretene Hälfte als Begünstigung von ihm angenommen habe.

Schwerlich kann man sich daher erwehren, es doch etwas hart zu finden, wenn schon so manche katholische und protestantische Schriftsteller sich etwas bittere Bemerkungen darüber erlaub-

ten, daß der römische Hof sich nicht gescheut habe, von dem Aschaffenburger Concordat mehrmals so zu sprechen, als ob es nur ein Indult wäre, das der Pabst der deutschen Nation und der deutschen Kirche bewilligt hätte. Allerdings that man dieß zu Rom mehrmahls, und that es sehr unumwunden, und that es selbst so lange das Concordat noch neu war; aber konnte sich die römische Curie nicht hinreichend dazu befugt halten? Sie mußte und wollte damit gar nicht bestreiten, daß es immer auch noch etwas von der Natur und von der Kraft eines Vertrags habe. Sie wollte nur behaupten, daß es als Konvention und Indult zugleich, oder in verschiedenen Beziehungen als Konvention und als Indult behauptet werden könne — und wer konnte ihr das Recht dazu streitig machen, denn wer konnte läugnen, daß es so betrachtet werden könne?

Doch wer muß es nicht noch härter finden, daß man ihr dieß verwehren, oder zum Verbrechen machen wollte, so bald man sich nur in ihre Lage und in ihre Verhältnisse hineinsezt. Es ist ja eigentlich unmöglich, daß man

man zu Rom — es ist unmöglich daß der Pabst die Sache anders ansehen könnte, ohne aus seiner Rolle ganz herauszutreten, und seinen Charakter völlig zu verläugnen. Als das unfehlbare Oberhaupt der Kirche kann er ja niemahls ein einmahl behauptetes Recht wieder aufgeben, sondern höchstens nur über einen freywilligen Nachlaß, oder über eine andere besonderen Zeit und Lokal-Umständen angemessenere und annehmlichere Form seiner Ausübung sich mit einzelnen Kirchen vergleichen, wobey das Recht selbst ungekränkt bleibt. Er kann, heißt dieß mit andern Worten, wenn er Pabst bleiben will, nie erklären, daß er auf ein einmahl behauptetes Recht deßwegen keine Ansprüche mehr machen wolle, weil ihm das Recht nicht zustehe, sondern er kann höchstens die Versicherung ausstellen, daß er durch besondere Rücksichten der Klugheit, der Schicklichkeit oder auch der Gefälligkeit bewogen, entweder gar keinen Gebrauch mehr, oder nur einen beschränkten davon machen wolle. Diese Versicherung aber was ist sie anders, oder was enthält sie anders, als ein Indult das er bewilligt?

Eben so verhält es sich aber nach einer andern Beziehung, bey welcher noch weniger

eine verschiedene Ansicht statt findet, auch in jedem andern Fall, in welch m eine Konvention mit dem Pabst in seiner Qualität als Oberhaupt der Kirche denkbar ist. Bey jedem Vergleich, den er — nicht bloß über seine Reservatrechte — sondern über jeden die Kirche betreffenden und mit der Kirche in Verbindung stehenden Gegenstand schliessen mag, kann er bloß von der ihm zustehenden Dispensations-Gewalt Gebrauch machen, also kann auch bloß von einer Dispensation, die er zu ertheilen hat, dabey die Rede seyn. Er kann nicht durch einen Vergleich bestimmen, was Ordnung und Recht? was den Canonen gemäß oder nicht gemäß sey? denn als das Oberhaupt der Kirche hat er darüber zu entscheiden; sondern er kann nur bey einem Vergleich erklären, daß er in diesem oder jenem Fall eine Abweichung von der Ordnung und eine Beyseitsetzung der Canonen als unbedenklich und unschädlich gestatten — also mit einem Worte davon dispensiren wolle. Es könnte leicht gezeigt werden, daß man bey allem, worüber jemahls mit dem römischen Stuhl ein Concordat geschlossen wurde, auf diese Idee nicht nur kommen kann, son-

dern nothwendig, wenn man konsequent seyn will, zulezt kommen muß? doch ein einziges Beyspiel kann schon ein so helles Licht darauf werfen, daß man keine weitere bedarf. Als Leo X. in dem Concordat mit Franz I. den französischen und Benedikt XIV. in dem mit Spanien geschlossenen den spanischen Monarchen das Nominationsrecht ihrer Bischöffe einräumte, was war es allein, was nur möglicherweise in der Einwilligung des Pabsts dazu liegen konnte? und was die Fürsten selbst, die das Concordat mit ihm schlossen, allein dadurch erhalten wollten? Es war einerseits Verzichtleistung auf das Reservationsrecht, das vorher der römische Stuhl auch oft genug bey spanischen und französischen Bistümern ausgeübt hatte, aber es war auch andererseits Aufhebung der ursprünglichen in hundert alten und neuern Gesezen sanktionirten kirchlichen Ordnung, nach welcher alle Bischöffe kanonisch gewählt werden sollten. Der Pabst versprach dabey nicht nur, daß er in Zukunft sein eigenes Dispositionsrecht über französische und spanische Bistümer unter gewissen Bedingungen ruhen lassen wolle, sondern er gestattete, daß auch die alte

gesezmässige Praxis der kanonischen Bischofswahlen in diesen Reichen mit einer andern vertauscht werden dürfe: dieß konnte er aber nur vermöge der Dispensationsgewalt, die er sich zuschrieb gestatten, und dieß konnte man ihn nur kraft dieser Gewalt, die man ihm zugestand, gestatten lassen. Gerade deßwegen wollte aber auch zuerst der französische Klerus das mit Leo X. geschlossene Concordat nicht für gültig erkennen, und das Parlament zu Paris weigerte sich es zu registriren, weil sie behaupteten, daß der Pabst seine Gewalt dabey überschritten habe, hingegen die Könige von Frankreich und Spanien liessen die neue Observanz bloß aus der Ursache durch ihn sanktioniren, weil sie es glaubten, oder geglaubt haben wollten, daß seine Autorität hinreichend sey, alles gesezwiedrige dabey auszugleichen.

So kann man es also der römischen Curie nicht nur nicht verwehren, allem, worüber sie sich jemahls in kirchlichen Sachen mit einer besondern Kirche oder mit einem einzelnen Staat verglichen hat, das Ansehen einer Dispensation oder eines dispensirenden Indults

zu geben, sondern man kann es auch, so lange man von den Principien des katholischen Pabstrechts ausgeht, nicht verhindern, daß sie ihm dieß Ansehen geben kann. Man kann ihr nicht verwehren und es nicht verhindern, daß sie dieß auch aus dem neuesten mit der französischen Regierung geschlossenen Concordat herauserklären, und sich das Recht vorbehalten mag, zu seiner Zeit mit dieser Erklärung hervorzutreten — was nun aber in Beziehung auf Verhandlungen, welche ein protestantischen Hof mit ihr zu führen haben könnte, daraus folgt, dieß legt sich von selbst dar.

Zuverlässig wird die römische Kurie selbst nicht erwarten, daß ein protestantischer Fürst irgend etwas, worüber sie sich mit ihm vergleicht, als Privilegium oder als Begünstigung ansehen könnte. Sie wird daher auch nicht daran denken, ihm selbst irgend etwas in dieser Form aufdrängen zu wollen; hingegen wird sie doch nicht umhin können, es den eigenen Mitgliedern ihrer Kirche gewissermassen in dieser Form vorzustellen, oder vielmehr kein ächter Katholik wird umhin können, sich selbst dabey vorzustellen, daß der Pabst auch

bey einer solchen Konvention einen Actus seiner Dispensationsgewalt ausgeübt habe. Dieß kann nicht verhütet oder umgangen werden, denn es fließt aus den innersten Grundprinzipien des Katholicismus heraus; man gebe sich daher auch keine Mühe, dieß zu verhüten, sondern man suche nur zu verhindern, daß es nicht das Ansehen bekommt, als ob der römische Stuhl dem protestantischen Regenten das dispensirende Indult oder das begünstigende Privilegium bewilligt hätte. Dieß muß nicht sowohl um der Sicherheit des Kontrakts willen — denn man hat wohl nicht zu fürchten, daß man jemahls in einem solchen Fall römischerseits von dem Rechtsprinzip der Revokabilität aller Privilegien Gebrauch machen dürfte, worauf indessen eine bedachtsame Politik bey der Berechnung aller möglichen Fälle immer auch Rücksicht nehmen könnte — sondern es muß noch mehr um der Würde und um der Verhältnisse des protestantischen Regenten willen verhindert werden; aber dieß kann auch leicht, so weit es nöthig ist, durch eine Uebereinkunft über den Geschäftsgang der Unterhandlungen verhindert werden, die gewiß nicht schwehr zu treffen seyn wird.

V.

Schwüriger dürfte es hingegen scheinen, die Prinzipien auszumitteln, welche bey einer solchen Unterhandlung zwischen dem römischen Stuhl und einem protestantischen Regenten zum Grund zu legen seyn möchten. Man könnte wenigstens auf den ersten Anblick manches dabey zu sehen glauben, das eine sehr beschwerliche Verwirrung machen müsse, doch sobald man nur den Zweck, den beyde kontrahirende Theile dabey haben können, schärfer ins Auge faßt, so wird man finden, daß es auch mit den Anständen, auf die man hier stoßt, bey weitem nicht so gefährlich ist, als es aussieht.

Der protestantische Regent erklärt ja schon durch seine Bereitwilligkeit, sich mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche über den Zustand seiner katholischen Landeskirchen zu verständigen, daß er eben so geneigt als entschlossen sey, sie katholische Kirchen bleiben, und als solche fortbestehen zu lassen. Wäre er willens, irgend etwas in ihrem äusseren oder inneren, in ihrer religiösen oder disciplinarischen Verfassung zu ändern, oder auf eine

Art einzurichten die mit den Grundsäzen des Katholicismus unverträglich wäre, so würde und könnte er sicherlich nicht mit dem Pabst darüber unterhandeln. Er kann also höchstens über einige Bestimmungen ihres Zustands, welche nicht in das wesentliche davon eingreiffen, eine Abrede mit ihrem Oberhaupt treffen wollen. Er versichert eben damit voraus, daß das wesentliche des Katholicismus unverlezt bleiben soll, und damit erkennt er es auch als Prinzip an, das von seiner Seite zur Basis der Unterhandlung dienen solle — keine Forderung zu machen, oder keine Einrichtung in Vorschlag zu bringen, woben nicht der katholische Kirchenglaube, und alles was wirklich dazu gehört noch ungekränkt bestehen könnte.

Es gab eine Zeit in unserer Kirche, wo sich vielleicht mancher protestantische Fürst von seinen Theologen oder von seinem Beichtvater einen Scrupel darüber hätte machen lassen, ob er auch auf eine solche Basis mit dem Pabst unterhandlen dürffe, denn es ist allerdings gewiß, daß er sich dabey seiner eigenen Grundsäze gleichsam entschlagen, und

den Glauben seiner Kirche auf die Seite setzen muß; doch selbst zu der guten alten Zeit dieser fürstlichen Beichtväter, hätte es keinem der alten fürstlichen Canzler schwer werden können, seinem Herrn den theologischen Scrupel zu benehmen. Der protestantische Regent unterhandelt ja dabey bloß in seinem Charakter als Landesherr katholischer Unterthanen. Er unterhandelt gewissermaßen bloß für diese und zum Besten von diesen; sobald er also nur fühlt, daß er kein Recht hat, ihnen ihren Glauben zu nehmen und den seinigen aufzudrängen, so darf er sichs nicht nur für erlaubt, sondern er muß sich auch verpflichtet halten, in jedem seiner Verhältnisse mit ihnen, und in jedem Verhältniß, in das er um ihrentwillen eintritt, Rücksicht auf ihren Glauben zu nehmen.

Aber durch dieß Prinzip, das der protestantische Regent als Basis der Unterhandlungen anerkennen wird, kann allerdings der römische Stuhl noch mehr begünstigt werden, als es auf den ersten Blick sichtbar wird, denn man darf sich nicht verhelen, daß er sich durch einige Folgen, die er daraus zu ziehen

befugt ist, mehrere Vortheile machen kann, die man ihm vielleicht nicht voraus einzuräumen geneigt seyn möchte. Es mag daher auch gut seyn, sich voraus recht anschaulich zu machen, wie weit man durch das Prinzip geführt werden kann, um sich gegen jede Ueberraschung einer zu ängstlichen und grundlosen Bedenklichkeit sicher zu stellen.

Die Wirkungskraft des Prinzips — dieß muß vorzüglich bemerkt werden — erstreckt sich allerdings so weit, daß sich der protestantische Regent dadurch gedrungen fühlen wird, bey einer solchen Unterhandlung mit dem römischen Stuhl nicht nur seine eigene religiöse Ueberzeugungen oder das religiöse Interesse seines eigenen Glaubens, sondern auch sein Regentenverhältniß dem Glaubensinteresse seiner katholischen Unterthanen bis auf eine gewisse Weite nachzusetzen. Er muß — heißt dieß mit andern Worten — nicht nur zuweilen dabey vergessen, daß er Protestant, sondern auch vergessen daß er Regent ist. Er darf, wenn er konsequent nach jenem Prinzip handlen will, eben so wenig als Fürst, oder um seiner Fürstenrechte willen etwas da-

bey in Vorschlag bringen, wodurch die Religion oder der Glaube seiner katholischen Unterthanen würklich gekränkt werden könnte, als er um seines Protestantismus willen, oder als Protestant etwas dieser Art vorschlagen dürfte, dadurch aber wird er gerade auch von der Seite her etwas eingeschränkt, von welcher er sich am meisten dabey interessirt glauben kann und glauben muß.

Man darf wohl behaupten, daß der ganze Zweck des protestantischen Fürsten bey einer solchen Unterhandlung bloß dahin gehen wird, mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche ein Regulativ zu verabreden, nach welchem die katholische Kirchen- und Religionsverfassung in seinen Staaten ungekränkt — aber mit der möglich geringsten Störung der sonstigen Staatsverfassung und seiner Regierungsform ungekränkt erhalten werden kann. Wenigstens wird dieß immer einer seiner Hauptzwecke dabey seyn; also könnte ihm freylich die Beschränkung hier am beschwehrlichsten werden; aber es ist doch zugleich klar, daß und wie ihre bindende Kraft selbst aus diesem Zweck hervorgeht, und durch ihn bestimmt

wird. Er will ja doch auch die katholische Kirchen- und Religionsverfassung in seinen Staaten eben so ungekränkt als die sonstige Verfassung und Regierungsform von diesen erhalten haben. So wenig er also etwas zulassen kann, was diese lezte beeinträchtigen oder in Gefahr sezen könnte, so wenig kann er auch auf etwas antragen, was mit jener unverträglich wäre, denn nach seinem Zweck soll ja die eine mit der andern und neben der andern bestehen. Er muß es sich daher voraus vorgenommen haben, die Erhaltung der Staatsverfassung nicht weiter zu wollen, als sie sich noch mit dem ächten Katholicismus verträgt, und wenn er dann umgekehrt auch den Katholicismus nur so weit erhalten will, als er sich mit der Staatsverfassung verträgt, so sezt dieß nur von seiner Seite die Ueberzeugung voraus, daß es allerdings möglich seyn muß, ein friedliches Beysammenbestehen des einen neben dem andern einzuleiten.

Dieß läßt sich wohl nicht bestreiten, allein man hat auch nicht nöthig es zu bestreiten, denn aus dem angenommenen Zweck bestimmt sich ja auch sehr klar, wie weit sich die bin-

dende Kraft jenes beschränkenden Prinzips allein erstrecken kann. Sie kann, wie auch schon voraus bemerkt worden ist, nur auf dasjenige gehen, was zu dem wesentlichen des Katholicismus und seiner religiösen und kirchlichen Verfassung gehört. Nur die Erhaltung von diesem kann dem protestantischen Regenten, der gegen seine katholische Unterthanen gerecht und großmüthig seyn will, am Herzen liegen. Nur für dieses könnte er allenfalls geneigt seyn, sich selbst einige Modificationen bey der Ausübung seiner Regentenrechte gefallen zu lassen: aber bey allem ausserwesentlichen, bey allem, was bloß zu den willkührlichen und schon von Zeit zu Zeit veränderten Formen und Einrichtungen seines Cultus und seiner Disciplin gehört, bey allem, was seine katholische Unterthanen vermissen können, ohne daß sie deßwegen aufhören, ächte Katholiken zu seyn, hört die wirkende Kraft jenes Prinzips sogleich auf, und die Rücksicht auf das Interesse des Staats tritt nun als das einzige leitende Prinzip bey den Unterhandlungen darüber ein. Der protestantische Regent darf sich selbst berechtigt halten, in Beziehung auf alles, was in diese Katego-

rie gehört seine Forderungen und seine Bewilligungen nach der Konvenienz seines Staats, seiner Politik und seiner sonstigen Verhältnisse abzumessen. Es ist wenigstens reine Großmuth, wenn er auch hierin durch die Konvenienz seiner katholischen Unterthanen sich bestimmen läßt, und es ist desto reinere Großmuth je gewissenhafter er ihnen das wesentliche bewährt hat. Fühlt er sich aber nur hier nicht mehr beschränkt, so wird es ihm sicherlich nicht allzuschwehr werden, die Unterhandlungen dennoch zu einem Schluß zu bringen, durch den seine ganze Absicht erreicht wird.

Dabey darf man sich indessen nicht verhelen, daß auch in dem Fall, wenn beyde Partheyen voraus über diese Prinzipien einig wären, und sie gegenseitig einander zugestanden hätten, — daß doch auch in diesem Fall noch genug zurükbleiben würde, worüber eine nicht so leicht auszugleichende Verschiedenheit der Ansichten und der Wünsche statt finden möchte, also auch in diesem Fall noch Stoff genug zu Discussionen und Erörterungen, ja auch noch Steine des Anstosses genug zurükbleiben würden. Am leichtesten und gewis-

festen läßt es sich voraussehen, wie oft bey den Unterhandlungen noch über die Anwendung des lezten Prinzips gestritten werden könnte, und ohne Zweifel auch gestritten werden würde. Wenn nehmlich der Pabst auch zugestände, daß der protestantische Regent vollkommen berechtigt sey, darauf zu bestehen, daß über alles ausserwesentliche in der katholisch-religiösen und kirchlichen Verfassung eine solche Uebereinkunft getroffen werden müsse, die dem Interesse seines Staats, seiner Regierung und seiner Politik am besten entspreche — so müßte man doch auch noch darüber voraus einig seyn, was zu jenem ausserwesentlichen gehörte, und darüber dürfte es vielleicht immer bey der Unterhandlung zu einem Streit kommen, bey dem sich noch dazu nur schwer absehen läßt, wie man wieder herauskommen, oder wie er entschieden oder beygelegt werden könnte.

Einmahl könnte doch von dem protestantischen Souverain nicht gefordert werden, daß er hierüber das Urtheil immer dem Pabst allein überlassen, und sich bey seiner Entscheidung ohne weiteres beruhigen

müßte; denn in welche Lage würde er dabey kommen? Wenn zum Beyspiel die Frage auf die päbstlichen Reservat-Rechte, auf die Ausdehnung und auf die Bestimmungen käme, in welcher und unter welchen ihre Ausübung in den katholischen Kirchen seines Gebiets statt finden sollte, oder wenn sie auf die Gränzen käme, welche den landesherrlichen Rechten über die Kirche und das Kirchenwesen durch die Grundsäze des katholischen Systems gesteckt seyen, so würde es ja, wenn dem Pabst die Entscheidung überlassen bliebe, bloß von ihm abhängen, wie viel er sich selbst herausnehmen, und wie viel er dem Regenten noch lassen wollte. Wenn er es dabey als Fundamental-Artikel des katholischen Glaubens erklären wollte, daß der Staat der Kirche subordinirt — daß gar keine landesherrliche Gewalt über die Kirche denkbar — daß hingegen jeder seiner eigenen Aussprüche ohne Ausnahme unfehlbar und für jedes ächte Glied der katholischen Kirche, also auch für die katholischen Unterthanen des protestantischen Landesherrn verbindendes Gesez sey, — wer könnte es ihm wehren? aber wer könnte auch den protestantischen Landesherrn verpflichtet halten,

sich

sich durch eine solche Erklärun binden zu lassen.

Eben so wenig und in der That noch weniger kann man aber bey einiger Billigkeit erwarten, daß es der Pabst auf das Gutbefinden des protestantischen Landesherrn ankommen lassen müßte, was er etwa nach seiner Konvenienz für wesentlich zu dem katholischen Glauben gehörig anerkennen oder als ausserwesentlich ausscheiden möchte. Hier ist gar keine Beziehung gedenkbar, nach welcher diesem nur ein Urtheil darüber zukommen, oder es ist gar kein Grund vorhanden, aufs welchem er sich ein Urtheil anmassen könnte: also muß man hier auf irgend eine Auskunft denken, welche für beyde Partheyen annehmlich seyn mag; aber eine solche Auskunft scheint sich nicht so leicht finden zu lassen.

Am natürlichsten — möchte man glauben — müßte man hier aus der Verlegenheit herauskommen, wenn man sich beyderseits nur an dasjenige hielte, was die katholische Kirche selbst schon bey andern Gelegenheiten darüber entschieden hat; allein hier tritt der schlimme

Umstand ein, daß sie nicht immer gleichförmig entschieden hat, oder daß man sich von jeder Seite auf Entscheidungen, die eine verschiedene Erklärung zulassen, beruffen könnte. Wer weiß z. B. nicht, wie weit die Anhänger des Papalsystems oder die römischen Curialisten in ihren Begriffen von den Reservatrechten des Pontificats und von dem universellen Episkopat des Pabsts von den Meynungen der Episcopalisten oder der Vertheidiger des Episcopalsystems abweichen? oder wie verschieden die Grundsäze waren, welche von dem römischen Hofe und von der französischen Kirche über das Verhältniß der geistlichen Macht zu der weltlichen — nicht erst seit dem Eintritt der Napoleonischen Aere und der neuen damit eingetretenen Weltordnung, sondern von jeher, oder doch schon bey viel früheren Veranlassungen aufgestellt wurden? Die einen und die andern, die Curialisten und die Episcopalisten, die Gallikanische Kirche und der römische Stuhl behaupteten aber immer, daß ihr Glaube der Glaube der allgemeinen Kirche sey. Sie bestanden darauf, daß die Kirche immer, wie sie gelehrt und gedacht habe, und jeder Theil hat auch immer Beweise dafür ange-

führt, denn jeder Theil konnte sich auf Aussprüche von Kirchenvätern, von Synoden und von Päbsten beruffen, die seine Meynung nicht nur zu begünstigen, sondern wörtlich zu enthalten schienen. Zuweilen geschah es auch wohl, daß sich beyde Theile auf die nehmlichen Aussprüche oder auf die nehmlichen Thatsachen berieffen, um ihre Meynung dadurch zu begründen, und die Gerechtigkeit fordert das Geständniß, daß sie oft beyde nicht nur für den partheyischen sondern auch für den ganz unpartheyischen, und nur nicht genau unterrichteten Beurtheiler sehr scheinbar dadurch begründen konnten. Wollte man also davon ausgehen, so müßte man sich nothwendig erst in Discussionen darüber einlassen was die Kirche entschieden habe? und dadurch würde man so in das Weite geführt werden, daß man sich am wenigsten mehr zusammen finden könnte.

Dennoch könnte sich hier vielleicht ein Ausweg zeigen, der aus dem Labyrinth in das freye führen möchte. Es mag eingeräumt werden, daß der protestantische Regent, der mit dem Oberhaupt der katholi-

schen Kirche über kirchliche Gegenstände unterhandelt, sich auch nicht herausnehmen darff, darüber zu urtheilen, was diese Kirche entschieden habe. Es ziemt ihm nicht, sich in die Streitigkeiten ihrer verschiedenen Partheyen zu mischen; daher mag er es auch auf sich beruhen lassen, auf welcher Seite das grössere Recht sey: aber sollte er nicht deßwegen, doch und vielleicht gerade deßwegen mehr befugt seyn, in ihrem Streit die Parthey zu nehmen, die ihm konvenient ist? Wenn er sich bescheidet, daß er nicht über das Besondere ihres Streits urtheilen kann, darff er sich nicht das allgemeine Urtheil erlauben, daß Meynungen und Ansichten, die doch von jeher in der katholischen Kirche selbst, die auch mit unter von den frömmsten und gelehrtesten Männern, die von einer beträchtlichen Anzahl solcher Männer zu jeder Zeit vertheidigt wurden, unmöglich ganz unkatholisch seyn können, so oft sie auch von ihren Gegnern in der Hize des Streits dafür ausgegeben wurden? dürfte er z. B. nicht schliessen: Jene Form von kirchlicher Regierung, welche die deutschen Erzbischöffe in ihrer berühmten auf dem Embser Kongreß entworffenen Punk-

tation vom J. 1786. gezeichnet haben, kann unmöglich mit den Grundprinzipien des Katholicismus im Streit seyn, denn die Verfasser der Punktation hatten gewiß nicht die Absicht davon abzuweichen, und bey ihren Kenntnissen und Einsichten können sie auch nicht in der Unwissenheit davon abgewichen seyn? Bey diesem Schluß würde er sich kein den darüber geführten Streit entscheidendes Urtheil anmassen, das irgend eine der darin befangenen Partheyen binden sollte, sondern er würde nur sein eigenes Urtheil darüber nach einem Probabilismus bestimmen, den nicht nur eine jesuitische, sondern jede andere Moral zulässig finden müßte: aber dürfte er sich jezt nicht auch befugt halten, nach diesem Urtheil — zu handlen, und sich also auch bey den Einrichtungen, die er im Zustand seiner katholischen Landeskirchen einzuleiten wünschte, daran zu halten?

Daraus dürfte sich dann ergeben, daß man von Seiten des römischen Stuhls dem protestantischen Regenten voraus alles einräumen müßte, wobey er sich nur auf die Autorität katholischer Lehrer beruffen, oder was er nur

durch eine solche Autorität als übereinstimmend mit den Prinzipien des Katholicismus legitimiren könnte. Höchstens möchte man die einschränkende Clausel dabey anbringen, daß ihm nur die Autorität solcher Lehrer zu gut kommen möge, die niemahls aus der Gemeinschaft der Kirche ausgetreten, und für schißmatisch erklärt worden waren; aber unter dieser Einschränkung, die ihm nicht viel schaden würde, dürfte es vielleicht nicht allzuschwer seyn, sein Befugniß zu dieser Forderung als hinreichend begründet darzustellen.

Doch wer kann sich verhelen, daß dabey die Geschäftsträger des römischen Stuhls in in eine höchst ungünstige Lage kommen, und wer fühlt also nicht, daß dennoch etwas unbilliges dabey seyn würde, wenn der protestantische Regent auf diesem Befugniß gegen sie bestehen wollte? Es läßt sich auch leicht aufdecken, worin das unbillige dabey liegen, oder woraus es entspringen würde. Der protestantische Regent mag immer sein eigenes Urtheil über dasjenige, was Gegenstand des katholischen Glaubens ist, durch Autoritäten bestimmen lassen, die sich ihm durch probable

Gründe empfehlen. Er mag auch für sich selbst nach diesem Urtheil handlen: allein kann deswegen auch ein dritter, für den jene Autoritäten kein Gewicht haben und haben können, nach diesem Urtheil zu handlen, oder es nur als gültig zu erkennen verpflichtet seyn? Dieß würde man aber von dem Pabst dabey verlangen, und doch würde gerade der Pabst am meisten dabey gravirt werden. Er müßte dabey nicht nur gegen sein eigenes Urtheil und seine eigene Grundsätze, sondern gegen sein schon oft ausgesprochenes Urtheil und gegen seine mehrmahls und feyerlich erklärten Grundsätze handlen. Er müßte zugeben, daß mehrere seinem Charakter inhärirende Rechte als zweifelhaft und problematisch angenommen werden dürften. Er müßte also aus seinem Verhältniß als Oberhaupt der Kirche ganz heraustreten — und kann man wohl ein Recht haben, dieß Ansinnen an ihn zu machen?

Doch wenn auch bey Unterhandlungen zwischen dem römischen Stuhl und einem protestantischen Fürsten die Agenten des ersten dazu gebracht werden könnten, dem lezten jenes Befugniß einzuräumen, so würde vielleicht

der Gewinn davon erst nicht halb so beträchtlich seyn, als man ihn voraus schäzen möchte: wenigstens müßte es den ersten gar sehr an etwas fehlen, woran es päbstlichen Geschäftsträgern nicht leicht gefehlt hat, wenn sie es nicht möglich fänden, ihm den Gewinn sehr merklich zu verkümmern. Die Lage der dissentirenden Partheyen in der katholischen Kirche hat immer so viel Besonderes gehabt. Ihre Stellung gegen den römischen Stuhl hat sich so oft und oft so schnell verändert, und mit dieser Stellung haben sich auch — wenn nicht ihre Grundsäze — doch ihre Aeusserungen und ihre Sprache so oft und so schnell verändert, daß keine große Kunst dazu gehört, dem protestantischen Unterhändler auch die scheinbar besten Autoritäten, die er davon hernehmen möchte, so gut als unbrauchbar zu machen.

Man lasse zum Beyspiel den schon oben als möglich angenommenen Fall würklich eintreten, und den protestantischen Unterhändler bey der Negociation mit einem päbstlichen Nuntius darauf bestehen, daß ihm gestattet werden müsse zu glauben, dasjenige, was die

deutschen Erzbischöffe in der Embser Punkta- tion verlangten, könne nicht mit den Grund- prinzipien des Katholicismus im Streit seyn, und also gestattet werden müsse, eben das zu verlangrn. Man lasse ihn allenfals im Be- sondern darauf antragen, daß deßwegen auch den neuen in dem Gebiet seines Herrn aufzu- stellenden Bischöffen die Dispensationsgewalt von dem päbstlichen Stuhl als eigene Amts- gewalt zugestanden werden müsse, weil ja damahls auch die deutschen Erzbischöffe dar- auf angetragen hätten: dadurch aber wird sich der Nuntius in keine sonderliche Verlegenheit gesezt fühlen. Er hat nicht einmahl nöthig über den Grund zu streiten, aus dem man das Ansinnen an ihn macht. Er kann ein- räumen, daß der protestantische Regent aller- dings befugt seyn möchte, sich auf die Auto- rität katholischer Erzbischöffe zu beruffen, und alles das für ächt-katholisch zu halten, was von ihnen dafür erklärt wurde. Aber wenn er nun behauptet, daß sie selbst in dem vor- liegenden Fall ihre Erklärung wieder zu- rücknahmen — wenn er sich darauf beruft, daß sie sich selbst durch das Responsum Ponti-

ficis ad Archiepiscopos *Germaniæ* 1), über das unstatthafte und unzulässige der von ihnen gemachten Forderungen eines Besseren belehren liessen, wenn er sich zu dem Beweis erbietet, daß sie nicht nur stillschweigend, sondern durch die unzweydeutigste thätliche Resignation ihre besondere Forderung wegen der Dispensationsgewalt wieder aufgaben, indem sie sich durch die nachgesuchte Erneuerung ihrer facultatum quinquennalium auf das neue die Vollmacht dazu von dem Pabst ertheilen liessen, was möchte sich wohl darauf erwiedern lassen? Es könnte vielleicht gesagt werden, daß es sehr gut bekannt sey, was damahls die Ausführung der erzbischöflichen Plane vereitelte? sehr gut bekannt sey, welche politische Verwicklungen dazwischen kamen? und dem römischen Hofe am besten bekannt sey, daß man zulezt von Seiten der deutschen Erzbischöffe nicht die aufgestellten Grundsäze und nicht die gemachten Forderungen selbst, sondern nur die Hofnung aufgab,

1) Sanctissimi Domini nostri Pii, Papæ VI. Responsio ad Metropolitanos Germanis super Nunciaturis Apostolicis a Venetiis 1790. in 4.

sie unter den damahligen Umständen realisiren zu können; allein so wahr dieß seyn möchte, wer könnte den Pabst zwingen, sich diese Ansicht von der Sache anstatt der seinigen aufdrängen zu lassen, und auf die vortheilhaften Folgen Verzicht zu thun, die er aus der seinigen, und schon aus den einfachen Thatsachen so natürlich ziehen kann?

Auf irgend eine andere ähnliche Art würde es gewiß einem römischen Curialisten nicht schwer fallen, ähnliche Beziehungen auf andere Autoritäten, auf die man sich beruffen möchte, als unbefugt darzustellen: also kann man würklich nicht hoffen, viel damit auszurichten: allein eben durch den Umstand, der diese Auskunft unbrauchbar macht, wird man am natürlichsten auf eine andere geleitet, die eben so sicher als anwendbar zu seyn scheint, und zugleich dem Zweck, um den es zu thun ist, eben so vollständig entsprechen mag.

Der protestantische Regent, der mit dem römischen Stuhl über die ihm konvenienteste Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in seinen Staaten zu unterhandlen hat,

beruffe sich nur — dieß ist diese andere und bessere Auskunft — er beruffe sich nur, so oft man ihm entgegen hält, daß einer seiner Vorschläge oder Anträge mit den Prinzipien des Katholicismus unverträglich sey, auf die Autorität des Pabsts selbst, so wird er auf dem kürzesten Wege zu seinem Ziel, und doch zugleich zuverlässig dazu kommen! Er erkläre nur — heißt dieß mit andern Worten — daß er weiter nichts verlangt, und weiter nichts zugestanden haben will, als was der heilige Stuhl selbst schon zu andern Zeiten katholischen Höfen bewilligt, oder in katholischen Ländern zugelassen hat. Ueber dieß Merkmahl der Zulässigkeit kann man zu Rom nicht streiten. Die großmüthige Billigkeit des Prinzips, das dabey zum Grund liegt, muß man hier selbst anerkennen: aber diese Billigkeit würde sicherlich zugleich die größte Klugheit seyn. Man darff kühnlich behaupten, daß ein protestantischer Regent in Beziehung auf die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in seinem Lande nicht leicht aus Staatsrücksichten etwas wünschen kann, das nicht auch schon irgend einem katholischen Regenten von dem Pabst zugestanden worden

wäre. Er kann schwerlich eine besondere Anordnung zur Sicherung seiner landesherrlichen Gewalt oder zu Wahrung seiner Regentenrechte in Vorschlag bringen, die man nicht auch schon in irgend einem katholischen Staat eingeführt und mit Beistimmung des Pabsts eingeführt hätte. Daß diese Beistimmung dem Oberhaupt der Kirche zuweilen erst 'hintennach, und oft auch etwas unsanft abgepreßt wurde, davon darff er um so weniger Notiz nehmen, da man sich gewiß zu Rom selbst nicht darauf beruffen wird. Aber er darff sich auch dabey nichts von demjenigen zu nütz machen, was der heilige Stuhl nur von Zeit zu Zeit stillschweigend geduldet hat; denn er kann sicherlich alles was er bedürffen mag, auch ohne dieß erhalten. Bey demjenigen aber, worüber jezt noch allein dabey gestritten werden könnte, bey der Frage über die Zulässigkeit des Merkmahls in angeblich verschiedenen Fällen und Umständen, kann es ihm wahrscheinlich nicht zu schwer werden, den Gang des Streits zu seinem Vortheil zu leiten.

So wären es also nur drey Präliminarpunkte, über die man sich vorläufig bey einer

Konvention zu vereinigen hätte, welche zwischen dem römischen Stuhl und zwischen einem protestantischen Souverain über die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in seinen Staaten zu treffen seyn möchte. Der protestantische Regent würde

1) zu erklären haben, daß er auf nichts bestehen wolle, was mit den eigentlichen Grundprinzipien des Katholicismus streite, weil es seine Absicht sey, seinen katholischen Unterthanen ihren ganzen Glauben und alles was wesentlich dazu gehöre, ungekränkt zu lassen. Dafür würde aber

2) der römische Stuhl ihm seinerseits einzuräumen haben, daß es ihm in Beziehung auf alles übrige frey stehe, sich jede Forderung und jeden Wunsch zu erlauben, zu den ihn nur das Interesse seines Staats, die Rücksicht auf die Ruhe seiner Regierung, oder die Konvenienz seiner Politik bestimmen könnte. Doch würde sich dabey wieder der Landesherr

3) der einschränkenden Bedingung nicht ungern unterziehen, daß er auch hierin auf nichts bestehen wolle, wozu nicht der heilige Stuhl sonst schon seine Beystimmung gegeben habe.

Auf einen billigeren Fuß könnte zuverlässig nicht unterhandelt werden, aber daß auch dadurch eine für beyde Partheyen, gleich billige und gleichbefriedigende, oder ihrem wahren Interesse gleichmässig entsprechende Konvention erzielt werden könnte — dieß wird man am deutlichsten gewahr werden, so bald man sich nur auf einige der Hauptpunkte im besondern einläßt, über welche dabey unterhandelt und eine Uebereinkunft ausgemittelt werden müßte. Von diesen mögen hier bloß die folgenden ausgehoben werden.

VI.

Der erste und wichtigste Gegenstand, der zur Sprache gebracht werden müßte, möchte wohl die Errichtung der neuen Bistümer seyn, unter welche die unter protestantische Landeshoheit gekommenen katholischen Kirchen zu

vertheilen wären. Es kann keine Frage darüber seyn, ob die Form der Episkopalregierung zu dem wesentlichen des Katholicismus gehört. Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß jene Kirchen, wenn sie in ihrem verfassungsmässigen Bestand erhalten werden sollen, Bischöffe haben, oder unter Bischöffe gebracht werden müssen. Es kann aber auch kein Zweifel darüber statt finden, daß die protestantischen Fürsten unter deren Herrschaft katholische Provinzen gekommen sind, sie lieber durch eigene Landesbischöffe regiert, als fremden Bischöffen unterworffen sehen werden; mithin läßt sich höchst wahrscheinlich vermuthen, daß man in jedem der protestantischen Staaten, in denen jener Fall eingetreten ist, über kurz oder lang an die Errichtung eigener katholischen Bistümer denken wird. Was nun aber darüber mit dem römischen Stuhl zu verhandlen seyn möchte, dieß möchte vorzüglich einmahl ihre Dotation — und dann die Designation ihrer Dioecesen, oder die Gränzbestimmung ihrer Sprengel betreffen.

Ueber den ersten Punkt dürfte vielleicht die Billigkeit oder die Großmuth unserer protestan-

testantischen Regenten nur wenig Gelegenheit zu Forderungen, welche an sie gemacht werden könnten, übrig lassen, und sie dürften auch schwerlich nur zu einem Streit darüber Anlaß geben, ob wohl Forderungen deßhalb an sie gemacht werden könnten? Einer blossen Finanzpolitik möchte es zwar nicht ganz an Gründen fehlen, ihre Verpflichtung zu der Dotation der neuen Bistümer noch als zweifelhaft vorzustellen, ja sie hätte selbst dem Hauptumstande, der jene Verpflichtungzu begründen scheint, sie hätte selbst dem Grund, der aus den ihr überlassenen und zu ihrem Vortheil secularisirten katholischen Kirchengütern dafür erwächßt, noch vor kurzem durch die Beruffung auf ein Beyspiel ausweichen können, das jeden Einwurff niederschlagen möchte. Die französische Regierung hat durch das Gesez vom 18 Germinal des J. 10. den Zustand der protestantischen und reformirten Kirchen die in den Provinzen des Reichs zerstreut sind, in eine Ordnung gebracht in der man ihre Weisheit eben so sehr als ihre Gerechtigkeit bewundern muß. Sie hat ihnen alle Rechte, welche sie nur irgend von ihrer Liberalität erwarten konnten, mit einer Großmuth gesichert,

die selbst für ihre künftige Erhaltung mit der zweckmässigsten Klugheit gesorgt hat. Sie hat ihnen eine Verfassung gegeben, die warhaftig mehrere ihrer Schwestern = Kirchen ausser Frankreich, die immer in dem vollen Besitz ihrer Freyheit gewesen waren, zu beneiden Ursache haben. Aber sie hat sich auch jezt erst ausdrücklich verpflichtet erkannt, von dem Eigenthum des Staats die Kosten zu bestreiten 1) welche die Erhaltung ihrer kirchlichen Verfassung und die Ausübung ihres Cultus erfordert. In den meisten dieser Kirchen, wenigstens in den meisten von jenen, die sich in den ehemals zu Deutschland gehörigen und mit Frankreich vereinigten Departements befinden, war es vorher noch immer den Gemeinden überlassen, die Kosten zu der Unterhaltung ihrer Prediger, ihrer übrigen Kirchendiener und ihres Gottesdiensts zusammen zu bringen: alle diese Kirchen aber hatten ehe=

1) S. Loi du 18. Germin. An 10. Titre I. Artic. I. nr. 7. „Il sera pourvu au traitement des pasteurs des Eglises consistoriales, bien entendu qu'on imputera sur ce traitement les biens, que ces eglises possedent, et le produit des oblations établies par l'usage ou par des reglemens.

mahls auch einen Güter-Stock, der unter den Stürmen der Revolution zu der Masse des Nationaleigenthums geschlagen wurde, also doch dem Staat einmahl zu gut kam, so wenig vielleicht jezt noch davon vorhanden seyn mag 1). Wenn nun der protestantische Regent den katholischen Kirchen, die unter seine Herrschaft gekommen sind, die vollkommenste Freyheit für ihren Glauben und für ihren Cultus ebenfalls gestatten, aber es ihnen ebenfalls überlassen wollte, für alles dazu nöthige selbst zu sorgen, also auch für die Unterhaltung ihrer Bischöffe und ihres Klerus selbst zu sorgen — würde der Fall sehr verschieden seyn?

Doch allerdings würde er etwas verschieden seyn, denn die Umstände, unter welchen und durch welche jene protestantische Kirchen in den vereinigten neuen Departements um ihr Eigenthum kamen, verändern die Sache würklich um etwas, und machen das

1) S. Annuaire ou Repertoire ecclesiastique à l'usage des Eglises reformées et protestantes de l'Empire Francais - par Mr. Rabaut le jeune. (Paris 1807.) p. 171.

Beyspiel nicht ganz anwendbar, ausserdem aber ist es würklich jezt schon nicht mehr ganz — und wird vielleicht in kurzer Zeit gar nicht mehr anwendbar seyn. Der französische Monarch hat nicht nur schon erklärt, daß auch die Diener der protestantischen Religion im Reich als Staatsdiener angesehen, und von dem Staat besoldet werden sollen, sondern mehreren 1) von ihnen sind solche Besoldungen würklich schon angewiesen worden. Manche ihrer einzelnen Kirchen sind wieder in den Besiz desjenigen gekommen, was von ihrem ehemaligen Eigenthum noch vorhanden war. Alle haben Hoffnung, daß ihre äussere Lage auf die eine oder auf die andere Art verbessert werden wird; mithin wird hier bald auch in dieser Beziehung alles in Ordnung seyn.

Doch in diese Ordnung wird ohne Zweifel das katholische Kirchenwesen in den protestantischen Staaten von Deutschland noch früher kommen, wenn keine äussere Umstände und Hindernisse eintreten, welche ihre Regenten bey der Ausführung ihres Organisations=

1) S. eb. das. Vorrede p. 6 und 335. 432. 438. 492.

plans zu einem Aufschub nöthigen. Am wenigsten wird es — wie man gewiß glauben darff — an ihrer Geneigtheit fehlen, die erforderlichen Zuschüsse zu der Dotation der neuen Bistümer anzuweisen, so wie sie gewiß auch bey der Bestimmung dieser Zuschüsse keinen Fingerzeig von Rom aus bedürffen werden.

Dieß allein könnte nehmlich dabey Sache des Pabsts seyn, sein Gutachten über die Hinlänglichkeit des dazu ausgesezten Fonds zu geben, weil er allerdings dafür zu sorgen verpflichtet ist, daß jeder neue Bischof in eine Lage gesezt wird, in welcher er auch die Würde des Episkopats zu behaupten im Stand ist. Es muß ihm auch gestattet seyn, bey der Schäzung desjenigen was dazu gehören mag, alle Umstände des lokalen und des temporären konventionellen mit in die Berechnung zu nehmen. Im zwölften Jahrhundert, und in Schottland und Irrland mochte vielleicht ein Pabst ein Paar neue Bistümer für hinreichend dotirt erkennen, nachdem man für den Bischof ein festes jährliches Einkommen von neun Kühen, die ihm geliefert wer-

den sollten, ausgemittelt hatte; jezt hingegen dürfte bey einem deutschen Bistum selbst noch etwas mehr erforderlich seyn, als man bisher in Frankreich uud Italien hinreichend fand. Allein unsere Regenten werden sich hier sicherlich von selbst nach einem andern Maaßstab richten, der jede Erinnerung daran überflüssig machen wird. Sie werden auf ihre eigene Würde eben so viel Rücksicht nehmen, als auf die Würde des Episkopats, und dadurch wird den neuen Bischöffen am gewissesten eine Existenz gesichert werden, die mit ihrer ganzen Bestimmung wie mit ihren Umgebungen in einem höchst schicklichen Verhältniß stehen wird.

Möglich wäre es indessen, daß man sich von Seiten des römischen Stuhls bey der Dotation der neuen Bistümer doch noch etwas zu thun machen, oder noch auf eine andere Art dazwischenkommen wollte, wobey eine kleine — jedoch würklich nur eine kleine — Bedenklichkeit erwachsen könnte. Der Pabst könnte es nehmlich für nöthig halten, die Dotationsakte durch seine Autorität zu sanktioniren, oder in irgend einer Form ein Konfirma-

tionsrecht dabey auszuüben. Dabey möchte darauf zu denken seyn, wie dieß abgewandt, oder auf eine mit den sonstigen Verhältnissen konsistente Art eingeleitet werden könnte: allein dieß müßte sich wohl nicht schwehr erhalten und im schlimmsten Fall würde sich ja alles scheinbar unziemliche dabey sehr leicht verdecken lassen. Unstreitig würde doch der römische Stuhl seine Dazwischenkunft dabey bloß um der Katholiken willen, oder um der katholischen Kirchen willen für nöthig halten, welche die neuen Bisthümer bilden sollten. Alles was er erklären möchte, könnte und sollte also bloß diese verpflichten, oder für die Beruhigung und die vermeynte gewissere Sicherstellung von diesen berechnet seyn. Es könnte somit gar keine Beziehung auf die protestantische Regierung haben, die dabey bloß für sich das ihrige thun würde; und so möchte sie es auch wohl ohne Nachtheil ganz ignoriren können, wenn er von seiner Seite noch etwas weiter zu thun nöthig fände.

Etwas mehr dürfte hingegen — wenn auch nur aus Gründen der Schiklichkeit, dem Oberhaupt der Kirche bey der Designation

der Diöcesen der neuen Bestümer und bey der Regulirung ihrer Sprengel zu überlassen seyn. Sein ausschliessendes Befugniß dazu ist zwar, wie schon berührt wurde, bereits mehrmahls bezweifelt nnd selbst bestritten worden. Nicht nur die neueste totale Gränzveränderung aller französischen Bistümer und Metropolitan-Provinzen ist ohne sein Zuthun durchgesezt worden, sondern schon vorher hatte auch Joseph II. es kaum für nöthig gehalten, ihm nur die schon fertigen Vertheilungsplane zur Approbation vorzulegen, die er mit mehreren seiner Landesbistümer auszuführen, für gut fand. Auf einen undenklichen Besizstand kann man sich auch von Seiten des römischen Hofes bey diesem Befugniß eben so wenig als auf einen ununterbrochenen beruffen, denn man darff wahrhaftig nicht allzuweit in der Geschichte zurückgehen, um auf eine Zeit zu stossen, wo man noch gar nichts davon wuße; aber wie sich auch dieß verhalten mag, so kann man sich zu Rom darauf beruffen, daß die allgemeinere Meynung und selbst das allgemein angenommene Recht seit wenigstens acht Jahrhunderten in dem päbstlichen Stuhl die Be-

hörde erkannte, welche allein jedem Bischof den Distrikt oder den Würkungskreis anzuweisen befugt sey, in welchem er seine Amtsrechte auszuüben habe, und eben damit auch die Behörde erkannte, welche bey der Bestimmung dieses Distrikts nothwendig zu rath gezogen werden müsse. Dieß wurde doch auch selbst noch bey der neuen Organisation der französischen Kirchen zulezt anerkannt. Dieß erkannte auch Joseph II in dem er es sich sehr gern gefallen ließ, daß der Pabst die Operationen, die er bey der Vertheilung seiner Bistümer vorgenommen hatte, hintennach bestätigte, ja dieß würde auch der erste französische Nationalkonvent noch gern auf eben diese Art anerkannt haben, wenn sich nur der Pabst hätte entschliessen können, seine Proceduren zu sanktioniren.

Doch könnten auch diese Umstände nicht zum Vortheil des römischen Stuhls bey diesem Punkt angeführt werden, so möchte es doch einem gewissen Anstand gemässer seyn, wenn ihm das in Frage stehende Recht von Seiten des protestantischen Regenten ohne Streit eingeräumt würde. Dieser kann sich doch nicht

anmassen wollen, darüber zu entscheiden, und wenn er es wollte, so kann sein Urtheil in keinem Fall eine Konsequenz machen; warum wollte er also nicht lieber mit zuvorkommender Liberalität bey dieser Gelegenheit ein Verhältniß des Pabsts anerkennen, durch das er doch keineswegs — wenigstens in diesem Fall auf keine lästige Art beschränkt werden kann. Alles, was nun von seiner Seite in Gemäßheit dieser Anerkennung zu thun wäre, könnte ja nur darin bestehen, daß er den Plan der von ihm beschlossenen Dioecesan-Eintheilung der neuen Bistümer oder eine Zeichnung ihres Umfangs und ihrer Gränzen dem Pabst vorlegte, seine Beystimmung dazu verlangte, und sich allenfals erböte, ihm über besondere Bestimmungen und Modifikationen die weiteren Erläuterungen zu geben, die er nöthig finden möchte. Höchstwahrscheinlich würde man zu Rom nicht einmahl solche Erläuterungen verlangen. Man würde noch weniger etwas an dem Plane ändern wollen, denn man dürfte und müßte doch hier voraussetzen, daß er nur nach den Lokalumständen gemacht, und diesen angepaßt sey: in welcher Form aber hernach die päbstliche Bey-

stimmung dazu bekannt gemacht werden möchte, dieß könnte nicht sehr viel austragen, da der Pabst auch dabey nicht mit dem protestantischen Regenten, sondern nur mit seinen katholischen Unterthanen zu thun haben würde.

Ausserdem möchte sich aber hier noch um eines andern auch schon angedeuteten Umstands willen, die päbstliche Dazwischenkunft gar nicht entbehren lassen, weil sie allein ein Hinderniß das jener Umstand machen würde, beseitigen kann. Alle jene katholische Kirchen, welche zu den neuen Bistümern geschlagen werden sollten, gehörten ja bisher zu andern Sprengeln, und machten Theile von andern bischöflichen Dioecesen aus. Sie waren also bisher andern Bischöffen empfohlen, und müßten jezt dem Hirtenstab von diesen entzogen, folglich auch ihrer Pflichten gegen sie entbunden, so wie die bisherigen Verpflichtungen von diesen in Ansehung ihrer aufgelößt werden müßten. Wären die Bistümer gerade vakant, so würde doch das erste gewissermassen nöthig, denn es würde wenigstens die Aufhebung der bisherigen Verbindung zwischen ihnen durch eine kirchliche Autorität erforderlich seyn, —

wären sie hingegen besezt, so müßte nach allen Prinzipien des katholischen Kirchenrechts auch das andere geschehen; ohne den Zutritt des Pabsts würde es aber eben so wenig als jenes geschehen können.

Mag es nehmlich immer seyn, daß das Band, welches bisher diese Bischöffe an ihre Kirchen knüpfte, auch durch ihre freywillige Resignation aufgelößt und getrennt werden könnte; aber nach den bestimmtesten und wahrhaftig sehr weisen Gesezen muß immer erst die höchste kirchliche Behörde die Ursachen, welche sie zu der Resignation bewogen, geprüft, und über ihre legale Gültigkeit erkannt haben, ehe sie selbst in Kraft kommen kann. Als diese höchste kirchliche Behörde ist der Pabst in diesen Gesezen ausdrücklich ausgezeichnet; er ist wenigstens seit dem zwölften Jahrhundert allgemein und gleichförmig und ohne Unterbrechung dafür erkannt worden, wie könnte er also jezt dabey umgangen werden? doch wenn er auch umgangen werden könnte, welche andere kirchliche Behörde würde es geben, an die sich jezt nur möglicherweise dabey rekurriren liesse?

Wie aber, wenn erst jene Bischöffe sich weigerten zu resigniren und darauf beständen, daß es ein unauflößliches Band sey, durch das sie Gott selbst mit ihren Kirchen und mit ihren Dioecesen verknüpft habe? — was würde dem protestantischen Fürsten in diesem Fall übrig bleiben, als sich an den römischen Stuhl zu wenden, und dem Oberhaupt der Kirche die Wegräumung des daraus entspringenden Impediments zu überlassen? Daß sich das Oberhaupt der Kirche die dazu erforderliche Gewalt zuschreibt — dieß hat die Welt neuerlich an einem grossen Beyspiel gesehen. Bey dem Schlusse des neuesten Concordats mit Frankreich hat der Pabst alle französische Bischöffe, welche damahls existirten, die ungeschwornen wie die konstitutionellen, die vertriebenen wie die eingedrungenen aufgefordert, ihre Resignation oder Demission einzugeben, und sich dabey herausgenommen, die verweigerte Einwilligung von mehreren durch seine Autorität zu suppliren. Dagegen sind zwar von beyden Partheyen mehrere Protestationen eingelegt werden. Einige der alten und ausgewanderten Bischöffe haben in einer öffentlich bekannt

gemachten Declaration in den stärksten Ausdrücken 1) behauptet, daß sich der Pabst dabey eine Gewalt angemaßt habe, die ihm gar nicht zukommen könne, und darinn sind ihnen auch einige der konstitutionellen Bischöffe durch die bey der Niederlegung ihrer Aemter feyerlich eingelegte Erklärung beygetreten, daß ihre Resignation durchaus als freywilliger durch gar keine Rücksicht auf die päbstliche Aufforderung motivirter Actus betrachtet werden müsse 2). Allein der heilige Stuhl hat dennoch seine Rechte behauptet, und die Kirche hat sie auch anerkannt, denn weder in Frankreich noch ausser Frankreich hat man seitdem an der kanonischen Institution der neuen französischen Bischöffe gezweifelt, die

1) S. Memoire des Eveques françois residens à Londres, qui n'ont pas donné leur demission. Londres. 1802. in 8.

Recueil de pieces concernant la demande faite par notre saint Pere le Pape Pie VII. le 15. Aout 1801. aux Eveques legitimes de la France de la demission de leurs Sieges 1802. in 8.

2) S. Lettre pastorale du Cn. Gregoire, Eveque de Blois pour annoncer sa demission 1801 p. 13.

in die Stellen derjenigen, welche ihre Demissionen verweigerten, gekommen sind.

Nach diesem Vorgang dürfte sich gewiß ein protestantischer Regent noch mehr als ein katholischer befugt halten, die Autorität des römischen Stuhls in einem ähnlichen Fall zur Dazwischenkunft aufzufordern; doch wird es höchstwahrscheinlich dem einen und dem andern gleich erwünscht seyn, daß man hier den Eintritt eines ähnlichen Falles nicht leicht zu fürchten hat. Bey dem neuen Zustand der Dinge in Deutschland dürfte schwehrlich einer der Herrn Bischöffe, deren Einwilligung oder deren Verzichtleistung auf bisher behauptete Rechte der Errichtung eines neuen Bistums in einem protestantischen Staat ordnungsmässig vorangehen müßte, sich abgeneigt finden lassen, sie unter billigen Bedingungen zu ertheilen. Träte der unerwartete Fall dennoch ein, so würde es vielleicht der protestantische Regent dem Anstand und seiner Verhältnissen gemässer finden, die Ausführung seines Planes bis zu dem Zeitpunkt einer eintretenden Vakanz aufzuschieben, als die Dazwischenkunft der päbstlichen Autorität durch einen Aufruff von seiner

Seite aufzufordern; zu Rom aber würde man sich ihm sicherlich für diesen Entschluß verbunden erkennen, denn hier würde man sich gewiß nur ungern dazu entschliessen, auf eine so gewaltsame Art in einem Fall einzuschreiten, in welchem doch die Nothwendigkeit des Einschreitens und der dadurch zu erzielende Nutzen der Kirche niemahls so stark, wie in der Sache der französischen Bischöffe auffallen könnte.

Doch an diesen Fall darff würklich nicht gedacht werden, allein dafür könnte die Verwendung des römischen Stuhls dem protestantischen Regenten noch auf eine andere Art wünschenswerth seyn. So gewiß man auch glauben mag, daß die alten Bischöffe ihre Beystimmung zu den neuen Einrichtungen, und damit auch das weitere nicht verweigern werden, das sonst von ihrer Seite dazu erforderlich seyn mag, so müßte doch erst deßhalb mit ihnen unterhandelt, oder der Antrag dazu an sie gebracht werden: wem aber könnte auch dieß schiklicher überlassen werden als dem Pabst. Dadurch würde sich wenigstens manchem kleinen Anstand, auf den man sonst stossen möchte, am sichersten ausweichen, und das Geschäft eben

so sehr erleichtern, als abkürzen lassen. Bey der Unterhandlung über diesen Punkt dürfte also nur darauf anzutragen seyen, daß es der heilige Stuhl über sich nehmen möchte, die dabey interessirten Herrn Bischöffe zu der Ausstellung der von ihrer Seite erforderlichen Akten in der gehörigen Form zu disponiren; dieß könnte nicht nur mit sehr guter Art, sondern es könnte selbst mit einer Art an ihn gebracht werden, die ihn sehr bereitwillig zu der Uebernahme des Auftrags machen möchte; mithin dürfte über diesen ersten besondern Punkt überhaupt eine Uebereinkunft am leichtesten zu erzielen seyn.

VII.

Zweifelhafter möchte es scheinen, ob man sich auch über den Zweyten, an den zunächst die Reihe kommen müßte, so leicht würde vereinigen können? aber wenn man es ja unmöglich fände, auf dem geraden Wege dabey zusammenzutreffen, sollten sich nicht die Anstösse, die auf diesem liegen, durch Seitenwege umgehen lassen?

Die Hauptschwierigkeit bey der ersten Anstellung der neuen Bischöffe — denn diese wäre es, an die jezt zuerst gedacht werden müßte — würde bey der Frage eintreten: ob ihre Ernennung dem Pabst oder dem protestantischen Landesherrn, der die Bistümer dotirt und gestiftet hätte, zu überlassen wäre? Wahrscheinlich würden darüber beyde Theil verschiedener Meynung seyn, denn jeder Theil wird sich das Recht dazu zuschreiben, jeder Theil kann auch vielleicht gleich scheinbare Gründe dafür anführen, und der eine wird so wenig als der andere geneigt seyn, darauf Verzicht zu thun.

Von Seiten des römischen Stuhls möchte man wohl dabey das Angedenken an die alten Zeiten, in welchen die Päbste aus der Fülle ihrer Gewalt so oft und so viele Bischöffe machten und ernannten als sie wollten, schwehrlich mehr in Erinnerung bringen wollen. Höchstens dürfte man es dazu benutzen, um die Behauptung zu begründen, daß es auch zu der Fülle der päbstlichen Gewalt gehöre, in allen jenen Fällen Bischöffe zu ernennen, in welchen ihre Anstellnng auf dem

ordnungsmässigen Wege einer kanonischen Wahl durch die Umstände verhindert, oder nur bedenklich und unsicher gemacht werde. Es würde allerdings am auffallendsten daraus hervorgehen, daß man dieß lange Zeit ganz allgemein in der Kirche anerkannte, nach diesem aber würde sich der päbstliche Unterhändler vermuthlich nur auf den Beweiß einlassen, daß doch im vorliegenden Fall das Einschlagen des ordentlichen Weges bey der ersten Anstellung der neuen Bischöffe gar nicht wohl möglich, das Einschlagen jedes andern ausserordentlichen mit eben so viel Bedenklichkeiten als Schwürigkeiten verknüpft, also nichts anders übrig sey, als daß das Oberhaupt der Kirche mit seiner höchsten Gewalt dazwischenkommen müsse. Wovon man aber bey diesem Beweiß ausgehen, und was man dabey am besten benutzen, also auch mit der grösten Sorgfalt und mit der möglichsten Kunst ins Licht setzen würde, und könnte — dieß läßt sich wohl ohne ein besonderes Divinationsvermögen voraussehen.

Dafür könnte es aber auch dem protestantischen Unterhändler nicht allzuschwehr wer-

den, die Befugnisse, auf welche er für seinen Herrn Ansprüche zu machen hätte, nicht nur durch Billigkeits = und Schiklichkeits = sondern auch durch wahre Rechtsgründe zu unterstützen. Er hätte nicht einmahl nöthig, sich darauf zu beruffen, daß doch Jahrhunderte hindurch in allen christlichen Reichen die Landesbischöffe nur von den Landesherrn ernannt worden seyen. Er möchte sich selbst enthalten, besondere Rücksicht darauf zu nehmen, daß er unter dem unverwerflichen Titel des Patronatrechts Ansprüche darauf machen könnte, da er doch als der Stifter der neuen bischöflichen Kirchen unstreitig in das wahrste Patronatverhältniß mit ihnen gekommen sey. Er dürfte nur fragen, ob man sich wohl von Seiten des römischen Stuhls bedacht haben würde, einem katholischen Regenten auf das erste Wort die Forderung einzuräumen, daß er in einem solchen Fall seine neuen Bischöffe selbst ernennen möchte? und dann würde er bloß zu zeigen haben, daß nicht nur die Gründe, sie dem protestantischen Landesherrn zu verweigern, die man ihm entgegen halten würde, ganz unerheblich seyen, sondern daß sich noch

mehrere für das Recht von diesem als von jenem anführen lassen.

Dieß lezte möchte schon daraus hervorgehen, weil man doch bey dem protestantischen Landesherrn unmöglich die Verbindlichkeit voraussezen kann, die den katholischen verpflichtet, die Rechte der Kirche möglichst unverlezt zu erhalten, und ihnen in einem Kollisionsfall selbst seine Regentenrechte nachzusezen. Von dem protestantischen Landesherrn kann höchstens, wie schon gezeigt worden ist, nur dieß gefordert werden, daß er der katholischen Kirche, wenn er sie einmahl in seinem Staat erhalten zu wollen erklärt hat, kein Recht verkümmern, und in keine ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen so wenig, als in eine ihrer gottesdienstlichen eingreiffen darff, die zu der Erhaltun gihrer Existenz wesentlich nöthig sind. Er ist verpflichtet, oder er hat selbst die Verpflichtung übernommen, ihr alles und jedes zu lassen, ohne das sie nicht mehr die katholische Kirche bleiben würde. Daß sie aber dieß recht füglich bleiben kann, wenn auch ihre Bischöffe nicht gewählt, sondern von ihrem Landesherrn ernannt werden, dieß

darff er blos daraus schliessen, weil ja in den meisten katholischen Staaten die Landesherrn mit der Genehmigung der Kirche und ihres Oberhaupts, dieß Ernennungsrecht zum Theil schon seit Jahrhunderten ausgeübt haben. Er darff eben damit voraussetzen, daß die allenfals dabey eintretende Störung der kirchlichen Ordnung ohne Nachtheil für das Ganze zugelassen werden kann, weil sie um der Konvenienz der katholischen Regenten willen schon so oft zugelassen worden ist, sollte er also nicht würklich mit noch grösserem Recht als diese darauf bestehen können, daß sie auch um seiner Konvenienz willen zugelassen werden müsse.

In welcher Beziehung könnte aber wohl der Charakter und das Verhältniß des protestantischen Landesherrn ein Bedenken dabey machen? Es wird in der katholischen Kirche selbst — es ist wenigstens in mehreren katholischen Staaten angenommen, und es ist von den ältern französischen Parlamenten mehrmahls rechtlich darauf erkannt worden, daß auch ein Nichtkatholik unter gewissen Bestimmungen die Rechte des kirchlichen Patronats

und nahmentlich das dazu gehörige Präsentationsrecht ausüben könne: was sollte also den nicht-katholischen Landesherrn unfähig machen, das Nominationsrecht bey seinen Landesbistümern auszuüben? Mag es ihm auch nicht gerade aus dem Titel eines Patronats zukommen; aber jene Observanz beweißt doch, daß man das Recht nicht für unvereinbar mit der Eigenschaft des nicht-Katholiken hält, und sicherlich läßt sich nicht absehen, warum es bey Bistümern weniger als bey einem andern beneficio curato vereinbar damit seyn könnte. Es versteht sich nehmlich von selbst, daß sich auch der nicht-katholische Landesherr an die nothwendigen aus der Natur der Sache hervorgehenden Bedingungen dabey gebunden halten, daß er keine andere als präsentable, mit allen kanonischen Erfordernüssen ausgerüstete Subjekte ernennen, daß er allen sonstigen kanonischen Formen, besonders der Form des Procellus informativi noch dabey Raum lassen, und daß er sich auch kein eigentliches Collationsrecht damit anmassen würde. Was dann dabey schlimmes daraus entstehen könnte, läßt sich gewiß nicht leicht angeben; hingegen drängen sich eben so gewiß mehrere Ursachen

von selbst auf, welche die Ausübung dieses Rechts für den protestantischen Landesherrn noch wichtiger und wünschenswerther, als für den katholischen und es eben damit auch schiklicher machen müßten, wenn es ihm mit guter Art überlassen würde.

Alles dieß mag sich wohl im allgemeinen nicht bestreiten lassen; allein dabey darff oder sollte man sich doch nicht verhelen, daß bey allem dem der katholische Beurtheiler auch noch eine andere Ansicht davon behalten kann. Es ist nicht nur möglich, sondern es ist auch sehr erklärlich, daß und wie für ihn die Ernennung katholischer Bischöffe durch einen nicht katholischen Landesherrn immer etwas behalten kann, das ihm eine sorglich-ängstliche oder sonst eine widrige Empfindung macht. Bey dem höchsten Oberhaupt der Kirche mag und muß dieß in einem noch höheren Grade eintreten, weil es von seinem Standpunkt aus, alle denkbaren Fälle und alle mögliche Folgen die daraus entstehen könnten, vollständiger und klarer überschauen kann. Wenn man sich aber des Gefühls nicht erwehren kann, daß doch diese Empfindung einige Schonung verdient, sollte man

nicht dadurch von beyden Seiten geneigter gemacht werden, irgend eine Vergleichsauskunft, die sich hier anböte, annehmlicher zu finden.

Eine sehr natürliche, die noch dazu in mehreren Formen anwendbar ist, bietet sich hier von selbst an, und hat sich immer in ähnlichen Fällen zuerst angeboten. Das Recht, auf das beyde Partheyen Ansprüche machen, könnte getheilt, oder die Art seiner Ausübung dermassen bestimmt werden, daß jeder noch etwas davon gelassen würde; dieß würde sich aber in dem vorliegenden Fall erhalten lassen, wenn man sich darüber vereinigte, daß entweder der protestantische Landesherr dem römischen Stuhl zwey oder drey taugliche Subjekte zu jedem der neuen Bistümer vorzuschlagen hätte, aus welchen dieser den neuen Bischof designiren, oder umgekehrt der römische Stuhl die Subjecte ernennen möchte, aus denen der Landesherr zu wählen hätte. Bey jeder dieser Auskünfte, oder bey jeder von den verschiedenen Formen dieser Auskunft, würde ungefähr jede Parthey gleich viel von demjenigen erhalten, woran ihr allein etwas liegen könnte. Durch jede würden beyde noch den Zweck erreichen,

der ihnen allein dabey wichtig seyn könnte, mithin hat man Ursache zu hoffen, daß es auch nicht allzuviel kosten dürfte, sie zu einer Uebereinkunft darüber zu bringen.

Dabey erkennt man übrigens leicht, daß und warum wahrscheinlich der protestantische Landesherr die erste Form der Auskunft vor der andern wählen würde; allein der nehmliche Umstand, der sie für ihn wünschenswerther machen könnte, würde sie auch zugleich zur schiklicheren machen. Ohne Zweifel würde und müßte er wünschen, daß seine neuen Bistümer wo nicht mit eingebohrnen, doch mit solchen Männern besezt werden möchten, deren Würdigkeit und deren Charakter ihm schon vorher bekannt ist. Nur bey der ersten Form des Vergleichs würde es aber in seiner Gewalt stehen, solche Männer auszusuchen, da er bey der andern besorgen müßte, daß ihm auch Fremde vorgeschlagen werden möchten, in welche er, eben weil sie ihm fremd wären, wenigstens nicht sogleich das erforderliche Vertrauen sezen könnte. Deßwegen läßt sich aber auch glauben, daß man von römischer Seite nicht allzuviele Einwendungen gegen

diese Form des Vergleichs machen würde, denn einmahl würde man hier doch fühlen, wie viele Vortheile den katholischen Kirchen selbst, die unter der Herrschaft des protestantischen Fürsten ständen, aus seinem besseren Verständniß mit ihren Bischöffen, und schon aus einer besseren Meynung von ihnen zufliessen müßten, und dann würde ja wohl, wenn man hier würklich nur den Nutzen der Kirche und keinen Nebenvortheil im Auge hätte, bey den übrigen Bedingungen des Vergleichs nicht zu befürchten seyn, daß der protestantische Landesherr von dem ihm eingeräumten kleinen Vortheil einen würklich nachtheiligen Gebrauch machen könnte.

VIII.

Unstreitig aber würde sich über diesen Punkt überhaupt eine weit leichtere Uebereinkunft treffen lassen, sobald man sich nur gegenseitig darüber verstanden hätte, daß dabey bloß die Anstellungsart der ersten neuen Bischöffe bestimmt, und die Anstellungsart — ihrer künftigen Nachfolger noch besonders regulirt werden sollte. Mit weit weniger Bedenken könnte

wenigstens der römische Stuhl etwas bewilligen, was nur auf einen einzigen Fall von ihm verlangt würde: daß aber für die künftigen Fälle auch der protestantische Regent eine andere Form ohne seinen Nachtheil zulassen könnte, dieß läßt sich wenigstens von einer sehr schiklichen Form, die sich hier anbietet, ohne Mühe beweisen; und darinn dürfte vielleicht auch schon ein Beweiß liegen, daß er sie zulassen sollte. Doch dafür möchten sich auch noch andere Gründe anführen lassen.

Unmöglich kann man sich, wenn man nur etwas billig seyn will, verhelen, daß der protestantische Landesherr nicht mit so guter Art wie der katholische verlangen kann, daß ihm das Ernennungsrecht seiner katholischen Landesbischöffe überlassen werden soll. Es mag eingeräumt werden, wenn man will, daß im Grunde das Verhältniß des protestantischen Regenten zu seinen Landeskirchen das nehmliche ist, wie das Verhältniß des katholischen, oder daß der eine in Beziehung auf seine Kirchen auf die nehmlichen Rechte wie der andere Ansprüche machen kann: allein von

Rechten kann hier überhaupt nicht die Rede seyn. Der eine wie der andere muß eingestehen, daß nach den Grundprinzipien des Katholicismus das Recht der Kirche zukommt, ihre Bischöffe selbst zu wählen. Weder der eine noch der andere kann es also als eigenes Recht für sich ansprechen, sondern er kann nur das Ansinnen an sie machen, daß sie ihm die Ausübung davon überlassen soll, denn er kann ihr beweisen, daß es nicht nur für die Ruhe und Ordnung des Staats, nicht nur zu der gewisseren Erhaltung einer fortdaurenden Harmonie zwischen ihr und dem Staat, sondern auch für sie selbst noch in andern Beziehungen vielfach zuträglich werden kann. Aus diesen Gründen kann sie ihm auch ihrerseits auf eine vollkommnen gültige Art das Recht überlassen, wie sie es, oder wie es der Pabst in ihrem Nahmen schon oft und viel gethan hat: allein dürfte sie es wohl thun, wenn sie sich nicht zugleich gesichert halten könnte, daß er nicht leicht einen für sie nachtheiligen Gebrauch davon würde machen wollen. Nun frage man aber nur, ob auch der protestantische Landesherr der katholischen Kirche die Sicherheit geben könnte, die ihr der ka=

tholische eben dadurch giebt, weil er selbst katholisch oder selbst ihres Glaubens ist? Freylich gewährt ihr dieß, wie sie schon oft genug erfahren hat, nichts weniger als eine vollkommene Sicherheit. Freylich hat schon mancher katholische, und mancher bigott=katholische Regent das ihm überlassene Nominationsrecht seiner Bischöffe zum äussersten Schaden der Kirche mißbraucht: allein deßwegen kann sie doch immer vernünftigerweise glauben, einige Sicherheit darinn zu finden, die sie nun eben deßwegen bey dem protestantischen Regenten vermissen muß. Sie bleibt wenigstens immer zu dem Schluß berechtigt: der katholische Regent wird eben deßwegen, weil er katholisch ist, bey der Ernennung seiner Landesbischöffe das Interesse seiner Kirche und seines Glaubens mehr im Auge haben als der protestantische, für den diese Kirche und ihr Glaube gar kein eigenes Interesse hat. Wenn sie es aber sogar für möglich halten wollte, daß irgend einmahl ein protestantischer Regent durch die Antipathie seines Glaubens und seiner Grundsätze mit den ihrigen verleitet gegen ihr Interesse dabey handlen könnte — wer könnte sie für allzu-

argwöhnisch halten, denn wer kann es für unmöglich halten, daß wieder geschehen könnte, was schon einmahl geschehen ist. Daraus mag dann wenigstens dieß folgen, daß der protestantische Regent mit keiner so guten Art wie der katholische das Ansinnen an die Kirche bringen könnte, daß sie ihm die Ernennung seiner katholischen Landesbischöffe überlassen sollte. Er mag wohl eben so viele Gründe, und er mag vielleicht noch mehrere als der katholische zu dem Wunsch haben, daß sie ihm von ihr überlassen werden möchte: aber durch die sonstigen Verhältnisse, in denen er mit ihr steht, würde unläugbar die Zumuthung ein härteres Aussehen bekommen, als sie bey dem katholischen Regenten haben kann. Nun mag ihn zwar dieß allein noch nicht verpflichten, sich des Ansinnens zu enthalten. Es ist selbst denkbar, daß es Fälle geben könnte, in denen es ihm höhere Gründe zur Pflicht machen müßten, auf der hartscheinenden Zumuthung zu bestehen, und auch der Kirche zur Pflicht machen müßten, sie ihm zu bewilligen; wenn er sich aber in keinem solchen Fall befände, und wenn es sich so gar wahrscheinlich machen liesse, daß er ohne darauf zu bestehen, alles

was ihm dabey wichtig seyn möchte, auf einem andern völlig geraden, unbedenklichen und ordnungsmässigen Wege eben so gut und mit gleicher Leichtigkeit erhalten könnte, darff man da nicht glauben, daß er sich selbst das unangenehme einer harten oder auch nur hartscheinenden Zumuthung sehr gern erspahren würde?

Dieser ganz ebene, völlig unbedenkliche und ordnungsmässige Weg scheint sich in der Wiederherstellung oder in der fortdaurenden Zulassung der Bischofswahlen anzubieten. Der protestantische Landesherr, der neue Bistümer für die katholischen Kirchen in seinen Staaten gestiftet hat, hat nur zu erklären, daß er alle künftige Nachfolger der zuerst angestellten Bischöffe kanonisch gewählt haben will, so kann er voraus gewiß seyn, daß ihm der römische Stuhl darinn beystimmen muß. Er würde ja damit die legalste, und in einem gewissen Sinn die einzig legale Anstellunsart in Vorschlag bringen, gegen welche man gewiß in Rom eben so wenig protestiren würde, als dürfte: was aber könnte ihn abhalten, oder was könnte ihm wiederrathen, sie in Vorschlag

zu

zu bringen? Allerdings würden diese wieder- herzustellenden Wahlen auch bey den neuen Bistümern etwas voraussetzen, ohne das sie nicht füglich statt finden könnten, nehmlich die Existenz von eigenen zu den neuen Kathedralkirchen gehörigen Kapiteln. In dem gegenwärtigen Zustand der kirchlichen und der bürgerlichen Gesellschaft kann man sich schwehrlich einfallen lassen darauf anzutragen, daß die alte und ursprüngliche Form der Volkswahlen wieder eingeführt werden möchte. Diese Volkswahlen konnten nur in dem Zustand der noch nicht geordneten und noch werdenden Kirche ohne allzugrosse Inkonveniens, und sie konnten nur zu einer Zeit ohne Ungerechtigkeit statt finden, da jede bischöfliche Dioeceß gewissermassen nur aus einer einzigen Parochie bestand. Es war daher eben so nöthig als weise, daß man sie bald mit andern Formen verwechselte, denn von jeder andern dieser Formen, auf die man nach einander verfiel, hatte man zuverlässig weniger Nachtheil zu besorgen, was auch die neueste Erfahrung, die man in Frankreich — freylich unter den Stürmen der Revolution, also zur ungünstigsten Zeit — davon machte, be-

wiesen hat. Schwerlich dürften sich auch Mittel ausfindlich machen lassen, durch welche das unpassende, das in ihrer Natur selbst liegt, ganz auf die Seite gebracht oder unschädlich gemacht werden könnte; mithin kann auch hier nur von der Rückkehr zu derjenigen Wahlform die Rede seyn, auf die man zuletzt durch die Inkonvenienzen aller früher versuchten, wenn schon nicht durch diese allein, gebracht wurde — dieß heißt von Wahlen durch eigene und besonders dazu autorisirte Collegien, an deren Einrichtung daher auch sogleich bey der Stiftung der neuen Bisümer gedacht werden mußte.

Ob diese Collegien gerade die ganze Verfassung der ehemaligen Capitel behalten mußten? oder ob nicht einiges darinn mit Nutzen und Vortheil abgeändert und aus ihrer ältern Verfassung wieder hineingebracht werden könnte? dieß mag eine besondere Untersuchung verdienen. Vorläufig fragt sich hier nur; ob nicht diesen Collegien auch von einem protestantischen Landesherrn die Wahlen der Bischöffe ganz unbedenklich überlassen und in Beziehung auf alle jene Rücksichten, welche er

dabey zu nehmen haben möchte, ganz unbedenklich überlassen werden könnten? Darüber aber kann es nicht allzuschwehr seyn, ein hinreichend begründetes Urtheil einzuleiten.

Was ist es denn eigentlich, was den Landesherrn bey den Wahlen seiner Landesbischöffe oder bey der Person seiner Landesbischöffe interessirt, und allein interessiren kann? Einmahl kann und muß er wünschen, solche Bischöffe zu bekommen, die würklich alle erforderliche Fähigkeiten zu der Ausrichtung ihres Amts und zu der Erfüllung ihrer Bestimmung haben, denn insofern der wohl- oder übel geordnete Zustand der Kirche auch vielfachen Einfluß auf das Wohl des Staats hat, so kann es ihm schon in seiner Qualität als Oberhaupt des lezten nicht gleichgültig seyn, ob jene von tauglichen oder untauglichen Bischöffen regiert wird, da so sehr viel von diesen dabey abhängt. Eben so angelegen muß er aber auch wünschen, solche Bischöffe zu bekommen, die mit dem Eifer, der sie zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten antreibt, zugleich Klugheit, und mit der Festigkeit, welche sie zu jenem bedürffen, auch Biegsamkeit

genug verbinden, um in ihren mannigfaltigen Verhältnissen alles möglichst zu vermeiden, was die Ordnung und Ruhe des Staats stören, und sie mit seinen andern Behörden in eine gegenwürkende Berührung bringen könnte. Es ist von selbst klar, daß und warum es dem protestantischen Landesherrn noch wichtiger als dem katholischen seyn muß, seine Landesbistümer mit solchen Männern besezt zu wissen: dieß aber kann es auch allein seyn, was ihm einen Antheil an ihrer Besezung wünschenswerth machen kann. Dem großen und mächtigen Regenten läßt es sich wenigstens nicht zutrauen, daß andere Nebenabsichten, daß der Wunsch, auch der sichtbar einzige Vertheiler aller Gnadenbezeugungen und Wohlthaten in seinem Reich zu seyn, oder die Hofnung, sich andere Konvenienzen dabey machen zu können, einigen Einfluß auf ihn haben dürften. Ueber Rücksichten dieser Art erhebt ihn selbst seine Stellung und seine Stelle: sie erhebt ihn wenigstens so weit darüber, daß er sie gewiß nicht leicht schon von der Ferne aus ins Auge fassen wird, also wird er auch würklich keines andern Grundes sich selbst bewußt seyn, wegen dem er

an der Besetzung seiner Landesbistümer Antheil zu haben wünscht, als um gewisser versichert zu seyn, daß sie nur mit tauglichen und zwar in der angegebenen gedoppelten Hinsicht tauglichen Männern besezt werden. Wenn sich aber jezt darthun läßt, daß ihm die ordnungsmässige Wahl eines mit Weißheit organisirten Kapitels die beste Sicherheit dafür geben kann, oder daß es in seiner Gewalt steht, sich bey einer solchen Wahl die möglichst-hinreichende Sicherheit dafür zu verschaffen, was könnte es mehr bedürffen, um auch seinen Entschluß dafür zu bestimmen?

Dieß Kapitel würde doch einmahl verbunden seyn, sich bey dem Wahlgeschäft nach allen jenen Gesezen und Vorschriften zu richten, welche das kanonische Recht über die dabey zu beobachtenden Formalitäten, und über die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit enthält. Jene Formalitäten und diese Erfordernisse sind aber darinn mit einer so bedachtsamen und durch die Erfahrung von Jahrhunderten so gut unterrichteten Klugheit bestimmt, daß sie wahrhaftig schon Sicherheit genug wenigstens gegen die Wahlen ganz untauglicher Bi-

schöffe gewähren können. Auf ein ganz schlechtes Subjekt kann nicht leicht die Wahl fallen, so bald nur nach allen jenen gesezmässigen Bestimmungen gewissenhaft dabey verfahren wird: wenn aber von Zeit zu Zeit doch so oft schlecht gewählt, und so mancher Mißgriff vorsezlich und unvorsezlich bey Bischofswahlen gethan wurde, so kam dieß bloß daher, weil man sich über die Ordnung hinwegsezte, und bey der Hofnung auf eine von der obersten kirchlichen Behörde selten verweigerte Dispensation nur allzuleicht hinwegsezen konnte. Allein könnte es wohl so schwehr seyn, Einrichtungen zu treffen, durch welche man bey den Wahlen der neuen Bischöffe dagegen gesichert würde?

Doch von den neuen Capiteln, denen die Wahlen zu übertragen wären, dürfte man wohl

zweytens — eine gewissenhaft gesetzmässige, mithin zugleich eine taugliche und glückliche Wahl auch um deßwillen wahrscheinlich erwarten, weil dabey die Anzahl der Wählenden zwar bestimmt, aber doch allem Ansehn

nach nur mässig seyn würde. Man wird es gewiß nicht nöthig finden, diese neue Collegien auf eine sehr grosse Anzahl von Mitgliedern und Präbenden zu fundiren, aber man wird unfehlbar bald erfahren, daß sich alles, was man dabey abzweckt, durch eine mässige und beschränkte Anzahl der ersten weit besser und sicherer als durch eine grössere erhalten läßt, und dieß wird sich ganz besonders bey diesem Hauptgeschäfte, zu dem man sie brauchen mag erproben. Aber wenn noch besonders bey ihrer ersten Einrichtung dafür gesorgt würde, daß diese Kapitel selbst nicht leicht anders als mit brauchbaren und tauglichen Männern besezt werden könnten, wenn man gleich bey ihrer ersten Anlage mit vorsichtiger Bedachtsamkeit die nöthigen und möglichen Vorkehrungen träffe, um das Eindringen von solchen Menschen, denen es bloß um die Einkünfte oder um die P r ä b e n d e zu thun seyn könnte, darein zu verhindern, und es dann noch zum Statut machte, daß der Bischof immer nur aus der Mitte des Kapitels gewählt werden sollte, so würde man ja dadurch am gewissesten gesichert seyn, daß

man nicht leicht einen untauglichen bekommen könnte.

Was aber auch jezt an dieser Sicherheit noch fehlen möchte, dieß könnte sich ja endlich

drittens — der Landesherr noch durch einen Vorbehalt seiner eigenen Dazwischenkunft verschaffen, wozu man ihm das Recht gewiß nicht absprechen, sondern höchstens nur über die Form seiner Ausübung mit ihm streiten möchte. So könnte er darauf bestehen, daß keine Wahl anders als in Gegenwart eines von ihm abgeordneten Comissarius vorgenommen werden dürfte, und dieß würde sich ihm unter gar keinem Vorwand verweigern lassen, da es immer von dem römischen Stuhl selbst wenn auch nicht als landesherrliches, doch als ein mit der höchsten Advokatie über die Kirche verbundenes Recht anerkannt wurde. Er könnte vielleicht das Wahlrecht des Collegiums, wenn er es für nöthig hielte, so beschränken, daß ihm dieses nicht nur *einen*, sondern mehrere, wenn auch nur zwey Candidaten zu designiren hätte, zwischen denen

ihm selbst hernach die Wahl überlassen bliebe. Das ungewöhnliche dabey dürfte zwar zuerst einiges Aufsehen machen, und allerdings würde es auch das Aussehen haben, als ob das Wahlrecht des Kapitels in ein bloßes Vorschlagsrecht dadurch verwandelt werden sollte. Dennoch ist es glaublich, daß sich weder der römische Stuhl noch die neuen Kapitel selbst sehr ungern dazu verstehen würden, sich diese Einrichtung gefallen zu lassen, denn sie könnten ja unmöglich übersehen, daß es immer in der Macht des Landesherrn stehen würde, sich zu dem Vortheil, den er allenfals daraus ziehen könnte, auf einem andern Wege fast noch vollständiger zu verhelfen. In jedem Fall müßte ihm nehmlich doch — wenn auch kein Confirmations- doch ein Approbations- und Genehmigungsrecht der Wahlen zugestanden werden. Es müßte anerkannt werden, daß eine von ihm nicht genehmigte Wahl keine Kraft habe, also die Verweigerung seiner Approbation eine neue Wahl nöthig mache. Man könnte darüber nicht einmahl mit ihm streiten wollen, denn möchte man sich auch dazu versucht fühlen, und möchte man sich auch zutrauen, seine Ansprüche auf

ein solches Approbationsrecht durch Scheingründe bestreiten zu können, so müßte man noch stärker fühlen, daß er sie seinerseits nicht aufgeben kann. Wer kann aber zweiflen, daß man es unter diesen Umständen fast noch unbedenklicher finden möchte, jene andere Form der Wahlen zuzulassen?

Noch weniger dürfte sich aber bezweiflen lassen, daß durch alles dieß zusammen auch der protestantische Regent die volle Sicherheit wegen seiner katholischen Landesbischöffe erhalten könnte, die er als das Oberhaupt des Staats zu fordern berechtigt ist.

IX.

Eben dieß Verhältniß des Regenten und des protestantischen Regenten im besondern würde ihn jedoch nicht nur berechtigen, sondern eigentlich verpflichten, jezt zunächst darauf zu bestehen, daß auch die Stellung seiner katholischen Landesbischöffe nach einigen Hauptbeziehungen voraus bestimmt werden müßte. Diese Beziehungen, in Ansehung deren eine

solche vorläufige Bestimmung nöthig werden dürfte, bieten sich eben so, wie die Umstände, welche sie nöthig machen von selbst an.

Die Stellung der neuen Bischöffe gegen den Landesherrn selbst kann natürlich nicht einmahl auf eine entfernte oder indirekte Art zum Gegenstand einer vorläufigen Uebereinkunft gemacht werden. Sie können gegen ihn in keinem andern als in einem wahren und würklichen Unterthanenverhältniß stehen, also kann darüber keine Unterhandlung statt finden; sondern höchstens über die Form der Rekognition, womit sie gleich bey dem Antritt ihrer Aemter dieß Verhältniß zu erkennen hätten, möchte es räthlich seyn, etwas als stehende und beständige Ordnung festzusezen, wozu aber die Bestimmung des römischen Stuhls nicht einmahl eigentlich für nothwendig gehalten werden könnte. Die Form dieser Rekognition würde wohl nach der ältesten und allgemeinsten Observanz auch bey den neuen Bischöffen in der Ablegung eines Eydes bestehen, den sie in die Hände des Landesherrn zu schwören hätten; nur würde es die Billigkeit und die Gerech-

tigkeit haben erfordern, die Formel des Eydes so bedachtsam zu fassen, daß zwar darinn die Verpflichtung, die der Schwörende zu übernehmen hätte, so rein als bestimmt ausgedrückt, aber nichts eingemischt würde, was sein Gewissen nur auf eine entfernte Art verlezen oder beunruhigen könnte. Wenn daher das Oberhaupt der katholischen Kirche; den Wunsch äussern sollte, daß ihm diese Formel vorher zur Einsicht mitgetheilt und auf seine Erinnerungen gegen dasjenige, was ihm allenfals darinn mit den Grundsätzen des Katholicismus streitend scheinen könnte, die gehörige Rücksicht genommen werden möchte, so würde es auch nur billig seyn, diesem Wunsch nachzugeben, allein es würde zugleich nichts leichter seyn, als die Sache dahin einzuleiten, daß gar keine Discussion darüber statt finden, und zugleich der protestantischen Regierung jede besondere und eigene Sorge dabey erspart werden könnte. Sie dürfte ja bloß erklären, daß sie von ihren Bischöffen nur den nehmlichen Eyd verlange, den auch katholische Regenten von den ihrigen den z. B. der österreichische Kayser von den Bischöffen seiner Erbländer fordert, oder den sich der französische Kayser

von den Bischöffen seiner Reiche schwören läßt. Die Formel des lezten Eydes ist von dem römischen Stuhl in dem Concordat mit Frankreich förmlich gebilligt worden. Es könnte also nicht einmahl zur Frage gemacht werden, ob auch der protestantische Souverain seine Landesbischöffe darauf verpflichten dürffe? aber es dürfte sich auch schwehrlich eine schiklichere und ihrem Zweck angemessenere erfinden lassen.

Nöthiger mag es hingegen seyn, die Stellung der neuen Bischöffe in einer andern Beziehung, nehmlich ihre Stellung gegen **höhere kirchliche Obere** genauer voraus zu fixiren, weil hier mehrere mögliche Verwiklungen denkbar sind, aus denen für sie selbst wie für den Staat sehr nachtheilige Folgen entspringen könnten, wenn nicht voraus auf die Mittel sie zu vermeiden gedacht würde. Es wird selbst unvermeidlich seyn, einige Punkte dabey in Anregung zu bringen, die nur mit einer sehr zarten Hand berührt werden dürfen. Man kann deßwegen auch voraus sehen, daß manche Anstösse die Uebereinkunft darüber erschwehren werden: doch glücklicherweise bieten

sich auch nach einer kurzen Umsicht mehrere Auskünfte an, wodurch sie auf die Seite gebracht, oder doch umgangen werden können.

Zunächst möchte wohl hier am Metropolitanverhältnisse zu denken, die Hauptfrage dabey aber nur diese seyn: ob es wohl überhaupt nothwendig und indispensabel nothwendig wäre, daß die neuen Bischöffe auch in Metropolitanverhältnisse gestellt werden müßten? Man sieht nehmlich leicht, daß und warum es am besten seyn würde, wenn sich dieser Nothwendigkeit ganz ausweichen liesse, denn der Umstand, der das meiste Bedenken dabey macht, liegt sehr nahe bey der Hand.

Ohne Zweifel wird es keiner der protestantischen Regenten, unter deren Oberherrschaft katholische Provinzen gekommen sind, räthlich oder zuträglich finden, einen eigenen Metropoliten für sie aufzustellen. Die dazu gehörigen Kirchen mögen zahlreich genug und ihre geographische Lage mag so beschaffen seyn, daß sie wie z. B. im Königreich Würtenberg sehr schicklich in zwey bischöfliche Dioecesen vertheilt werden können, aber weder ihre

Anzahl noch ihre Lage möchte es doch gestatten, daß sich eine Metropolitanprovinz daraus bilden und zugleich noch eine eigene Dioeceß für den Metropoliten herausschneiden liesse. Dieß würde sich eben so in den übrigen Staaten verhalten, die eine ähnliche Vergrösserung erhalten haben; wenn also die neuen darinn aufzustellenden Bischöffe in Metropolitanverhältnisse hineingebracht werden sollten, so würde nichts übrig bleiben, als daß sie einem auswärtigen Metropoliten subordinirt werden müßten: daß aber damit und warum damit den Landesherrn noch weniger, als den Bischöffen gedient seyn möchte — dieß darf wohl nicht erst ausgeführt werden.

Wenn sich auch für alle die Schwürigkeiten, welche von andern Seiten her dabey eintreten möchten, Rath schaffen liesse, wenn man auch sogleich wüßte, wo man den auswärtigen Metropoliten zu suchen hätte, wenn man ihn auch — wenn ihn besonders die in dem rheinischen Bunde begriffenen Staaten, in der erhabenen Person des Fürst Primas am schicklichsten und natürlichsten finden könnten, so würde man es doch unendlich

schwehr finden, sich über ein Regulativ zu vereinigen, durch das die Gränzen seiner Gewalt und die Eintrittsfälle seiner Metropolitan-Jurisdiktion auf eine Art bestimmt werden sollten die keinem Besorgniß wegen möglicher Kollisionen mit den landesherrlichen Rechten mehr Raum liesse. Die Bundesverhältnisse selbst könnten und würden wahrscheinlich nur eine Schwürigkeit weiter dabey machen, denn es würde um dieser Verhältnisse willen nöthig werden, sorgfältigere Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß nicht leicht der Bundes-Primas in dem Charakter des Metropoliten oder der Metropolit in dem Charakter des Bundes-Primaten handlen könnte. Andere Rücksichten würden auch noch dabey zu nehmen und — zu schonen seyn; also darf man auf alle Fälle sehr sicher voraussetzen, daß es den Landesherrn der neuen Bischöffe, und wahrscheinlich auch diesen selbst am erwünschtesten seyn würde, wenn man sie ganz aus dem Metropolitan-Nexus herausbringen oder herauslassen könnte. Warum aber sollte dieß nicht thunlich seyn?

Nach den Prinzipien des katholischen Kirchenrechts, wenigstens nach den Prinzipien der gelehrtesten und geachtetsten katholischen Canonisten, gründet sich die hierarchische Subordination der Bischöffe unter Metropoliten auf keine göttliche Anordnung, sondern nur auf eine Verfügung der Kirche, zu welcher sie allerdings durch höchstweise aber doch nur von den Umständen hergenommene Gründe bestimmt wurde 1). Auch diejenige katholische Gelehrte, welche es, wie Marca 2) für beweißbar hielten, daß schon die Apostel daran gedacht hätten, die ganz ersten christlichen Bischöffe in eine Art von Metropolitanverein hinein zubringen, liessen es sich doch nicht einfallen, es deßwegen für absolut und allgemein nothwendig zu erklären, daß die Stuffenfolge der Metropolitanbehörde in der Ausübung der hierarchischen Jurisdiktion bey der Regierung aller Kirchen zu allen Zeiten an-

1) Hedderich Elem. Iur. Can P. I. 26.

2) De Conc. Sacerd. et Imp. p. 776

gebracht werden müßte. Diese Nothwendigkeit würde selbst mit andern Grundsäzen des katholischen Kirchenrechts streiten; aber sie würde vorzüglich mit einer Praxis im Widerspruch stehen, durch die man sich sonst in dem vorliegenden Fall am kürzesten aus aller Verlegenheit helffen könnte.

Hat sich denn nicht der römische Stuhl von jeher, oder doch seit acht Jahrhunderten her auch die Macht herausgenommen, oder das Recht zugeeignet, Bischöffe und Bistümer von der Jurisdiktion ihrer Metropoliten zu eximiren? Er hat dieß Recht mehrmahls bey bischöflichen Kirchen ausgeübt, die schon sehr lange in der Verbindung mit einer Metropole gestanden waren, und von ihrer Stiftung an dazu gehört hatten. Er hat es noch öfter dadurch ausgeübt, indem er neue Bistümer gleich bey ihrer Stiftung für exemt von der Jurisdiktion der Metropoliten erklärte, unter welche sie sonst der Ordnung nach hätten kommen sollen. Dagegen wurden zwar in einzelnen Fällen sehr starke Protestationen

eingelegt; doch beschwehrte man sich dabey nicht so wohl über das Recht selbst, das er sich angemaßt, als über den Gebrauch, den er davon gemacht hatte. Man war bereit — und man muß es auch nach allen Grundsäzen des allgemein angenommenen Pabstrechts seyn — ihm das Recht selbst einzuräumen, wenn er sich nur bey seiner Ausübung an gewisse Bedingungen gebunden erkennen wollte. Man erkannte also eben damit, und der Pabst selbst erkannte durch die Anmassung dieses Rechts am bestimmtesten, daß die Bande des Metropolitanvereins auflößlich, mithin von keiner allgemeinen Nothwendigkeit seyen: warum könnte man ihn also nicht auch sogleich bey der Stiftung der neuen Bisthümer erklären lassen, daß sie auf immer exemt seyn und bleiben sollten? Eine Protestation dagegen könnte man in diesem Fall von gar keiner Seite her zu fürchten haben, denn es würde ja kein Recht eines dritten dabey verlezt. Der römische Stuhl würde sich deßwegen auch leicht dazu bewegen lassen: wenn es aber ja unter den verschiedenen Partheyen der katholischen Kanonisten noch streitig wäre, ob auch der Pabst würklich dazu befugt sey, so dürfte

sich der protestantische Regent nicht dadurch beunruhigen lassen, da er sich auf so viele Thatsachen und Autoritäten beruffen könnte.

Nur für einen Umstand würde dabey noch voraus gesorgt werden müssen, durch den man sonst bey dieser Auskunft in eine neue Verlegenheit kommen könnte. — Wenn nehmlich die neuen Bischöffe keinem Metropoliten subordinirt werden sollen, so muß man sehr natürlich auf die Frage verfallen: wer sie denn konsecriren soll? da bekantlich sonst alle Bischöffe von ihren Metropoliten konsecrirt werden, und den Gesezen nach nur von diesen konsecrirt werden sollen. Nun möchte sich zwar leicht darauf antworten lassen, daß dieß auch bey den neuen Bischöffen, wie bey allen exemten durch den Pabst geschehen könne, und desto füglicher geschehen könne, da es ohnehin in der Fülle seiner Gewalt liegt. Es kann ausserdem gar nicht für nothwendig erkannt werden, und es ist nie von der Kirche für nothwendig erklärt worden, daß gerade jeder Bischof durch einen Metropoliten konsecrirt werden müßte, sondern nur dieß hat sie zum Gesez gemacht, daß die Bischöffe, die unter

einem Metropoliten stehen, bloß durch diesen konsecrirt werden sollen. Man kann also gar keinen Grund angeben, warum nicht der Pabst, wenn kein Metropolit vorhanden ist, die Fülle seiner Gewalt dabey anbringen könnte; allein damit dürfte vielleicht den neuen Bischöffen und auch ihren Regenten nicht ganz gedient seyn.

Wenn der Pabst die neuen Bischöffe konsecriren sollte, so müßten sie entweder nach Rom reisen, um dort die Ceremonie mit sich vornehmen zu lassen, oder der Pabst müßte einem Legaten, oder irgend einem andern Delegirten den Auftrag geben, sie in seinem Nahmen zu verrichten. Das erste dürfte schon wegen der Kosten höchst beschwehrlich werden, und auch bey dem andern möchten sie immer noch eine Bedenklichkeit machen, hingegen bey dem einem und bey dem andern könnten von Seiten des Landesherrn noch mehrere eintreten, die ihm wahrscheinlich jeden andern Ausweg erwünscht machen würden. Aber liegt denn nicht ein sehr gerader und ebener ganz in der Nähe?

Bey dem ganz ersten der neu = anzustellenden Bischöffe dürfte es freylich Schicklichkeit und Anstand erfordern, daß das höchste Oberhaupt der Kirche ersucht würde, das erforderliche zu seiner Konsecration einzuleiten: sobald aber noch ein zweyter dazu angestellt würde, warum könnte dieser nicht durch den ersten — und warum könnte es nicht zur stehenden Ordnung gemacht werden, daß immer der eine von dem andern konsecrirt werden sollte? Es findet kein Zweifel statt, daß auch jeder Bischof die Konsecration eines andern gültig verrichten kann. Ehe man Metropoliten hatte, konsecrirten sie immer einander selbst, und noch in späteren Zeiten war es ja Ordnung und Gesez, daß die Metropoliten selbst von ihren Provinzialbischöffen konsecrirt werden sollten. Die älteren Canonen, welche zu der Ordination eines Bischofs die Assistenz von mehreren für nöthig erklärten, können hier gar nicht für anwendbar gehalten werden, weil der Grund gar nicht statt findet, durch den sie motivirt waren. Man kann daher auch von Rom aus nicht viele Einwendungen gegen diese Einrichtung zu besorgen haben; sollte man jedoch — was immer

möglich wäre — hier allzuhartnäckig darauf bestehen, daß die Autorität des Pabsts bey der Konsekration der neuen Bischöffe dazwischen kommen müsse, so würde man den Streit darüber sobald man wollte, durch einen Vergleich endigen können, bey dem man nur dem Geist der römischen Formen ein kleines Opfer zu bringen hätte. Man könnte sich erbieten, das behauptete Recht ohne Streit auf sich beruhen zu lassen, wenn sich der Pabst dazu verstehen wollte, immer oder in jedem vorkommenden Fall nur dem einen Bischof seine Vollmacht zu der Konsekration **des andern** zu geben. Damit würde man sich aber alles wesentliche, was man wünschen kann, gesichert haben. Der römische Hof hingegen, würde gewiß nicht ungern die Hände zu den Vergleich bieten, weil doch dabey das Recht gerettet wäre, für das er streiten zu müssen glaubte.

X.

Zu dem Streit darüber würde man sich indessen wahrscheinlich zu Rom ganz vorzüglich durch eine Rücksicht gedrungen fühlen, die schon dazu geeignet wäre, daß sie selbst etwas von Hartnäckigkeit, was man dabey zeigen möchte, entschädigen könnte. Man würde nehmlich glauben, daß der Umstand auf die ganze Lage und Stellung der neuen Bischöffe gegen den Römischen Stuhl einen allzubedeutenden Einfluß haben müßte, und zu diesem Glauben dürfte man auch mehrere Gründe haben: aber eben deßwegen würde sich nun auch die besondere Berührung dieses Punkts weniger vermeiden zu lassen. Doch es muß ja wohl noch um mehrerer Ursachen willen besonders zur Sprache gebracht werden, wie es mit der Lage und Stellung der neuen Bischöffe gegen den römischen Stuhl werden und bleiben soll? und dabey möchte man vielleicht mit einer etwas liberalen gegenseitigen Offenheit am besten zurechtkommen.

So würde man ohne Zweifel von römischer Seite zuerst darauf antragen, daß die

neuen Bischöffe als dem Römischen Stuhl unmittelbar unterworffen erkannt werden müßten; dieß aber könnte auf das erste Wort zugestanden werden, denn es läßt sich gar nicht absehen, wie man ihm ausweichen könnte, aber auch nicht absehen, warum man nur suchen sollte, ihm auszuweichen.

Wenn man die neuen Bischöffe von dem Pabst für exemt erklären läßt, so erkennt man ja schon eben damit, daß sie allein und unmittelbar unter ihm stehen sollen. Die Exemtion von der Gerichtsbarkeit einer hierarchischen Mittelbehörde muß nothwendig die unmittelbarere Unterwerfung unter die höhere Behörde zur Folge haben; oder vielmehr die Erklärung der höchsten kirchlichen Behörde wegen der Exemtion einer unteren, die sonst in der hierarchischen Stuffenfolge nicht zunächst unter ihr steht, kann im Grund nichts anders als eine Ankündigung seyn, daß sie die ihr schon vorher zustehenden Rechte über die untere Stelle nicht mehr durch die Mittelbehörde, sondern selbst ausüben will. Nur durch diese Ansicht läßt es sich erklären, woher die päbstlichen Exemtionen ihre Kraft

haben können; doch man gieng auch wohl immer davon aus, wenn man sie schon nicht immer ganz klar aufgefaßt haben mochte, denn es ist wenigstens nie bezweifelt worden, daß alle exemte Bischöffe dem Römischen Stuhl unmittelbar unterworfen seyen.

Aber dieß kann auch nach andern Prinzipien des katholischen Kirchenrechts nicht anders gedacht werden. Nach diesen muß ja die Kirche ein Oberhaupt haben, unter welchem alle Bischöffe stehen. Das göttliche dieser Anordnung, mithin das göttliche Recht des dem Oberhaupt der Kirche zustehenden Primats ist immer von allen Partheyen der katholischen Theologen, ist von den Episcopalisten wie von den Curialisten anerkannt worden; wenn sie es daher auch nicht als nothwendig annehmen, daß gerade jeder Bischoff unter einem Metropoliten stehen müßte, so können sie doch nicht bezweiflen, und sie haben es auch nie bezweifelt, daß jeder in dem Pabst seinen Oberen erkennen muß. Wenn sich aber ein Bischof in einer Lage oder in Verhältnissen befindet, die seine Subordination unter einen Metropoliten nicht zulassen, oder nicht räthlich machen, so

kann ja wieder nur dieß daraus folgen, daß jezt der Pabst sein einziger, mithin sein unmittelbarer Oberer bleibt.

Zuverlässig werden daher die neuen Bischöffe selbst keinen Augenblick Bedenken tragen, ihre unmittelbare Unterwerfung unter den Römischen Stuhl so bestimmt anzuerkennen, als man es nur von ihnen verlangen mag: was könnte aber auch ihren protestantischen Landesherrn abhalten, ihnen diese Anerkennung zu gestatten, denn wo wäre denn das Bedenkliche, das für ihn darinn liegen möchte? Es versteht sich doch von selbst, daß sich ihre Unterwerffung unter den Pabst nur auf das rein=geistliche und kirchliche beziehen würde. Es würde nicht einmahl nöthig seyn, etwas besonderes darüber festzusetzen, daß die Beziehungen, in denen sie mit dem Pabst stehen, niemahls auf ihre Beziehungen gegen den Landesherrn einen Einfluß haben, oder daß ihre Unterwerfung unter diesen niemahls durch ihr Subordinationsverhältniß mit jenem eine Beschränkung, oder auch nur eine Modifikation erhalten könnte. Dieß müßte vielmehr als etwas unbestreitbares vorausge=

sezt werden; was könnte ihm aber unter dieser Voraussezung daran gelegen seyn, ob sich seine Bischöffe dem Pabst mittelbar oder unmittelbar unterworffen erkennen wollen?

Eben so wenig möchte sich jezt auch über einen zweyten Punkt handlen lassen, der wahrscheinlich von römischer Seite in Anregung gebracht werden dürfte, aber eben so wenig würde man auch nöthig haben, über diesen zu handlen.

Das Confirmationsrecht der neuen Bischöffe — denn darauf würde sich wohl dieser Punkt beziehen — könnte jezt dem Pabst noch weniger ohne Inkonsequenz, und könnte ihm vielleicht in keinem Fall [verweigert werden. Es ist zwar unstreitig, daß man in den ältern Zeiten der Kirche und in ihrem älteren Recht nichts davon wußte. Es ist unwiedersprechlich erwiesen und erweißlich, daß es erst im zwölften Jahrhundert allgemeine Sitte, und selbst jezt noch nicht ganz allgemeine Sitte wurde, die neu-gewählten Bischöffe von dem Pabst bestätigen zu lassen. Selbst zu Ende des dreyzehnten Jahrhunderts

holte man noch hin und wieder die Konfirmation der Bischofswahlen bloß von den Metropoliten ein. Aber seitdem ist es doch von der ganzen Kirche anerkannt, und es ist auch in jedem der Concordate, die der Pabst von Zeit zu Zeit mit einzelnen Kirchen und Staaten schloß, ausdrücklich eingeräumt worden, daß ihm das Confirmationsrecht aller Bischöffe zustehe. Diese allmählig erfolgte allgemeine Anerkennung des Rechts, wurde auf das sichtbarste die Folge der eben so allmählig erfolgten allgemeinen Annahme der neuen Pabst-Idee, die auch erst um diese Zeit ausgebildet wurde, sie wird jedoch eben dadurch desto verbindender, denn durch diese Idee wird man eigentlich dazu gezwungen. Um nicht in Widerspruch mit der Geschichte zu kommen, mag man dabey zugeben, daß die Päbste nicht immer von dem Recht Gebrauch gemacht haben, allein um nicht mit jener Idee in Widerspruch zu kommen, muß man zugleich darauf bestehen, daß sie es von jeher hätten gebrauchen können, wenn sie es nöthig und zuträglich gefunden hätten, und davon läßt sich nicht abkommen, was man sich auch für eine Ansicht von den Würkungen der päbstlichen

Konfirmation machen mag. Will man nur annehmen, daß dadurch dasjenige, was von andern bey einer Bischofswahl geschehen sey, für gesezmässig und damit zugleich für gültig erklärt — oder will man sagen, daß dadurch dem neuen Bischof die kanonische Mission ertheilt und sein bestimmter Würkungskreis angewiesen werde, so ist es gleich sichtbar, in wie fern der Pabst als die oberste Behörde, welcher die Sorge für die ganze Kirche und im besondern die Sorge für die Bewahrung der Geseze in der ganzen Kirche nach einem göttlichen Auftrag obliegt, zu dem einen und zu dem andern befugt ist, und in wie fern er allein in Beziehung auf alle Bischöffe dazu befugt seyn kann.

Es läßt sich leicht ermessen, daß und warum dieß bey solchen Bischöffen, die unter gar keiner hierarchischen Mittelbehörde, sondern unmittelbar unter der obersten stehen sollen, in einem noch höheren Grade als bey andern statt finden muß; und in wie fern also das Konfirmationsrecht von diesen dem Pabst noch weniger verweigert werden kann: allein dabey fällt es doch auch eben so stark von selbst

in das Auge, daß und warum wenigstens für eine landesherrliche Behörde kein Grund vorhanden seyn kann, es ihm zu verweigern. Es sind ja offenbar nur rein kirchliche Beziehungen, in welche der Römische Stuhl damit eingreift oder auf welche er dabey einwürkt. Es sind Beziehungen die den Staat gar nichts angehen; daher haben selbst jene Regenten, die sich noch in neueren Zeiten das Nominations-Recht ihrer Bischöffe von dem Pabst einräumen liessen, weder etwas bedenkliches noch etwas unschickliches dabey gefunden, daß man sich immer zu Rom noch das Bestätigungsrecht der von ihnen ernannten Bischöffe vorbehielt.

Sollte es aber auch in Ansehung der neuen Bischöffe dazu kommen, so würde man allerdings sich nicht entbrechen könnnen, dem Oberhaupt der Kirche auch alles dasjenige dabey zu überlassen, was sonst unter dem Nahmen des Processus informativi den Konfirmationen der Bischöffe ordnungsmässig vorangeht. Schon das ehrwürdige Alter dieser Formalitäten könnte zu ihrer Beybehaltung rathen, wenn auch alles dabey blosse Formalität ge-

worden wäre: doch der Anstand und die Würde des Geschäfts selbst würden sie sogar erfordern, wenn man nicht das Ganze zur leeren Ceremonie machen wollte. Dieß sollte man aber würklich nicht wollen, denn es wäre immer möglich, daß durch die Beybehaltung der guten alten Ordnung noch manches andere Gute gewisser erhalten, oder doch manches andere und schlimmere ordnungswiedrige sicherer verhütet werden könnte. Sollte sich hingegen in dem bisher von der römischen Curie beobachteten Geschäftsgang bey diesen vorläufigen Formalitäten etwas anstössiges oder den neu-eingetretenen Verhältnissen nicht ganz entsprechendes finden, so würde es ja gewiß nicht viel kosten, sich darüber durch einen Vergleich zu vereinigen.

Noch nöthiger dürfte es indessen werden, sich über einen andern Punkt dabey zu vergleichen, und zwar über den — Geldpunkt, an den man hier wahrhaftig auch voraus zu denken Ursache hat. Es ist nehmlich bekannt, daß die römische Curie kein Confirmations-decret umsonst ausfertigt, was man auch nicht von ihr zu erwarten befugt seyn kann. Wie

könnte die römische Canzley bestehen, deren Geschäftskreis sich über die ganze Christenheit erstreckt, und von der die Erhaltung der gesezmässigen Ordnung in allen Kirchen der katholischen Christenheit abhängt, wenn nicht auch Zuflüsse von allen Kirchen der katholischen Christenheit nach Rom kämen? Soll der Pabst einmahl nicht nur das tituläre, sondern das würkliche und aktive Oberhaupt der Kirche seyn, so muß er auch in Stand gesezt werden, diesen Würkungskreiß auszufüllen, und selbst mit dem gehörigen Glanz auszufüllen. Er muß deßwegen auch berechtigt seyn, von allen Kirchen Beyträge dazu zu fordern; unter allen Hebungsarten dieser Beyträge, auf die man von Zeit zu Zeit verfallen ist, giebt es aber gewiß keine schicklichere und keine billigere, als jene, welche die römische Canzley mit ihren verschiedenen Taxen erfunden hat. Wohl mochte man dabey Ursache haben, sich oft über Mißbräuche und Erpressungen zu beschwehren. Beklagten es doch oft die Päbste selbst, daß an den unreinen Händen der Menschen, welche sie als Werkzeuge brauchen mußten, so viel hängen bleibe: hingegen die Klagen über die Taxen an sich, die man sich auch zuweilen erlaubte, waren fast

eben so unverständig als unbillig, denn wie hätte sich sonst das Ganze der kirchlichen Regierung auf dem Fuß erhalten lassen, auf dem man es doch haben wollte, und noch haben will?

Auch die Konfirmationen der neuen Bischöffe wird und darff man also wohl nicht umsonst von dem Pabst verlangen, und man darff es um so weniger, da man ihm eine andere Gattung von Accidentien, welche sonst bey der neuen Besezung eines Bistums in die påbstliche Cammer floß, nehmlich die Annaten, schwehrlich antragen oder bewilligen wird. In diesen Annaten mag man zwar seit der Zeit, da sie in ihre jezige Form gebracht worden sind, ebenfalls nur eine besondere Hebungsmanier der Beyträge erblicken, womit jede Kirche zu der Unterhaltung der römischen Curie oder zu den Regierungskosten des Ganzen zu konkurriren hat 1). Ohne Zweifel war es nur diese gerechte Ansicht davon, welche die deutschen Für-

1) Diese jezige Annaten wurden auch zuerst von Johann XXII. nur aus dem allgemeineren Grunde gefordert, ut subveniretur necessitatibus ecclesiae romanae.

sten und Bischöffe bewog, sie dem Pabst, dem sie die Baßler Synode abgesprochen hatte, in dem Aschaffenburger Concordat auf das neue zu bewilligen, und eben dieser Ansicht mochte es die römische Cammer zu danken haben, daß sie ihr bis zu dem Eintritt der französischen Revolution fast in allen katholischen Staaten gelassen wurden. Jezt hingegen dürfte sie sich wohl bald genöthigt sehen, ganz und gar darauf zu resigniren, wenn sie aber auch nicht in dieser Lage wäre, so würde sie doch gewiß selbst nicht erwarten, daß sie ihr von den neuen Bistümern bewilligt werden sollten. Mag es noch so billig seyn, daß diese ebenfalls zu einiger Konkurrenz zu den Erhaltungskosten des Ganzen gezogen werden: so wird man sich doch zu Rom selbst bescheiden, daß sich von neuen Bistümern, die von einem protestantischen Regenten fundirt und dotirt sind, keine Annaten fordern lassen.

Allein dieser nehmliche Umstand könnte es allerdings jener anerkannten Billigkeit ungeachtet und unbeschadet räthlich machen, daß man mit der römischen Curie selbst über die reinen Confirmationsgebühren voraus akkor-

dirte, welche sie den neuen Bischöffen abfordern möchte. Ihre gewöhnliche Taxen sind würklich etwas stark; und wenn sie auch nach dem einmahl angenommenen Repartitionsfuß ihrer Cammer = Register nicht unbillig, und nach dem Bedürfniß der vielen Hände, die sich darein zu theilen haben, nicht allzuhoch angesezt sind, so können und müssen sie doch von mancher Kirche, welche das immer mögliche Unglück erlebt, daß ihr einige ihrer Bischöffe schnell hintereinander wegsterben, als höchst drükend und erschöpfend gefühlt werden.

Bloß dasjenige, was nach der bisherigen Taxe an die unteren Bedienten der päbstlichen Canzley für die Ausfertigung der Bullen und an Schreib = und Siegelgebühren unter dem Nahmen von servitiis minutis bezahlt werden muß, kann sich bey einem Bistum vom zweyten oder dritten Range auf mehrere Hunderte von Ducaten belauffen 1). In eine dieser Classen werden aber wahrscheinlich die

1) S. die Berechnung darüber von dem Erzbistum Salzburg in den Nachrichten von Juvavia S. 164 165.

neuen Bistümer nach dem Verhältniß ihrer Einkünfte kommen; sollte es also wohl zu geringfügig seyn, wenn auch darüber etwas vorläufig zur Sprache gebracht würde. An Gründen, durch welche sich ein Antrag zu einer Moderation unterstützen liesse, könnte es wenigstens nicht fehlen; wenn man aber auch keinen Antrag zu einer Moderation machen wollte, so würde es doch der Klugheit gemäß seyn, sich voraus die Taxen bestimmen zu lassen, und vielleicht dürfte dabey die römische Curie selbst eine Mässigung zeigen, die keinem weiteren Antrag Raum lassen würde.

Jezt hingegen müßte noch ein vierter, und zwar ein ungleich wichtigerer Punkt, nehmlich die Form in Betrachtung kommen, in welcher die neuen Bischöffe ihr Verhältniß und ihre Stellung gegen den römischen Stuhl anzuerkennen hätten — oder es müßte mit andern Worten — auch noch von der Formel des gewöhnlichen Eydes gesprochen werden, den alle Bischöffe bey ihrer Konfirmation oder bey dem Antritt ihrer Aemter dem Pabst zu schwören haben. Darüber möchte jedoch nur gar zu viel zu sprechen, daher dürfte es viel-

leicht erwünscht seyn, wenn sich nur die Berührung des besondern mit guter Art vermeiden liesse.

Die Formel dieses Eydes, vom dem man die ersten Spuhren in der Geschichte Gregors VII. findet, der sie einigen Metropoliten, die das Pallium von ihm empfangen sollten, zur Unterschrift vorlegte, hatte schon in ihrer ursprünglichen Gestalt so viel anstössiges für die weltlichen Mächte, daß bereits zu Anfang des zwölften Jahrhunderts eine sehr starke Protestation von einigen Regenten dagegen eingelegt wurde. Die drey ersten Artikel der Formel waren ja wörtlich aus dem gewöhnlichen Lehens- und Vassallen-Eyd des Zeitalters genommen, und kündigten also auf das unverdekteste an, was der Pabst für ein Verhältniß zwischen sich und den Bischöffen aufgestellt haben wollte, ein Verhältniß — das den Landesherrn der Bischöffe wahrhaftig nicht gleichgültig seyn konnte. Die Protestationen, welche einige von ihnen dagegen einlegten, verhinderten jedoch nicht, daß sich die Formel im Gebrauch erhielt, und zwar bis auf unsere Zeit herab in allgemeinem Gebrauch er-

hielt, nachdem sie allmählig auf alle Bischöffe, seitdem man dem Pabst die Konfirmationen von allen eingeräumt hatte, ausgedehnt worden war. Auch ist jenes anstössige durch die Veränderungen, die man sonst mit der Formel vornahm, gar nicht weggebracht worden; vielmehr findet es sich noch ungemildert, und selbst mit einem starken Zusaz vermehrt, in der neuesten Gestalt, in welcher sie von Clemens VIII in das Römische Pontificale eingerückt wurde 1).

Mit sehr grossem Recht mag man sich daher darüber wundern, daß es doch nicht früher als in dem lezten Viertel des vorigen Jahrhunderts wieder zu ernsthaften Bewegungen darüber kam, da der Kayser Joseph II. bey den Reformen, die er in der kirchlichen Verfassung seiner Erbländer durchsezen wollte, und die deutschen Erzbischöffe auf dem Embser Kongreß darauf bestanden, daß die Formel des alten Eydes, den die Bischöffe dem Pabst zu schwören hätten, geändert werden

1) S. Pontificale Romanum Clementis VIII. (Bruxell. 1735 in 8.) P. I. p. 76-78.

müsse 1) Aber wie wohl auch diese Versuche, eine Aenderung zu erzwingen fruchtlos blieben, so wird man es doch gewiß zu Rom selbst nicht befremdend finden, wenn jezt ein protestantischer Regent darauf anträgt, daß für seine Landesbischöffe eine andere Formel entworffen werden soll.

Dazu könnte er sich vielleicht weniger durch die Lehens-Artikel des alten Eydes als durch einen der neu-eingerückten bewogen fühlen. Mit jenen hat es wohl nicht mehr viel auf sich, seitdem alle aus dem älteren

1) Bad-Emsische Punktation Artik. XX. „Der von „dem Pabst Gregor VII. erfundene und von Gre„gor IX. den Decretalen eingeschaltete Eyd der „Bischöffe, welcher mehr auf die Pflichten eines Va„sallen als den kanonischen Gehorsam gegründet „ist, kann ferner um so weniger beybehalten wer„den als die deutschen Bischöffe würklich darinn „dasjenige schwören, was ihnen in Betracht ihrer „Verbindung mit dem Reiche zu leisten unmöglich „ist. Es ist daher eine neue dem päbstlichen Pri„mate sowohl als dem bischöflichen Rechte angemes„sene Eydesformel einzuführen". S. Resultat des Embser Congresses p. 74.

Feudal-Recht darein aufgenommene Ausdrücke ihre Bedeutung völlig verlohren haben; allein es findet sich jezt ein Artikel darinn, nach welchem alle Bischöffe in der furchtbarsten Allgemeinheit schwören müssen, daß sie alle Aussprüche und Befehle, alle Verordnungen und Entscheidungen, selbst alle Provisionen und Reservationen des heiligen Stuhls mit ehrfurchtsvollem Gehorsam aufnehmen und befolgen wollen; und dieß möchte sowohl für die Bischöffe, als für ihren Landesherrn mehr bedenkliches haben. Um seine Rechte zu wahren könnte es dieser, und um ihr Gewissen zu sichern, müßten es fast jene für dringend nöthig halten, auf einer Einschränkung dieses Artikels zu bestehen: doch sollte man es wohl von römischer Seite nur dazu kommen lassen?

In der That hätte man es von der Weisheit des römischen Hofes schon längst erwarten mögen und gewiß auch erwarten dürfen, daß sie die alte, für alle Umstände und Verhältnisse unpassend — und dadurch auch für sie selbst ganz unbrauchbar gewordene Formel aus eigener Bewegung aufgegeben und mit einer schicklicheren vertauscht haben

würde, wenn es ihr nur nicht allzugewohnt und allzuhabituell geworden wäre, sich vor jeder Berührung der alten Formen zu fürchten. Gerade diese Furcht war zwar in den meisten Fällen die sicherste Probe von Weisheit, und sie mag es auch noch seyn: aber in diesem Fall wird man die Unmöglichkeit einsehen, einer Aenderung ganz auszuweichen, die man doch selbst schon in Ansehung der französischen Bischöffe zulassen mußte, und man wird sich daher gern das Ansehen geben, sie auch jezt unverlangt bewilligt zu haben. Die protestantische Regierung, die mit dem Pabst darüber zu handlen hätte, dürfte also vielleicht nur im allgemeinen den Wunsch äussern, daß man ihr die Formel des Eydes zur Einsicht mittheilen möchte, durch den sich in Zukunft ihre Bischöffe dem römischen Stuhl verpflichten sollten, und könnte voraus darauf rechnen, daß man ihr eine sehr unanstössige und unbedenkliche vorlegen würde. Selbst einige Artikel aus der alten möchten ja ganz unbedenklich darinn bleiben, denn warum könnte man es z. B. nicht gern geschehen lassen, daß der Pabst auch die neuen Bischöffe wie die alten zu einer alle drey Jahre ihm

einzuschickenden Relation von dem Zustand ihrer Dioecesen verpflichtete 1)? und wenn er sie — ja wohl zum Ueberfluß — auch noch besonders schwören liesse, daß sie von den Besizungen ihrer Kirche oder von ihren bischöflichen Tafelgütern niemahls ohne sein Vorwissen etwas veräussern wollten — was könnte es schaden?

XI.

Auch über diese Punkte mag man es also nicht allzuschwehr finden, sich zu vereinigen oder zu vergleichen, und daraus erwächst vielleicht die günstigste Vorbedeutung, daß man endlich ebenfalls noch über jene Anstösse würde wegkommen können, die sich bey einem lezten, den Römischen Stuhl unmittelbar interessirenden Gegenstand zeigen möchten, über den noch etwas voraus regulirt werden müßte.

1) Nur möchte doch die Verpflichtung in eine andere Form zu fassen seyn.

Das über diesen lezten Gegenstand zu entwerfende Regulativ müßte noch alles zusammenfassen, was zu der Ausübung und zu der Ausübungsart aller jener Supremats- und Reservatrechte gehört, welche dem Pabst, als dem höchsten Oberhaupt der Kirche auch in den Dioecesen der neuen Bischöffe zu gestatten wäre. Dabey würde es, wie man leicht einsieht, vorzüglich darauf ankommen, den Gränzpunkt auszumitteln, bis zu welchem dieß ohne Nachtheil der landesherrlichen Rechte geschehen könnte; doch möchte es noch in Frage stehen, ob nicht wenigstens bey einigen dieser Rechte auch auf andere Beziehungen Rücksicht zu nehmen wäre?

Eine Verschiedenheit der Meynungen hat schon längst in der katholischen Kirche selbst darüber statt gefunden, und findet ohne Zweifel noch fortdaurend darüber statt. Nicht nur diejenigen Canonisten, welche die Prinzipien des Episkopalsystems angenommen haben, sondern auch die meisten von jenen, welche zwischen diesem und dem Papalsystem sich in der Mitte halten — also gewiß die meisten überhaupt — bestimmen jezt noch die Rechte des

påbstlichen Supremats merklich anders, als sie die römische Curie selbst bestimmt, und weichen wenigstens darinn von ihr ab, daß sie einige bloß für zufällig und accessorisch, andere aber noch für zweifelhaft und streitig erklären, die man zu Rom für unbestreitbar und wesentlich ausgiebt. Es könnte also nicht ganz überflüssig scheinen, denn es lassen sich allerdings Fälle denken, in welchen es sehr zur Beruhigung der neuen Bischöffe gereichen könnte, wenn auch darüber etwas voraus bestimmt würde, was sie als wesentliche Rechte des påbstlichen Supremats zu erkennen håtten: aber wer muß nicht voraussehen, daß es physisch und moralisch unmöglich seyn würde, die Partheyen, welche darüber zu handlen håtten, zu einer gleichförmigen Bestimmung zu vereinigen? Ausserdem könnte doch jede Bestimmung darüber wieder andere Inkonvenienzen haben; mithin ist es wahrhaftig ein glücklicher Umstand, daß man sie auch — und zwar nicht nur zur Noth, sondern recht füglich — unbestimmt lassen kann.

Dem protestantischen Regenten, der eigene katholische Bistümer in seinen Staaten ein-

richtet, kann es zwar auch schon um seiner selbst willen nicht gleichgültig seyn, mit einiger Genauigkeit voraus zu wissen, was die katholische Kirche zu den wesentlichen Rechten des päbstlichen Supremats rechnet. Indem er ihr die unverlezte Erhaltung ihrer Religion und ihrer Verfassung unter seiner Regierung zusichert, so macht er sich eben damit auch anheischig, dem Pabst die Ausübung aller jener Rechte über die Bistümer und über die Kirchen seines Gebiets zu gestatten, welche der katholische Kirchenglaube aus dem göttlichen Recht seines Supremats ableitet, oder in diesem eingeschlossen findet. Sie gehören eben deßwegen zu dem wesentlichen der katholisch=kirchlichen Verfassung. Sie gehören damit zu demjenigen, wobey der Landesherr selbst etwas von seinen Regentenrechten aufopfern müßte, wenn er es seinen katholischen Kirchen sonst gar nicht lassen könnte, oder wenn sich jene gar nicht damit vereinigen liessen. Er mag auch würklich in diesem Fall zu dem Opfer entschlossen seyn; aber vorher — dieß darff man gewiß voraussezen — vorher wird er doch erst sich genauer umsehen, ob es

auch würklich nothwendig ist, und wodurch es nothwendig wird?

Dabey scheint sich ihm aber freylich bey der schon angeführten Bewandtniß, die es mit jenen Rechten des päbstlichen Supremats hat, nur der einzige ebenfalls schon angedeutete Weg anzubieten, auf welchem er mit sich selbst und für sich selbst ins klare darüber kommen könnte. Wenn er fände, daß die katholische Kirche selbst noch zu keiner einstimmigen Meynung darüber gekommen ist, und daß sich ihre Theologen und Rechtslehrer immer noch darüber streiten, so bliebe ihm nichts übrig, als sich an die Autorität der einen oder der andern von den streitenden Partheyen zu halten, und wenn er sich dabey an diejenige hielte, die er für sich und für sein Interesse am konvenientesten fände, wer dürfte es ihm verdenken oder verwehren wollen? Allein ausserdem, daß dieser Weg, wie auch schon gezeigt worden ist, zu keinem Vergleich führen könnte — ausserdem würde noch ein besonderer Umstand, der hier eintritt, den Gewinn höchst unbedeutend machen, den man davon erwarten möchte.

Unter jenen Suprematrechten des Pabsts — dieß ist der schlimme Umstand dabey — sind jene, über welche man noch streitet, ob sie ihm auch würklich zukommen? wahrhaftig nicht die bedenklichsten, sondern mehrere von jenen, über deren im Begriff des Supremats gegründete Nothwendigkeit man sich allgemein vereinigt hat, könnten leicht einem Regenten als noch nachtheiliger für seine landesherrlichen Rechte sich darstellen. So ist es zum Beyspiel noch streitig, ob die Unfehlbarkeit des Pabsts in allem, was den Glauben und die Lehre betrift, oder seine Superiorität über alle auch allgemeine Concilien wesentlich zu seinem Supremat gehöre? Alles hingegen ist darüber einig, daß das Appellationsrecht oder das Recht der lezten Entscheidung in allen Streitsachen, das Recht der Gesezgebung und das Dispensationsrecht als solche Prärogativen betrachtet werden müßten, welche dem ihm von Gott übertragenen Supremat wesentlich inhärirten. Alles ist darüber einig, daß der Pabst diese Rechte über die Kirche in ihrem ganzen Umfang und auch in Ansehung jeder einzelnen Kirche auszuüben befugt sey, aber ist es nicht augenfällig daß er jezt

zu

zu unserer Zeit bey der Ausübung eines jeden davon eben so stark und eben so oft, ja gewiß noch öfter als durch seine prätendirte Superiorität über alle Concilien, mit den Rechten der landesherrlichen Gewalt über die Kirche in Collision kommen könnte? Wenn sich also ein protestantischer Landesherr auch noch der Nothwendigkeit, ihm jene Superiorität einzuräumen, unter dem Vorwand oder aus dem Grunde entziehen könnte, weil sie ihm doch in der katholischen Kirche selbst nicht allgemein zugestanden werde, was würde er damit gewonnen haben, so bald er zu gleicher Zeit zugeben müßte, daß er zu der Ausübung jener andern befugt sey.

Auch um deßwillen möchte also ja wohl aus einer Discussion, in welche man sich über die Rechte selbst einlassen könnte, nicht viel tröstliches herauskommen: allein der nehmliche Umstand, der hier so wenig tröstliches verspricht, bietet dafür am natürlichsten eine Auskunft an, von der man sich schon deßwegen desto mehr versprechen darff, weil man so gewiß voraus annehmen kann, daß sie schon mehrmahls gebraucht und benuzt wurde.

Wenn eine Discussion über die päbstlichen Suprematsrechte selbst zu nichts führen, und ein Vergleich darüber schwehrlich zu erzielen seyn mag, so kann es doch immer noch möglich seyn, sich mit dem römischen Stuhl oder mit dem Oberhaupt der Kirche über eine solche Ausübungsart dieser Rechte zu vergleichen, wobey jede Kollision mit den landesherrlichen Rechten möglichst vermieden würde. Dieß muß nicht nur möglich seyn, sondern man muß es auch schon oft möglich gefunden haben; denn wer kann nur einen Augenblick daran zweifeln, daß auch die katholischen weltlichen Mächte schon längst scharfsichtig genug wurden, um den Nachtheil zu bemerken, der ihrer eigenen Gewalt durch eine unbeschränkte und willkührliche Ausübungsart der kirchlichen Pabstrechte zuwachsen könnte? wer kann zweiflen, daß sie nicht auch schon längst auf Mittel gedacht haben mögen, sich dagegen zu wahren? und wer kann zweiflen, ob man auch fand, was man so angelegen suchte? Ja wohl fand man solcher Mittel genug. Machte man doch selbst, was ungleich schwehrer schien, die Formen ausfindig, in welchen der Pabst seine Suprematsrechte ganz ohne Nachtheil der bischöf-

lichen Ordinariatsrechte ausüben müsse, indem man herausbrachte, daß er sie nur auf eine solche Art ausüben dürffe, wodurch die sonstige ebenfalls von Gott angeordnete monarchisch = aristokratische Regierungsform der Kirche nicht verlezt werde 1). Aber noch besser wußten sich die weltlichen Mächte vorzusehen. In allen katholischen Staaten ist es unmerklich dahin gekommen, daß das Oberhaupt der Kirche von seinen Reservatrechten nur noch einen beschränkten Gebrauch machen kann. In einigen ist er nur mehr und in andern weniger durch die weltliche Macht beschränkt worden. Zu mehreren dieser Beschränkungen hat man sich auch aus nachgebender Gefälligkeit ausdrücklich, wenn schon meistens nur mit einer solchen Art zu Rom verstanden, als ob man dabey ein Privilegium bewilligte; mithin würde hier ganz vorzüglich der Fall eintreten, daß sich ein protestantischer Landesherr nicht mehr bewilligen lassen, oder nicht mehr verlangen dürfte, als schon katholischen Regenten von dem Pabst selbst zugestanden wurde.

1) Salvo systemate monarchico aristocratico.

Doch bey den meisten jener päbstlichen Suprematrechte, deren unbeschränkte Anwendung für die Rechte der Regenten am bedenklichsten werden oder scheinen könnte, lassen sich ja auch solche Ausübungsformen anbringen, auf die man wahrhaftig mit einer sehr guten Art antragen könnte, weil es den römischen Stuhl fast gar nichts kosten könnte, seine Beystimmung dazu zu geben. Einige bieten sich von selbst so natürlich an, daß man zu jeder Zeit zuerst darauf verfallen mußte. Bey allen bleiben die Rechte selbst ganz ungekränkt; und doch würden sich zugleich die Rechte des Landesherrn so gut dadurch sichern, oder alles bedenkliche, was für den Staat daraus erwachsen könnte, so glücklich beseitigen lassen, daß man gar nicht nöthig hätte, auf andere anzutragen.

So bietet sich gewiß die höchst natürliche Auskunft von selbst an, durch welche

erstens — die Ausübung des höchsten päbstlichen Entscheidungsrechts in allen kirchlichen zu der Appellation an eine höhere Behörde geeigneten Prozeßsachen ganz und gar

unschädlich und nach allen erdenkbaren Beziehungen unschädlich für den Staat gemacht werden könnte. Das Recht selbst würde man wohl dem Pabst nicht streitig machen wollen, wenn man auch könnte, denn der protestantische Regent würde gewiß selbst nicht geneigt seyn, seinen katholischen Unterthanen die Rechtswohlthat einer höheren Instanz zu entziehen, welche noch dazu, da ihre neuen Bischöffe exemt seyn sollen, die einzige für sie seyn würde. Hingegen würde er freylich verbunden seyn, dafür zu sorgen, daß die Wohlthat durch die Evokation ihrer Prozesse nach Rom, und durch die Theurung der römischen Justiz nicht allzukostbar für sie werden könnte: wie könnte er aber besser dafür sorgen, als durch den ganz einfachen Vorschlag, daß der Pabst in solchen Fällen die Ausübung seiner höchsten richterlichen Gewalt immer an Iudices in partibus übertragen sollte. Dieß war es, worauf schon die Synode zu Sardika im vierten Jahrhundert antrug. Dieß war es, was die Päbste vom neunten bis zum Ende des eilften Jahrhunderts in hundert Fällen selbst thaten, und was, ehe das Legatenwesen seine neue Form erhalten hatte, die

gewöhnliche Praxis war. Dieß machte auch noch die Synode zu Basel zum Gesez, aber dieß ist zugleich so natürliche, allen Umständen so angemessene, allen Zwecken die man dabey haben könnte, so gut entsprechende, und doch auch für die Rechte des Pabsts so wenig nachtheilige Auskunft, daß sich an einer günstigen Aufnahme, die der Vorschlag bey ihm finden würde, fast nicht zweiflen läßt.

Allerdings — dieß Geständniß fordert die Billigkeit — konnten es auch sehr gute Gründe seyn, wegen denen man es zu Rom von jeher bedenklich fand, sich auf den generalisirten Vorschlag einzulassen. Man konnte hier selbst Bedenklichkeiten dagegen haben, die aus der reinen Quelle einer ächt-gewissenhaften und zarten Sorge für die Heiligkeit der Rechtspflege ausflossen, und eine allzuängstliche Sorge dieser Art konnte es vielleicht seyn, welche den vorigen Pabst, Pius VI. auch noch abhielt, darauf hineinzugehen, da der Vorschlag neuerlich von den deutschen Herrn Erzbischöffen an ihn gebracht wurde. Aber in dem vorliegenden Fall müßte sich ihm leicht zeigen lassen, daß er durch die ganze Lage

der Umstände mehr als hinreichend gegen die mögliche Gefahr gesichert sey, durch die Uebertragung seiner richterlichen Gewalt jemahls für eine fremde Ungerechtigkeit verantwortlich zu werden. Es müßte sich ihm noch leichter und noch überzeugender vorrechnen lassen, daß er auch in Ansehung aller jener Nebenrücksichten, auf welche die römische Curie wenigstens mit einem Auge dabey sehen möchte, wenig oder nichts verliehren könnte: mithin darf man immer hoffen, daß er sich jezt auch williger zu einer Uebereinkunft darüber zeigen würde.

Schwehrlich dürfte dabey die besondere Frage eine Schwürigkeit machen: Wo denn der Pabst die Richter hernehmen sollte, die er in den Appellationssachen, welche aus den neuen Bistümern an seinen Stuhl kommen möchten, zu seinen Delegirten ernennen könnte. Wohl müßten es einheimische Richter seyn; denn bey dem ganzen Vergleich wäre es ja vorzüglich darum zu thun, den Unbequemlichkeiten auszuweichen, die von einer auswärtigen und entfernten Appellationsinstanz unzertrennlich sind. Aber sollte es wohl jemahls unter dem

Klerius der neuen Bistümer an Männern fehlen, welche alle zu der Uebernahme der Delegation erforderlichen Eigenschaften vereinigten? oder sollten sich nicht schon bey der ersten Zusammensezung und bey der Einrichtung ihrer Kathedral-Kapitel Rücksichten auf dieß Bedürfniß nehmen lassen, bey denen man seinem Eintritt zu jeder Zeit ruhig entgegensehen könnte? Ob hingegen der römische Stuhl für jeden besonderen Appellationsfall eigene Delegirte ernennen — oder ob er nach einem schon mehrmahls gemachten Vorschlag für die sämtlichen Kirchen und Bistümer eines Staats zusammen beständige Commissarien mit einer allgemeinen Vollmacht zu der Annahme aller Appellationssachen aufstellen sollte? dieß möchte nebst mehreren noch besonders dabey zu regulirenden Punkten zu einem eigenen Gegenstand der Unterhandlung zu machen seyn. Sobald man jedoch über die Sache selbst einmahl einig wäre, was könnte es noch kosten, sich über diese Nebenumstände zu vergleichen?

Noch weniger aber könnte ein Streit über diejenige Auskunft entstehen durch welche

zweytens — der weltlichen Staatsgewalt die erforderliche Sicherheit gegen jenen möglichen Nachtheil verschafft werden müßte, der ihr aus einer unbeschränkten Ausübung der höchsten gesezgebenden Macht des Pabsts zuwachsen könnte. Vielleicht möchte es zwar überhaupt nicht so dringend nöthig seyn, eigene Sicherheitsmaßregeln dagegen zu treffen. Bey der Ordnung, in welche jezt der Zustand der Kirche gebracht ist, bey der Festigkeit, welche diese Ordnung schon erhalten hat, und bey der verstärkten Einwürkung so vieler äusseren Umstände, durch welche das Ganze zusammengehalten wird, kann es selten mehr dazukommen, daß das Oberhaupt der Kirche einen würklichen und noch seltener, daß es einen willkührlichen Gebrauch von seiner gesezgebenden Gewalt machen könnte. Jenen krassen Behauptungen der ältern Canonisten aus der ersten Bildungsepoche des neuen Pabstrechts, daß der Pabst an gar keine Geseze gebunden, sondern über alle erhaben sey, hat man schon längst zu Rom selbst einen sehr unschädlichen Sinn untergelegt. Durch andere allgemein für gültig erkannte Rechtsclauseln und Cautelen ist dafür gesorgt worden, daß durch ein

neues von Rom aus erlassenes Gesez nicht leicht ein vorher bestandenes Verhältniß verrückt werden kann, mithin möchte man wohl noch weniger zu besorgen haben, daß jezt noch in der bürgerlichen Ordnung etwas dadurch gestört werden könnte.

Doch wer möchte die Bürgschaft übernehmen, daß nicht dem ungeachtet jezt oder in Zukunft noch einzelne Fälle eintreten dürften, in denen es für eine Regierung höchst beunruhigend werden könnte, wenn sich ein Theil ihrer Unterthanen durch Religion und Gewissen verpflichtet hielte, alle Verordnungen einer auswärtigen gesezgebenden Behörde mit blindem Gehorsam zu befolgen. Wer weißt denn, wie sich Umstände und Verhältnisse ändern können? und wer kann nach den Erfahrungen der lezten zehn Jahre eine jezt noch so unwahrscheinliche Veränderung für unmöglich halten? Allerdings mag es also eine weise Staatsregierung nicht für überflüssig halten, sich auf alle mögliche Fälle dagegen zu wahren, aber dazu bedarff es von ihrer Seite nur eine einzige Vorkehrung. So bald sie es zur festen Ordnung macht, daß keine römische Bulle,

keine päbstliche Verfügung, keine Sentenz einer römischen Congregation in ihrem Gebiet publicirt werden darff, ohne vorher zu ihrer Notiz gebracht zu seyn, so steht es in ihrer Gewalt jeden Nachtheil abzuwenden, den sie davon zu besorgen Ursache haben möchte.

Bekanntlich ist diese Vorkehrung schon längst in allen katholischen Reichen getroffen worden. Nicht nur in dem ehemaligen Frankreich, sondern auch in den österreichischen Erbländern, in Neapel und Sicilien, selbst in Spanien und Portugall wurde es förmlich als Staatsgesez erkannt, daß keine päbstliche Verordnung im Lande promulgirt werden dürffe, ehe sie das placitum regium oder die Approbation der Regierung erhalten habe. Man verhärtete sich selbst allmählig gegen das inkonsequente, das wenigstens dieser Ausdruck in dem Munde eines katholischen Regenten hat, und fühlte deßwegen auch nicht, daß man sich den inkonsequenten Ausdruck füglich hätte erspahren können. Die oberste Staatsgewalt bedarff es gar nicht, sich ein Approbationsrecht der Verfü-

gungen der höchsten kirchlichen Behörde anzumassen, um sich zu der Forderung befugt zu halten, daß ihr dennoch alle Verfügungen jener Behörde noch von ihrer Publikation vorgelegt werden müssen. Sie kann ganz eigene Gründe dafür anführen, und sie kann dann auch aus eigenen Gründen darauf bestehen, daß keine dieser Verfügungen, die für den Staat nachtheilig werden könnte, in Kraft kommen darff, wenn ihr aber dieß eingeräumt wird, was kann sie weiter bedürffen?

Aus diesem Umstand ergiebt sich dann zugleich am deutlichsten, warum von Seiten des römischen Stuhls mit einem protestantischen Regenten gar nicht einmahl über die Forderung gestritten werden könnte; doch eben deßwegen könnte wohl der protestantische Regent gar nicht einmahl nöthig haben, erst darüber zu handlen. Es läßt sich nicht absehen, warum er die Beystimmung des Pabsts bey demjenigen, was von seiner Seite dabey gethan werden kann, bedürfte. Es läßt sich nicht absehen, warum er es nicht bloß durch seine Autorität und als Landesherr für seine

Bischöffe und seine sonstigen kirchlichen Behörden zum Gesez machen könnte, daß alles, was ihnen von Rom zukäme, zuerst der Landesregierung zur Einsicht vorgelegt werden müßte. Dadurch könnte das Gewissen seiner Bischöffe, oder seiner katholischen Unterthanen, wenn es auch noch so zart seyn möchte, auf keine Art verlezt werden, denn es würde ihnen ja damit noch nicht verwehrt, den päbstlichen Verordnungen zu gehorchen; wenn er aber in der Folge in einem besonderen Fall sich veranlaßt fände, auch die Vollziehung einer solchen Verordnung zu verhindern, so könnte ja seine Weißheit auch noch Mittel finden ihr Gewissen dabey zu schonen. Eine vorläufige Bestimmung darüber würde wenigstens in keinem Fall nöthig seyn, und so möchte sich dann die Berührung dieses Punkts völlig umgehen lassen, womit man wahrscheinlich auch römischerseits sehr zufrieden seyn dürfte.

Mit weit mehr Bereitwilligkeit würde man hingegen ohne Zweifel von dieser Seite auf einen andern Vorschlag sich einlassen, durch welchen endlich auch noch

drittens — allem nachtheiligen vorgebeugt werden könnte, das ein unbeschränkter Gebrauch der päbstlichen Dispensationsgewalt in den neuen Bistümern nach sich ziehen möchte. Dabey möchte sich zwar der protestantische Regent fast allein für den Vortheil und für die Konvenienz seiner katholischen Unterthanen zu verwenden haben; denn für ihn selbst und für den Staat dürfte es wenig austragen, ob sie die Dispensationen, welche sie von Zeit zu Zeit nöthig haben, von Rom oder anderswoher erhielten? Auch das Geld, das dafür nach Rom gienge, könnte nicht viel zu bedeuten haben, und würde den Staat nicht arm machen 1): wenn sich ihnen

1) Daß doch das Ganze, das ehemahls dafür aus Deutschland nach Rom floß, etwas beträchtliches ausgemacht haben mag, ersieht man am besten aus einer Berechnung, die von dem römischen Hofe selbst bekannt gemacht wurde. Vom J. 1785 bis in den Julius 1789 kamen aus den Provinzen der drey Rheinischen Erzbischöffe nicht weniger als 84. Dispensationsgesuche nach Rom: diese vier Jahre schlossen aber gerade den Zeitraum in sich, in welchem sich die Erzbischöffe selbst als die kompetente

aber der Weg nach Rom ganz erspahren, und ein weit näherer anweisen liesse, auf dem sie eben so gut, und immer noch etwas wohlfeiler dazu kommen könnten, wäre es nicht doch der Mühe wehrt, sich auch schon dafür zu verwenden?

Dieß würde man sich allerdings am leichtesten machen können, wenn man es nur als ausgemacht voraussezte, daß jeder Bischof in seiner Dioeceß das nehmliche Dispensationsrecht habe, das dem Pabst in Beziehung auf die ganze Kirche zustehe, und daß also jeder Dispensationsbedürftige von seinem Bischof eine eben so kräftige und eben so gültige als von dem Pabst in jedem Fall erhalten könne: die Voraussezung hat aber so vieles für sich, daß man sich mehr als befugt dazu halten möchte. Es ist unbestreitbar, daß nach den Grundprinzipien des ältern Kirchenrechts jeder Bischof in seiner Dioeceß dispensiren, und allein in seiner Dioeceß, aber auch nur in dieser

Behörde konstituirt hatten, von welcher Dispensationen gesucht werden müßten. S. Responsio Pii VI. ad Metropolitas German. p. 59. n. 69.

dispensiren konnte. Dieß wurde nicht erst neuerlich von den deutschen Erzbischöffen, es wurde nicht erst von Febronius, sondern es wurde schon auf der Synode zu Trident von den Bischöffen 1) wieder in Erinnerung gebracht, und immer hat man es auch zu Rom unmöglich gefunden, den rein=historischen Beweiß, der sich aus der Geschichte von eilf Jahrhunderten dafür führen läßt, ganz zu entkräften. Wenn es sich daher unter diesen Umständen Joseph II. für erlaubt hielt, seinen katholischen Unterthanen durch eines seiner Religionsedikte förmlich zu befehlen, daß sie sich mit keinem Dispensationsgesuch mehr an den römischen Stuhl, sondern allein an ihre Bischöffe wenden sollte 1), wenn schon vorher von andern katholischen Regenten, wie selbst in Spanien und Portugall solche Befehle

1) S. Sarpi Hist. de Conc. de Trente L. VIII. T. II. p. 553. nach der Londner Ausgabe von 1736.

1) Dieß geschah schon im J. 1777. also noch bey Lebzeiten von Maria Theresia. S. Sammlung der K. K. Landesfürstlichen Geseze und Verordnungen in publico-ecclesiasticis vom Jahre 1767=1782 I Sammlung Nr 94. S. 104.

fehle zuweilen erlassen, wenn auch meistens, wieder nach einiger Zeit zurückgenommen würden, sollte sich nicht ein protestantischer Regent mit viel weniger Bedenken dazu befugt halten dürffen?

Aber wenn er sich auch — woran man wohl nicht zweiflen kann — noch so befugt dazu halten dürfte, wäre er auch ganz sicher, seinen Zweck dabey zu erreichen? Er hätte dann freylich eben so wenig als bey dem vorigen Punkt nur nöthig, mit dem Pabst darüber zu handlen, denn er würde seine Beystimmung eben so wenig dazu bedürffen, als zu der Erlassung des Gesetzes, daß alle päbstliche Verordnungen noch vor ihrer Publikation in seinen Staaten seiner Regierung vorgelegt werden müßten: wenn man sich hingegen zu Rom gedrungen fühlte, gegen sein Regulativ wegen der allein bey den Landesbischöffen zu suchenden Dispensationen eine Protestation einzulegen; und wenn diese Protestation den neuen Bischöffen zugeschickt würde — in welche Verlegenheit möchten diese, und in welche

Verwirrung könnte das Gewissen von tausenden seiner katholischen Unterthanen dadurch kommen? Dieß würde man doch, selbst wenn es in der Hauptsache nichts schaden könnte, gewiß gern vermeiden, wenn es sich vermeiden liesse: aber wird man hier nicht selbst durch die Dispensationspraxis die seit der Tridentinischen Synode in der katholischen Kirche statt findet, auf das natürlichste Hülfsmittel geleitet?

Schon damahls fühlte man in allen katholischen Staaten die Inkonvenienzen höchst lebhaft, die aus der dem römischen Stuhl in dem neuen Kirchenrecht ausschliessend überlassenen Dispensationsgewalt und aus den dadurch veranlaßten zahllosen Rekursen nach Rom entspringen könnten, nnd überall alle Tage entsprangen. Man verglich sich daher mit dem Pabst, daß er jedem Bischof die auf seine Dioeceß eingeschränkte Vollmacht ertheilen sollte, die Dispensationen, deren Bedürfniß am häufigsten vorkam, in seinem Nahmen und unter seiner Autorität zu ertheilen; und dazu war man auch zu Rom bereitwillig ge=

nung 1), in dem man sich nur einige Bestimmungen reservirte, die man zu der Sicherung des Rechts selbst für nöthig hielt. Man restringirte die den Bischöffen ertheilten Vollmachten auf einzelne besonders nahmhaft gemachte Fälle, und bestand darauf, daß sie alle fünf Jahre um ihre Erneuerung einkommen müßten; daher sie auch den Nahmen der facultatum quinquennalium erhielten: bey diesen Restriktionen aber erhielt man dennoch durch die Einrichtung, daß tausend Dispensationsbedürftigen, die sich sonst hätten nach Rom wenden müssen, an Ort und Stelle geholfen wurde.

Nun kann es sich gar nicht bezweiflen lassen, daß der römische Stuhl auch den neuen Bischöffen unter protestantischer Oberherrschaft diese Facultäten selbst anbieten würde; aber warum könnte nicht auch zugleich über ihre Erweiterung mit ihm gehandelt, und dann bloß dadurch alles, was man zu wünschen hätte, erhalten werden? Bey diesen Handlun-

1) Vielleicht wurden selbst die ersten Anträge zu dem Vergleich von Rom aus an die Bischöffe gebracht.

gen könnte man allenfals zugeben, daß er sich selbst noch einige Fälle vorbehalten möchte, in welchen Dispensationen von ihm allein gesucht werden müßten. Man könnte sich noch leichter die Verpflichtung zu einer alle fünf Jahre nachzusuchenden nicht allzukostbaren Erneuerung der Facultäten gefallen lassen; wenn man aber nur dabey erhielte, daß sie ungefähr eben so weit als die gewöhnlichen Facultäten der päbstlichen Nuntien ausgedehnt würden, also nur erhielte, daß die neuen Bischöffe auch in allen jenen Fällen dispensiren dürften, in welchen bisher die Nuntien dazu bevollmächtigt waren, was könnte man weiter zu verlangen haben? Die Anzahl der Fälle, in denen jezt noch Rekurse nach Rom nothwendig blieben, würde schon dadurch so verkleinert seyn, daß weder dem Staat noch einzelnen Individuen eine Beschwerde mehr daraus zuwachsen könnte; allen Inkonvenienzen anderer Art, die sonst dabey zu besorgen wären, würde noch vollständiger abgeholfen seyn; mehr als wahrscheinlich dürfte man aber hoffen, daß sich der römische Hof sehr gern in eine Unterhandlung einlassen würde, bey der man ihm selbst mit der Anerkennung eines zu al-

len Zeiten so hoch von ihm geschätzten, und aus sehr guten Gründen so hoch geschätzten Rechts entgegen käme.

Hätte man sich aber damit über die Formen verglichen, in welchen der heilige Stuhl die wichtigsten seiner Suprematsrechte auch in den neuen Dioecesen ausüben möchte, so dürfte es wohl gar nicht mehr nöthig seyn, die streitigen und zweifelhaften darunter nur noch in Anregung zu bringen. Auch von römischer Seite würde man sie schwerlich darein bringen wollen. Man würde zum Beyspiel gewiß von keinem Reservations = und Provisionsrecht in Beziehung auf die Kirchen und Beneficien der neuen Bisthümer sprechen: allein man würde sogar — und damit wäre noch mehr gewonnen — man würde auch nicht mehr nöthig haben, über einen Punkt zu sprechen, über den vor zwanzig Jahren in dem damahligen deutschen Reich und selbst in der Reichsversammlung so viel, so leidenschaftlich, und so — vergeblich gesprochen wurde. Auch von päbstlichen Nuntien und ihrer Judikatur und ihren Verhältnissen zu den neuen Bischöffen dürfte gar nicht die Rede seyn

Allerdings könnte man zwar jezt keine Gründe mehr haben, sich bey diesem Artikel zu fürchten. Wenn es auch der römische Hof bey den Handlungen darüber in Erinnerung bringen und sich darauf beruffen wollte, daß es doch ein protestantischer Hof war, der es ihm damahls durch seinen Einfluß und durch seine Verwendung möglich machte, die Rechte seiner Nuntien und ihrer Judikatur im Reich zu behaupten, so dürfte er nur mit einem Blick auf die veränderte Lage aller Umstände und Verhältnisse hingewiesen werden. Sollte dieß nicht würken, so dürfe dagegen der protestantische Regent der jezt darüber zu handlen hätte, nur dasjenige in Erinnerung bringen, was in dem neuesten Concordat mit der französischen Regierung wegen der päbstlichen Legaten regulirt und bestimmt wurde, und bloß zu verstehen geben, daß er sich eben damit begnügen wollte 1). Doch wozu könnte es überhaupt

1) Ja wohl könnte er sich damit begnügen, wenn ihm nur jeder Legat bey dem Antritt seiner Legation das nehmliche Versprechen ausstellte, das er in Frankreich auszustellen hat, gesezt auch, daß er sich nur nach dem in Rom nachher gedruckten, und

noch nöthig seyn, bey dem Gegenstand besonders sich aufzuhalten? Wäre man vorher darüber einig geworden, daß alle Appellationssachen aus den neuen Bisthümern an judices in partibus delegirt, und die neuen Bischöffe zu der Ertheiluug aller erforderlichen Dispensationen bevollmächtigt werden sollten, so könnte ja ein Nuntius in ihren Dioecesen schon so gut als nichts mehr zu thun haben, da sich auch schwehrlich exemte Corporationen oder Individuen, die unter seine Jurisdiktion kommen könnten, darinn finden möchten; also könnte ja durch ein eigenes Regulativ über

nicht nach dem würklich in Frankreich von dem Cardinal Caprara den 9. April 1802. zum erstenmahl würklich beschwornen Formular dazu verstehen wollte. S. Moniteur Nr. 200. 20. Germinal an. 10. Auch nach dem römischen, etwas veränderten Formular hätte sich nehmlich der Legat doch zu verpflichten — „d'observer les statuts et les usages de la Republique, de ne deroger jamais à la jurisdiction et aux droits du Gouvernement — und noch ausserdem — de remettre à la fin de la legation, les registres contenant tous les actes, qu'il aura faits, à la personne, qui lui sera designé par le Gouvernement.

Nuntiaturverhältnisse fast gar nichts mehr gewonnen werden, das man sich nicht schon vorher versichert hätte.

XII.

Nach diesem möchte aber überhaupt mit dem römischen Stuhl nur wenig mehr zu verabreden seyn, denn die bisher erwähnten Punkte umfassen wenigstens das wichtigste, worüber eine mit ihm zu treffende vorläufige Uebereinkunft nöthig oder zweckmässig werden könnte; und bey dem Haupt=Gegenstand, der noch aussserdem zu reguliren wäre, möchte sich wohl schwehrlich etwas zum Gegenstand einer Konvention machen lassen.

Allerdings müßten es mehrere Rücksichten sehr wünschenswehrt machen, wenn sich noch vor der Inauguration der neuen katholischen Bistümer auf protestantischem Grund und Boden auch über den Umfang, über die Gränzen, und über die Ausübungsformen der bischöflichen Ordinariatsgewalt und der dazu

gehörigen Rechte ein Einverständniß erzielen liesse, wodurch ihren so vielfach = möglichen Collisionen mit der landesherrlichen Gewalt vorgebeugt werden könnte. Am wünschens=wehrtesten müßte es für die neuen Bischöffe selbst, deßwegen würde es aber auch vorzüglich nur ihre Sache seyn, sich mit dem Landesherrn darüber zu verständigen. Sache von diesem könnte hingegen nur dieß dabey seyn, sich über die regulativen Prinzipien gegen sie zu erklären, nach denen er die gegenseitigen Verhältnisse der einen und der andern geordnet haben wollte. Wenn er jedoch nur solche Prinzipien aufstellte, welche sie selbst als gerecht aner=kennen müßten, so könnten und dürften sie auch nicht erwarten, daß er sich mit ihnen in der Form eines Vertrags darüber einlassen sollte.

Gesezt dann zum Beyspiel, der Landesherr hielte nur die allgemeine Erklärung für nö=thig, daß ihre bischöfliche Amtsgewalt in allen rein=geistlichen Sachen — in mere spiritualibus — unbeschränkt bleiben, daß hingegen ihre würkliche Ausübuug in allem, wobey das geistliche in das zeitliche, das spirituale in

das temporale hieinlauft, durch die Geseze des Staats, und durch die Formen seiner Verfassung sich beschränken lassen, und daß eben deßwegen ihm selbst einerseits ein Kognitionsrecht in allen Fällen, in welchen über die Natur des Gegenstands ein Streit entstehen könnte, und andererseits die Oberaufsicht über ihre Amtsführung und das Befugniß, bey jedem Mißbrauch ihrer Gewalt dazwischen zu treten, vorbehalten bleiben müsse — würden sie wohl dadurch sich auf irgend eine Art beschwehrt glauben können?

Die scheinbarste Bedenklichkeit könnte ihnen vielleicht bey jenem Kognitionsrecht aufsteigen, das dem Regenten in allen jenen Fällen vorbehalten bleiben sollte, in denen ein Zweifel über das spirituale oder temporale also ein Streit zwischen der bischöflich-geistlichen und zwischen der weltlichen Staatsgewalt über die Kompetenz der einen oder der andern eintreten möchte. Je lebhafter man einsieht, wie schwehr sich genaue Bestimmungen darüber festsezen lassen, und wie sehr die Schwürigkeit durch die verschiedenen zu verschiedenen Zeiten darüber festgesezten Be-

stimmungen noch vermehrt wird, desto gewisser sieht man auch voraus, wie oft es zum Streit darüber kommen könnte; allein so sehr dieß auch das bedenkliche dabey vermehren mag, so kann man doch darinn keinen Grund finden, ihm das Recht abzusprechen, für das er seinerseits sehr starke anführen kann. An den protestantischen Landesherrn dürfte man doch nicht das Ansinnen machen, daß er sich in einem solchen Fall an die Meynung und an das Gutachten seiner Bischöffe gebunden halten — und an den Landesherrn überhaupt dürfte man eben so wenig das Ansinnen machen, daß er sich auf ein Kompromiß mit ihnen einlassen, und die Sache der Entscheidung irgend eines Schiedsrichters überlassen müßte. Was bleibt also übrig, als daß es ihm selbst mit Vertrauen auf seine Gerechtigkeit und auf seine Billigkeit überlassen werden muß, nach reiffer Erwägung der ihm vorgelegten Zweifelsgründe durch seine Autorität den bestimmenden Ausschlag zu geben.

Doch davon kann man erst in der Würklichkeit nicht halb so viel zu befürchten haben, als man in der Einbildung voraussehen möchte.

Einmahl dürfte man es immer dem protestantischen Regenten in einem solchen Fall noch zuversichtlicher als dem katholischen zutrauen, daß weder eine selbstsüchtige — noch eine kleinlicht eifersüchtige Rücksicht Einfluß auf seine Entscheidung haben würde, denn es kann ihm nie so gewohnt und nie so natürlich werden wie dem katholischen, sich vor Eingriffen der geistlichen Gewalt in die seinige zu fürchten, und daher beständig gegen sie auf seiner Hut zu seyn. Es würde deßwegen auch höchst wahrscheinlich nur in würklich zweifelhaften Fällen zwischen ihm und seinen Bischöffen zum Streit kommen, mithin würde ihnen doch dasjenige, was für sie das wichtigste seyn sollte, das rein-geistliche oder das den Glauben und die Lehre, die Religion und das Gewissen betreffende gesichert genug seyn. Außerdem aber würde es gewiß oft in ihrer Macht stehen, auch in zweifelhaften Fällen einen Streit zu vermeiden, wenn sie nur bey der Ausübung ihrer Gewalt niemahls an den Gesetzen des Staats und an den sonstigen Formen seiner Verfassung und seines Geschäftsgangs anstiessen, denn sobald man sich auf diese Vorsicht von ihrer Seite verlassen könnte, so

würde man es auch in manchem dazu geeigneten Fall von selbst unterlassen, über ihre Kompetenz mit ihnen zu streiten.

Ihre Verpflichtung zu jener schonenden Vorsicht werden sie zuverlässig selbst nicht bezweiflen. Die Kirche hat es überall, wo sie einen festen Siz erhielt, oft ausdrücklich und noch öfter durch die That selbst anerkannt, daß sie bey der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt den Gesezen des Staats nie in den Weg treten dürffe. Sie hat sich auch selten geweigert, ihre Ausübungsformen den Formen der Staatsverfassung anzupassen, und sich dabey selbst nach seinem Geschäftsgang zu richten, denn sie hat selbst ihre Formen mehrmahls darnach umgeändert. Sie hat dieß auch nicht erst zu unserer Zeit gelernt, wo man ihr freylich die meiste Gelegenheit dazu machte, sondern sie hat zu allen Zeiten wenigstens in einzelnen Fällen bewiesen, daß sie die Verpflichtung dazu anerkenne; mithin dürffen die neuen Bischöffe gewiß nicht erst daran erinnert werden, daß sie durch das eigene ihrer Lage und ihrer Verhältnisse noch mehr Kraft für

sie erhalten, oder noch bindender für sie werden muß.

Sobald man aber einmahl anerkennt, daß die Kirche und ihre Behörden die Gewalt die ihnen zustehen mag, niemahls auf eine Art ausüben dürffen, die für die Geseze und für die Ordnung des Staats nachtheilig werden könnte, hat man nicht eben damit schon eingeräumt, daß dem Staat oder dem Regenten des Staats auch ein gewisses Recht der Ober-Auffsicht über den Gebrauch, den sie von ihrer Gewalt machen mögen, zukommen muß? Wer sieht denn nicht, daß dieß schon in jenem eingeschlossen liegt. Wenn die Kirche nicht befugt ist, einen gewissen Gebrauch von ihrer Gewalt zu machen, so hat der Staat das Recht, sie daran zu hindern. Kommt ihm aber dieß zu, so muß er auch befugt seyn, darnach zu fragen, welchen Gebrauch sie davon macht. Er muß befugt seyn, sich Rechenschaft davon geben zu lassen, und was ist es anders, als ein Inspektionsrecht, das er damit über sie ausübt?

Doch wer sieht nicht eben so klar, aus welchen ganz eigenen Gründen sich jeder Landesherr noch aussserdem nicht nur bewogen, sondern recht eigentlich verpflichtet fühlen kann, auf diesem Inspektionsrecht zu bestehen, und selbst dann noch zu bestehen, wenn ihm auch die Kirche darüber etwas von ihrer Unabhängigkeit aufopfern müßte? So geneigt er seyn mag, sie in Beziehung auf alles, was zu dem eigenen Zweck ihres Instituts gehört, als unabhängig vom Staat anzuerkennen, so kann, oder vielmehr so darf er doch nie vergessen, daß sie auch noch in dem Staat ist, daß sie in einer tausendfachen Berührung mit ihm steht, daß sie selbst durch ihren Zweck vielfach und vielartig auf ihn einfließt, und daß dieser Einfluß eben so verderblich als wohlthätig auf ihn würken kann. Es wird daher zu einer der wichtigsten wie zu einer der heiligsten Pflichten des Staatsregenten, daß er jenen Einfluß beständig mit sorgsamem Auge bewachen, und es auch beständig in seiner Gewalt behalten, oder es sich immer möglich erhalten muß, jede seiner nachtheiligen Würkungen abzuwenden, allein dadurch wird auch würklich jener Unabhängigkeit gar nichts entzogen, auf welche

die Kirche — aber auf welche sie auch allein gegründete Ansprüche machen kann. Nur in dem eigenen Kreise ihres Würkens, auf den sich allein das Recht ihrer Autonomie erstreckt, kann ihr Unabhängigkeit zukommen. Die Aufsicht der obersten Staatsgewalt auf ihre Bewegungen geht aber nicht so wohl auf dasjenige was sie in diesem Kreise, als was sie ausser ihm würkt. Es ist auch bloß ihr Würken ausser diesem, was dadurch beschränkt werden soll; wenn sie jedoch mittelbar auch in diesem etwas dadurch beschränkt wird, so läßt dieß die Natur der Umstände und der Verhältnisse nicht anders zu, aber eben deßwegen bleibt auch das Prinzip ihrer Unabhängigkeit dabey ungekränkt.

Läßt sich dann so weit das Recht einer solchen Oberaufsicht über den Gebrauch, den jede kirchliche Behörde von ihrer Gewalt macht, dem Landesherrn nicht streitig machen, so versteht sich von selbst, daß es auch von ihm abhängt, das besondere der Form oder der Art und Weise zu bestimmen, in welcher und nach welcher er sie nach der verschiedenen Beschaf-

fen-

fenheit der Fälle und der Umstände eintreten zu lassen, für gut findet. Gesezt z. B. er hätte seinen Bischöffen das Collationsrecht aller Beneficien oder das Besezungsrecht aller kirchlichen Aemter in ihren Dioecesen als Ordinariatsrecht unter den allgemeinen rechtlichen Beschränkungen und allenfals noch mit der besondern überlassen, daß alle Aemter nur mit Landeseingebohrnen besezt werden dürften, so muß ihm natürlich daran gelegen seyn, auch in jedem Fall die Gewißheit zu erhalten, daß bey der Ausübung ihres Rechts über jene Beschränkungen nicht von ihnen hinausgegangen wird. Wenn er also die Einrichtung träfe, daß ihm selbst oder einer dazu von ihm ernannten Behörde das ordnungsmässige bey jeder Collation verificirt werden müßte, wenn er zugleich festsezte, daß keine eher in Kraft kommen sollte, bis sie von jener Behörde für ordnungsmässig erklärt sey, und wenn er dabey diese oder jene Formalitäten gesezmässig machte, welche von ihnen bey der Ausübung von diesen oder von andern ihrer Rechte zu beobachten wären, wie könnte es ihm verwehrt werden, denn würde er dann

selbst etwas anders als sein unstreitiges Inspektionsrecht dabey ausüben?

Am wenigsten kann endlich davon die Frage seyn, ob es der höchsten Staatsgewalt oder dem Regenten auch zusteht, bey jedem Mißbrauch, den die Bischöffe von ihrer geistlichen Gewalt machen könnten, dazwischen zu treten, und selbst dabey von jedem Mittel zu seiner Verhinderung, das in seiner Macht steht, Gebrauch zu machen. Es gab zwar eine Zeit, wo man dieß von Seiten der Kirche nicht anerkennen wollte. Es gab eine Zeit, wo sie selbst und die Päbste in ihrem Nahmen sehr stark dagegen protestirten, da man im vierzehnten Jahrhundert zuerst in Frankreich durch die Einführung der bekannten Appels comme d'abus die legalen Formen des Rechtsgangs bestimmte, in welchem die Dazwischenkunft der königlichen Gewalt die Mißbräuche der geistlichen hindern könnte. Aber da man ihre Protestationen nicht achtete, und die einmahl eingeführte Ordnung standhaft behauptete, so schickte sie sich zulezt auch gutwillig darein, wie sie sich im Grund immer und überall darein geschickt hatte. Zu allen Zeiten und

in allen christlichen Reichen kam es nehmlich unzähligemahl dazu, daß die oberste Staatsgewalt aufgefordert und unaufgefordert, bey Mißbräuchen der geistlichen dazwischen trat. Es geschah nur nicht immer in gleichen Formen, und es fand auch zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene Ansicht von dem rechtmässigen Gebrauch und von dem Mißbrauch der geistlichen Gewalt der Kirche statt: wenn sich aber diese in manchen Fällen das Eingreifen von jener bloß deswegen gefallen ließ, weil sie es nicht verwehren, so geschah es zuverlässig in noch mehreren auch deßwegen, weil sie ihr das Recht dazu nicht abstreiten konnte. Wie liesse sich auch darüber streiten, da man es sich doch unmöglich verbergen kann, daß es der Staat seinen Mitgliedern, also der Regent seinen Unterthanen als heilige Pflicht schuldig ist, sie eben so wohl gegen Bedrückungen zu sichern, welche sie von dieser als welche sie von einer andern Seite her erfahren könnten? So lange sich aber der Regent bloß darauf dabey beschränkt, so können auch die Rechte der Kirche auf keine Art dadurch gefährdet werden, und dann darf man es noch äusserdem zu unserer Zeit der gesetzgebenden

Weisheit jeder Regierung, man darff es am gewissesten der Weisheit der protestantischen Regierungen zutrauen, die jezt etwas darüber zu disponiren hätten, daß sie sich von selbst bey der Ausübung dieser Gerechtsame in Beziehung auf die Kirche an solche legale Formen binden würden, welche diese auch wegen jedem Besorgniß einer möglichen, zu ihrem Druck gereichenden willkührlichen Ausdehnung davon beruhigen müßten.

Geht es indessen aus allem diesem nur deutlicher hervor, daß es bey der Organisation der neuen Bistümer nicht nöthig werden kann, über die Verwaltung der bischöflichen Ordinariatsiurisdiktion und ihre Verhältnisse zu der bürgerlichen etwas in der Form einer Konvention voraus festzusezen, so folgt doch daraus nicht, daß man gar kein vorläufiges Regulativ darüber bedürffen möchte. Es dürfte zuverlässig eben so nüzlich als zweckmässig seyn, das Regulativ darüber selbst der Constitutionsakte der neuen Bistümer einzuverleiben. Es könnte für die Folge manche Vortheile gewähren, wenn es auch in dieser und mit dieser — nicht durch die Appro-

bation — sondern durch die Acceptation des Oberhaupts der Kirche sanktionirt würde. Der protestantische Landesherr könnte auch über einige Modifikationen des Regulativs noch Unterhandlungen zulassen, und darinn mit großmüthiger Liberalität einiges nachlassen; aber die dabey aufzustellenden Prinzipien würde er sich sicherlich nicht erst kontraktmässig einräumen lassen.

XIII.

Wenn nun aber daraus gewiß kein Anstoß erwachsen kann, wenn es vielmehr durch alle bisher ausgeführte Betrachtungen und Bemerkungen wenigstens wahrscheinlich gemacht ist, daß überhaupt bey dem Organisationsgeschäft der neuen Kirchen und bey der Feststellung ihrer Verhältnisse kein Hinderniß und keine Schwürigkeit eintreten kann, die sich nicht beseitigen, oder über die sich nicht durch eine leicht-anwendbare, und auch meistens schon als anwendbar erprobte Auskunft

hinüber kommen liesse, wenn also dadurch schon eine Hofnung auf einen glücklichen und erwünschten Ausgang des Geschäfts begründet wird — sollte es doch noch zu voreilig seyn, auch auf das erfreuliche dabey hin — und auf das Gute, das daraus entstehen, und sich durch Jahrhunderte fortziehen mag, jezt schon hinauszusehen?

Ach! ja wohl mag alles künftige ungewiß seyn, und das Künftige, das sich aus unserer Gegenwart entwickeln soll, mag es in einem ganz besondern Grad seyn! Ja wohl mag auch hier das feine und eben deßwegen schwankende einer tausendäugigen Politik, die dabey in das Spiel kommen wird und kommen muß, eine Ungewißheit mehr machen, denn wer kann die tausend Rücksichten und die tausend Bedenklichkeiten voraus berechnen, wodurch sie sich in ihren Entschliessungen leiten und vielleicht heute zum handlen, und morgen zum unthätigen Warten auf einen neuen Wechsel der Umstände und Ereignisse bestimmen läßt? Es mag daher freylich auch noch ungewiß seyn, ob es so schnell zu der Realisirung der gemachten Entwürfe für eine

neue Organisation der katholischen Kirchen, die unter eine protestantische Herrschaft gekommen sind, und ob es besonders so bald zu der Errichtung der neuen Bisthümer auf protestantischem Grund und Boden kommen wird. Aber mag es dafür zu unserer Zeit nicht auch mehr Bedürfniß als sonst und daher auch weiser als sonst seyn, sich an blosse Hofnungen zu halten, schon bey dem möglichen Guten mit Liebe und Wohlgefallen zu verweilen, und den Muth durch das Hinaussehen in die Zukunft zu stärken, den die Gegenwart so leicht niederschlagen könnte? Es kann doch dazu kommen! Das Ausstellen des Guten, das sich daraus entwicklen mag, kann selbst vielleicht etwas dazu beytragen, daß es früher und gewisser dazu kommt. Wenn es also auch nach einigen Beziehungen noch etwas zu voreilig wäre, die Aufmerksamkeit darauf zu richten, so kann doch nach andern vielleicht etwas dadurch genuzt, und nach keiner geschadet werden.

Schon das was geschehen ist, bietet hier dem Beobachter, dem die Sache der Religion und der Menschheit, und jedes bemerkbare wenn auch nur partielle Fortschreiten der lez-

ten zum besseren wichtig ist, eine Seite an, die ihm einen sehr frohen Anblick gewähren muß. Die lezten Veränderungen in dem Zustand von Europa und in dem Zustand von Deutschland im besondern, haben wenigstens die Würkung, wenn auch nicht die Tendenz gehabt, oder die Vorsehung hat aus diesen Veränderungen die Würkung herausgebracht, daß das meiste von demjenigen, was bisher die gegenseitige Erbitterung der verschiedenen christlichen Partheyen besonders die Erbitterung zwischen Katholiken und Protestanten größtentheils unterhielt, fast wie durch ein Wunder verschwunden ist. Dieß darff schon an sich als bedeutender Vortheil angeschlagen werden, denn wer möchte dafür stehen, daß diese wenn auch durch die Zeit etwas gemilderte, doch immer noch fortdaurende Erbitterung nicht noch einmahl in volle Flammen ausschlagen, daß sie nicht selbst durch die zufällige Nachwürkung von einem der unnatürlichen Reizmittel, die seit den lezten zwanzig Jahren so viele Köpfe fanatisirten, wieder angefacht werden, und daß sie dann nicht Europa zum zweytenmahl in Brand stecken könnte? Jede Sicherheit dagegen, selbst eine halbe Sicherheit

dagegen darff schon als eine Wohlthat für die Menschheit betrachtet werden; doch man hat alle Ursache zu hoffen, daß die jezt schon erhaltene Sicherheit mit jedem Tage vollständiger und beruhigender werden wird. Wenn die Umstände weggeräumt sind, welche die Erbitterung bisher unterhielten, so wird sich auch diese selbst allmählig verliehren, denn sie würde sich sicherlich schon verlohren haben, wenn sie nicht durch jene Umstände immer neue Nahrung erhalten hätte. Die würksamsten und unseeligsten sind aber würklich schon beseitigt. Es ist dafür gesorgt worden, daß keine Parthey mehr über den Druck der andern klagen, und daß keine mehr hoffen kann, die andere zu unterdrücken. Sie werden also — denn dieß war es, was ihrer Erbitterung immer neue Nahrung gab — sie werden auch unmerklich von selbst aufhören, einander zu hassen und zu beneiden, weil sie zu dem einen keinen Grund, und zu dem andern keine Reizung mehr haben werden; das Wiederaufleben des einmahl erloschenen Hasses wird man aber nicht leicht zu fürchten haben.

Wenn sich übrigens diese Würkung früher bey den Protestanten als bey den Katholiken zeigt, so darff man doch nicht besorgen, daß sie bey diesen ganz ausbleiben möchte. Die Erbitterung muß sich wohl bey jenen früher als bey diesen verliehren, denn sie fand bey ihnen immer nur in einem milderen Grad statt. Es ist die erwiesenste und die erweißlichste Thatsache, daß der Haß der Protestanten gegen die Katholiken niemahls so heftig wie der Haß der lezten gegen die ersten war, ungeachtet dabey die ersten, was sehr natürlich zugieng, von dem heftigeren Hasse der lezten auch ungleich mehr als jene von ihrem milderen zu leyden hatten. Unläugbar war es der Katholicismus, der das eigentliche und förmliche Verfolgen zuerst anfieng, und es dann auch weit systematischer und nachdrücklicher und anhaltender als der Protestantismus betrieb. Leyder! ließ sich auch der lezte an mehreren Orten, wo er die Macht dazu bekam, mehr als einmahl dazu hinreissen, und weiter dazu hinreissen als zu seiner Vertheidigung nöthig war; aber der Unterschied blieb dabey doch immer bemerklich, daß der Katholicismus fast überall

zu verfolgen fortfuhr, wo er nur konnte, da es die andere Parthey oft unterließ, wo sie auch gekonnt hätte. Doch dieß darff nicht allein dem mildern Geist des Protestantismus zugeschrieben, oder es darff ihm nicht zum Verdienst angerechnet werden, sondern es entsprang schon aus den Verhältnissen, in welche die Partheyen durch ihre Trennung gegen einander kamen. Konnte dann die katholische Kirche in den von ihr ausgegangenen Protestanten nach allen den Prinzipien, die man seit einem Jahrtausend als unbestreitbare Rechtsgrundsätze erkannt hatte, etwas anders als Abtrünnige, die aus ihrem Gehorsam ausgetreten waren, oder als Rebellen erblicken, die sich gegen ihre Autorität empört hatten? Mußte und muß sie sich nicht immer in der Beziehung auf alles, was Ketzer heißt, nach ihrer Ansicht in dem Verhältniß der gekränkten und der beeinträchtigten Parthey sehen und fühlen? aber mußte dann nicht auch diese Ansicht einen fortwürkenden Einfluß auf die Haltung haben, welche sie gegen sie annahm?

Unter diesen Umständen müssen aber jezt die Protestanten an allen jenen Orten, wo sie

vorher unter dem schwereren Druck des Katholicismus standen, mithin zum Beyspiel vorzüglich in Frankreich — sie müssen es jezt als grössere Wohlthat fühlen, daß ihnen dieser Druck abgenommen ist, und dieß muß dann wieder dazu mitwürken, daß sich die Ueberreste des Sektenhasses gegen den Katholicismus schneller verliehren, die sich bisher noch unter ihnen erhalten haben mögen. Wenn hingegen die Katholiken an den Oertern, wo bisher die protestantische Parthey die herrschende war, ihren Zustand durch die Veränderung weniger verbessert fühlen mögen, weil sie sich schon bisher nicht eigentlich gedruckt, sondern nur beschränkt fühlten, so kann und wird doch das jezige Wegfallen der Beschränkungen unstreitig auch auf sie wohlthätig einwürken. Sie fühlten nehmlich — und wie konnten sie anders? — schon diese Beschränkungen lebhafter als Unrecht, das ihnen zugefügt wurde. Sie mußten also die nehmliche Würkung bey ihnen hervorbringen, welche der schwehrere Druck von ihrer Seite auf die Parthey hatte, die darunter stand, desto gewisser muß aber auch das Aufhören davon den nehmlichen mildernden Effekt bey ihnen haben, der sich von

dem Aufhören des Drucks bey dieser zeigen wird.

Dieser Hofnung darf man sich desto zuversichtlicher überlassen, da es doch unverkennbar ist, wie viel auch der Einfluß der Zeit und der weiter verbreitete Geist einer freyeren und liberaleren Humanität schon dabey vorgearbeitet hat: allein es giebt noch eine andere schöne Seite dabey, die wahrhaftig des näheren Besehens eben so wehrt ist.

Immer mögen an demjenigen, was bereits geschehen ist, um den gegenseitigen Sekten Haß unserer getrennten Religionspartheyen zu besänftigen, auch die Speculationen einer Politik Antheil haben, die ihn zu ihren Entwürffen nicht mehr brauchen kann, und es für ihre neue Plane zuträglicher findet, sein allmähliges Erlöschen einzuleiten. Sie mögen den grösten Antheil daran haben: aber hat man nicht schon Ursache, der Menschheit Glück zu wünschen, daß nur einmahl die Politik auf Plane verfallen ist, für welche sie selbst durch das Aufhören eines Uebels, das sie einst nur

allzuoft zu ihrem Vortheil benuzte, etwas zu gewinnen glaubt. Mag nun sonst aus ihren Planen herauskommen, was sie — oder was die Vorsehung herauskommen lassen will, so ist doch etwas Gutes gewonnen, und dieß könnten wir wohl jezt gelernt haben, jedes Gute dankbar hinzunehmen, aus welcher Hand es auch kommen mag!

Doch diese Politik selbst berechtigt uns wenigstens hier und da durch das was sie schon gethan hat, auch zu beruhigenderen Vermuthungen über die Tendenz ihrer Plane. Sie hat nicht nur von ihrer Seite die würksamsten Maaßregeln getroffen, um eine ruhige Verträglichkeit und ein friedliches Beysammenseyn der getrennten Religionspartheyen einzuleiten, sondern sie hat selbst zugleich mit wahrhaftig ruhmwürdiger Unpartheylichkeit einer jeden die unzweydeutigsten Beweise gegeben, daß sie sich für ihre Erhaltung interessirt. Katholische Regierungen haben für die protestantischen Kirchen und protestantische Regierungen für die katholischen Kirchen in ihrem Gebiet alles gethan, was sie nur irgend von Regenten,

welche selbst zu ihrer Parthey gehörten, hätten erwarten können. In Frankreich ist, wie schon berührt wurde, den protestantischen wie den reformirten Kirchen durch die Regierung eine Verfassung gegeben, und auf das feyerlichste garantirt worden, die sie vielleicht selbst nicht mit solcher Weißheit für ihre wahren Vortheile berechnet haben würden, wenn man es ihnen allein überlassen hätte, sie zu entwerfen. Auch in Deutschland haben katholische Regierungen, die in den Besiz protestantischer Provinzen gekommen sind, wie z. B. die königlich bayerische eine eben so großmüthige Sorgfalt erprobt, um diesen nicht nur die Fortdauer sondern auch einen wachsenden Wohlstand ihrer religiösen und kirchlichen Institute zu sichern; was aber die protestantische Regierungen für die katholischen Kirchen, die unter ihre Herrschaft gekommen sind, gethan haben und, wie die königlich-würtembergische, würklich zu thun vorhaben, dieß steht sicherlich damit in einem mehr als gleichen Verhältniß.

Dieß kündigt aber auf das unzweydeutigste an, daß sich jezt auch die Politik wieder

überzeugt haben muß — es gab allerdings eine Zeit, wo sie schon davon überzeugt war — daß auch dem Staat an der Erhaltung der Religion oder vielmehr an der Erhaltung der von der Verschiedenheit der Religionsformen unabhängigen Religiosität unter seinen Unterthanen nicht wenig gelegen sey. Es kündigt an, daß sie es jezt selbst wieder glauben muß, das Glück, der Wohlstand und die Ruhe, wenn auch nicht der Glanz einer Regierung könne auch durch die Religion und zwar in mehr als einer Form befördert und gesichert werden. Es kündigt an, daß sie jezt der Religion überhaupt wieder aufzuhelfen wünscht, und dieß ist es, woraus man desto frohere Hofnungen schöpfen kann, da man jezt bey ihrer sonstigen Aufklärung die Mißgriffe nicht mehr zu fürchten hat, wodurch wohl sonst zuweilen der Beystand, den sie der Religion in der besten Meynung leisten wollte, für diese mehr verderblich als nüzlich wurde.

Wohl giebt es noch eine Ansicht von der Sache, welche die Hofnungen die man daraus schöpfen mag, wieder etwas trüben kann.

Die

Die Politik mag nur die Maxime wieder aufgefaßt haben, zu der sie sich schon mehrmahls in einem unbedachtsamen Augenblick laut bekannte, daß die Religion als Zaum für das Volk und als Zügel für die Menge brauchbar genug, aber auch nur für das Volk und für die Menge brauchbar und bestimmt sey. Einige von den Erfahrungen der lezten Jahre mögen sie stark genug in den Glauben zurückgeschröckt haben, daß es noch nicht Zeit sey, ihm den alten Zaum abzunehmen, und sich allein auf die neuen dafür erfundenen Substitute zu verlassen; wäre es aber bloß dieser Glaube, dem man dasjenige, was sie jezt für die Religion thut, zu danken hätte, so möchte man freylich weniger Ursache haben, sich darüber zu freuen.

Und doch sollte man selbst in diesem Fall das Gute, das noch dabey ist, nicht verkennen! Eine Regierung, welche die Religion auch nur um des Vortheils willen begünstigt, den sie von ihr zu erhalten hofft, zeigt doch immer noch Achtung für die Menschheit, denn sie traut es der Menschheit zu, daß sie noch

durch etwas höheres und edleres als durch bloß sinnliche Antriebe regiert werden kann, wenn sie schon selbst jenes höhere und edlere bloß für ein Geschöpf der Einbildung halten mag. Glaubt sie hingegen die Hülfe der Religion gar nicht zu bedürfen, so bleibt ihr nichts übrig, als sie unter dem eisernen Druck der Gewalt so lange zusammenzupressen, bis jede Kraft zum Wiederstand, den man von ihr zu fürchten hätte, gelähmt ist. Wenn eine solche Politik konsequent seyn will, so muß sie es planmässig darauf anlegen, die Menschen, welche sie zu regieren hat, zu blossen Maschinen zu machen, also planmässig darauf anlegen, alle Keime des Guten und Edlen gewaltsam in ihnen zu ersticken und zu zertreten; wenn sie aber auch selbst nicht an dieß Gute und Edle glaubt, sondern nur das Streben der Menschheit darnach für ihre Zwecke benutzen zu können hoft, so wird sie schon dieß abhalten, ihm zu schaden, so kann sie schon darin Gründe finden, es selbst bis zu einem gewissen Grad aufzumuntern, und so bleibt doch die Möglichkeit übrig, daß es sich selbst noch erhalten kann. Wem dann dieß

nicht schon als Gewinn erscheint, der erinnere sich nur an die Zeit der Schreckensregierung in Frankreich, und an die Mittel, welche sie anstatt der von ihr für entbährlich gehaltenen und deßwegen abgeschafften Religion zu Hülfe nahm; und wenn ihn bey dem blossen Gedanken an die Möglichkeit, daß diese Zeit für irgend eine Nation wiederkommen könnte, ein Schauer ergreift, so wird er auf das lebhafteste fühlen, was schon dadurch für die Menschheit gewonnen ist.

Doch aus demjenigen was einige unserer Regierungen neuerlich für die Religion gethan haben, darf man ja fast mit Gewißheit schliessen, daß noch mehr dadurch für die Menschheit gewonnen werden wird. Mehrere Umstände scheinen dafür zu bürgen, daß jene bloß politische Ansicht nicht die ihrige seyn kann. Sie halten sich auch deßwegen für verpflichtet, für die Erhaltung der Religion zu sorgen, weil sie selbst überzeugt sind, daß in der Religion ein Prinzip liegt, das den Menschen am zuverlässigsten und am mächtigsten zu der Erfüllung aller seiner Pflichten — auch aller seiner Bürgerpflichten — geneigt,

und selbst zu der Erfüllung der schwehrsten, stark genug machen kann. Sie erkennen selbst in dem Trieb und in dem Streben nach etwas Höherem, aus dem die Religion bey ihm erwächst, das nicht bloß eingebildete sondern würklich seiner Natur von ihrem Urheber eingedrückte Zeichen, das ihn von den Thieren des Feldes unterscheidet. Sie wollen selbst durch die Religion ihre Unterthanen nicht bloß zu zahmen und willigen Sklaven, sondern zu besseren und edleren Menschen gebildet haben, daher darff man würklich gewisser und freudiger hoffen, daß auch etwas Gutes für das Ganze herauskommen wird.

Doch was aus dem Ganzen dieser Erscheinung für das Ganze entspringen mag, dieß liegt wohl zu tief in der Zukunft, und damit zu weit ausser dem Gesichtskreise des Beobachters, als daß es seine Aufmerksamkeit lange festhalten könnte: aber was aus der besondern Erscheinung, welche zunächst die bisherigen Betrachtungen veranlaßte, was aus den neuen Einrichtungen, die der katholischen Kirche in einigen protestantischen Staaten bevorstehen, für diese Kirche im besondern

erwachsen, und sich dann doch auch mittelbar weiter verbreiten kann — dieß muß schon deßwegen mit einer anziehenderen Kraft auf ihn würken, weil es ihm so viel näher liegt.

XIV.

Wenn in diesen Staaten neue katholische Bistümer errichtet werden, so läßt sich

erstens — hoffen, daß das Episkopat unter uns sich auch seiner ursprünglichen Bestimmung wieder mehr nähern, und auf seinen eigenen ihm natürlichen Würkungskreis beschränkt, auch mehr als bisher und eifriger als bisher in diesem und für diesen würken wird. Diese Hofnung entspringt aus der ganzen veränderten Lage der äusseren Verhältnisse, nach welcher die Bischöffe jezt nichts mehr abhält, sich auf jenen Würkungskreiß zu beschränken. Dieß war unmöglich, so lange sie zugleich Fürsten und Regenten und Reichsstände waren, denn der Fürst konnte nie den

Würkungskreis des Bischofs selbst ausfüllen, und wenn auch noch so gut dafür gesorgt war, daß der lezte nicht allzuviel dabey verlohr, ja wenn er auch oft durch die Stellvertreter des Bischofs besser ausgefüllt wurde, als es durch ihn selbst hätte geschehen mögen, so gieng doch für das Episkopat selbst etwas dabey verlohren, das sich durch nichts ersetzen ließ. Sehr gern mag man zwar einräumen, daß auf der andern Seite der Kirche und der Religion auch nicht wenige Vortheile aus dem äusseren Glanz und aus der weltlichen Macht zuwuchsen, wozu ihre Bischöffe gelangt waren. Man mag selbst einräumen, daß sie vielleicht einige Zeit hindurch selbst ihre Erhaltung dem Glanze, der ihre Bischöffe umgab, und der Macht zu danken hatte, die in ihre Hände gekommen war. Wenn sie aber jezt weder den einen noch die andere mehr dazu bedarff, wenn es jezt weder das Interesse der Religion noch der Kirche mehr erfordert, daß ihre Bischöffe auch Fürsten seyn müßten, so kann man in dieser Hinsicht die Veränderung nicht für unglücklich halten, oder man kann wahrhaftig auch noch etwas gutes bey der Veränderung finden, durch welche sie aufgehört haben das lezte zu

seyn. Es kann hier nicht in Betrachtung kommen, was für einzelne Individuen oder Familien, was für den deutschen stiftsfähigen Adel und noch für mehrere Klassen von Menschen dadurch verlohren worden ist. Der Verlust mag für diese so unersezlich als hart, und die Gerechtigkeit selbst mag es der Menschlichkeit schuldig seyn, sie deshalb zu bedauren, aber unter diesem Bedauren kann man immer noch gewahr werden, daß die Kirche und die Religion selbst dadurch allein nicht so viel verlohren, und vielleicht mehr gewonnen als verlohren haben möchte.

Die Hofnung des Gewinns, den sie aus der dadurch bewürkten Beschränkung des Episkopats auf seinen eigenen Würkungskreis ziehen könnte, wird aber sehr beträchtlich durch einen andern Umstand vermehrt, durch den man zugleich zu der Hofnung eines größeren Gewinns davon berechtigt wird.

In der so sehr veränderten Lage aller ehemaligen Verhältnisse wird man jezt — dieß ist dieser andere Umstand — man wird auch keine Gründe und keine Veranlassung mehr haben,

bey der Besezung der Bistümer so viele Nebenrücksichten zu nehmen, als man sonst zu beachten gezwungen war. In dem alten Zustand der Dinge konnte und durfte man es nie vergessen, daß man nicht nur einen Bischof, sondern auch einen Fürsten zu wählen hatte; und wie oft konnten nicht Umstände eintreten, und traten würklich ein, durch welche man sich gedrungen glaubte, und in der That auch sehr stark gedrungen wurde, mehr an den Fürsten als an den Bischof dabey zu denken. In jedem Fall mußte Bedacht darauf genommen werden, daß man keinen zu der Fürstenrolle untauglichen, oder in das Fürsten-Verhältniß nicht passenden Bischof bekam, wodurch vielleicht auch die Ansprüche des Adels auf ein ausschliessendes Besezungsrecht der Collegien, aus deren Mitte die Bischöffe der Ordnung nach genommen werden sollten, den scheinbarsten und den haltbarsten Grund bekamen. Jezt hingegen ist nicht nur dieser Grund weggefallen, sondern es ist noch so viel anderes weggefallen, daß es dem Adel selbst schwehrlich mehr darum zu thun seyn wird, sich den Besiz der neuen Bistümer ausschliessend zu versichern. Es wird also nichts im

Wege stehen, daß jezt bey ihrer Besezung allein oder doch vorzüglich auf dasjenige gesehen werden könnte, was der Würkungskreis erfordert, der ihnen noch übrig geblieben ist. Was wird und was kann aber dieß seyn?

Es kann und es wird nur die Tauglichkeit zu der Erfüllung der eigentlichen Amtspflichten des Episkopats, also nur die Fähigkeit zu der Ausrichtung seiner religiösen Bestimmung seyn. Man wird Bischöffe zu bekommen suchen, wie sie das Bedürfniß der Religion und der Kirche erfordert. Man wird dabey auch auf die Bedürfnisse der Zeit oder auf dasjenige Rücksicht nehmen, was die Umstände der Zeit und die Eigenheiten des christlichen und des unchristlichen Zeit-Geists für die Religion und für die Kirche zum Bedürfniß machen. Man wird daher besonders Männer dazu aussuchen, die sich auch durch Gelehrsamkeit und durch Kenntnisse auszeichnen, und mit einem wahren Eifer für die Sache der Religion und einem lebhaften Gefühl von der Grösse ihres Berufs auch jene Freyheit des Geistes und jene Weite des Herzens verbinden, die sich nur durch eine wissenschaftliche Bildung er-

langen läßt. Man wird mit einem Wort bey den neuen Bischöffen nicht mehr nach Stand und Geburt, sondern zuerst darnach fragen, ob sie Einsicht und Kraft, ob sie Vermögen und Willen genug haben, um ihre Kirchen würdig regieren, und zwar selbst regieren, und für das Interesse der Religion in ihren Dioecesen mit einem glücklichen Erfolg sorgen zu können.

Dieß darff man desto gewisser erwarten, da man alle Ursachen hat zu glauben, daß es unter dem deutschen katholischen Klerus, und daß es besonders in den Gegenden, in welchen die neuen Bischöffe angestellt werden sollen, nicht an Männern dieser Art fehlen wird. Die Nahmen mehrerer von ihnen sind schon längst nicht nur unter ihren Glaubensgenossen, sondern auch unter den Protestanten mit einer Achtung genannt worden, die eben so wohl den ausgezeichneten Gelehrten als den würdigen Priestern, und diesen nicht weniger als jenen galt. Man weiß ausserdem, daß einige der ehmaligen katholischen Stifter in diesen Provinzen bis zu dem Augenblick ihrer Auflösung wahre Arbeitsstätten eines treflich

geleiteten gelehrten Fleisses blieben. Man darf daher sicher annehmen, daß noch mehrere in diesen Instituten gebildete Geistliche aus ihnen in die Welt ausgegangen seyn mögen, die jedem Plaz, auf den sie gestellt werden, Ehre machen können; sollte man aber nicht noch gewisser annehmen dürfen, daß die höchsten Behörden, von denen bey der Vertheilung der neuen Bischofsstäbe das meiste abhängen wird, es selbst ihren Entwürfen und Absichten, wie ihrer Ehre gemäß finden werden, sie in keine andere als in anerkannt = würdige Hände zu legen.

Was aber schon dieß austragen, und was davon ausfliessen mag, dieß kann schwehrlich geschäzt werden, denn schwehrlich giebt es ein Verhältniß und eine Lage, worinn überhaupt des Guten so viel gewürkt und gefördert werden kann, wie in dem Verhältniß und in der Lage eines Bischofs. Sein Amt umgiebt ihn mit einer Würde, die ihm auch ohne äusseren Glanz Verehrung sichern kann. — Das heilige seines Charakters macht ihn schon zum Gegenstand der unwillkührlichen aber doch freudigen und willigen Ehrfurcht der Menge. In

seiner eigentlichen bischöflichen Sphäre ist er durch nichts beschränkt, denn seiner Leitung und seiner Aufsicht ist hier alles untergeordnet; und was ist es, was diese Sphäre umfaßt? Sie erstreckt sich auf alles, was auf die Bildung des Volks zur Religiosität und Sittlichkeit Beziehung hat, und umfaßt zunächst alle jene äussere Hülfsmittel und Anstalten, wodurch diese am würksamsten erzeugt und verbreitet, erhalten und befördert werden können. Es ist seines Amts, darüber zu wachen, daß alles was zu der öffentlichen Gottesverehrung gehört, nur auf eine solche Art in seiner Dioeceß verrichtet werde, durch welche der gedoppelte Zweck des äusseren Cultus am gewissesten erreicht, dieß heißt, durch welche er zu gleicher Zeit erbaulich und belehrend, Erweckungsmittel religiöser Gesinnungen und Empfindungen, und Beförderungsmittel einer reineren christlichen Erkenntniß werden kann. Es ist seine Sache dafür zu sorgen, daß alle Kanzeln und alle Beichtstühle in den Kirchen, und alle Schulen in den Kirchspielen seines Sprengels, mit Lehrern und Priestern besezt werden, die sich in ihrem kleineren Kreise eben so, wie er in seinem grösseren, nur dazu berufen füh-

len und glauben, die Menschen, welche ihrer Seelsorge übergeben sind, durch den Einfluß der Religion zu bessern, zu veredlen und zu beglücken. Es ist sein eigenstes Bischofsgeschäft, sich selbst in seinem Priesterseminar diese Gehülfen und Werkzeuge zuzubereiten, sie an die Plätze zu stellen, wo sie nach dem Maaß ihrer Kraft und ihrer Einsicht am brauchbarsten werden können, sie hernach fortdaurend durch seine Weißheit und durch seine Erfahrung zu leiten, ihrem Eifer durch den seinigen immer neues Leben mitzutheilen, und auf diese Art seine eigene Würksamkeit in dem ganzen Umfang seiner Dioeceß durch sie zu verbreiten. Dazu verschaffen ihm auch seine Verhältnisse Mittel genug; aber ausserdem geben sie ihm noch hundert Gelegenheiten, auch unmittelbar auf das Volk zu würken, jezt durch Handlungen und jezt schon durch Worte der seegnenden Liebe, des lindernden Trostes, der väterlichen Theilnahme jedes Herz an sich zu ziehen, und dadurch auch jedes Herz für die Aufnahme und zu der Bewahrung des Guten, das sonst durch ihn oder durch seine Gehülfen hineingelegt wird, empfänglicher zu machen. Nein, es giebt keinen Beruf, der dem

treuen Arbeiter in Gottes Erndte mit den kräftigsten Antrieben zum Würken auch so viele Mittel zum Würken gäbe, wie der Beruf eines Bischofs; und nun läßt es sich wohl berechnen, was ein Reihe auf einander folgender ächter Bischöffe, was eine Reihe von Männern, die mit dem Herzen und mit dem Eifer eines Carl Borromäus, oder Franz Ludwigs auch den Geist eines Fenelons verbänden, und dabey nichts als Bischöffe seyn dürften — was diese in dem Zeitraum eines halben Jahrhunderts ausrichten müßten.

Aber wenn es zu der Errichtung der neuen Bistümer in den protestanntischen Staaten kommt, so läßt sich auch

zweitens hoffen, daß ebenfalls mehrere kirchliche Institute, daß manche Zweige der bisherigen hierarchischen Verfassung, und auch sonst noch einiges in der bisherigen Hausordnung der Kirche eine verbesserte, zweckmässigere und allen Umständen der Zeit angemessenere Einrichtung erhalten dürfte. Auf bloße Neuerungen wird man es zwar gewiß nicht

anlegen. Man wird sich selbst so viel möglich hüten, etwas altes aus seiner Stelle zu rükken, wenn es nur irgend noch hineinpaßt: aber wenn es gar nicht mehr paßt, oder wenn es schon vorher durch die veränderten Verhältnisse aus seiner Stelle herausgedrückt ist, wird man sich entbrechen können, es vollends auf die Seite zu bringen? und wenn sich das bessere von selbst anbietet, warum sollte man sich bedenken es aufzunehmen?

Dazu wird man sich vielleicht glücklicherweise am stärksten und am natürlichsten in Ansehung der Kapitelverfassung veranlaßt finden, denn aus einigen der Veränderungen, welche sich hier anbringen liessen, dürfte zuverlässig am meisten Gutes herauskommen. Diese Verfassung hat sich allmählig durch lauter Abweichungen von ihrer ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung, von denen immer eine die andere nach sich zog, in die seltsame, auf den ersten Anblick so unbegreiflich = zweckloß, und wiedersinnig scheinende Form hineingebildet, in welcher sie noch auf unsere Zeit herabgekommen ist; aber es ist doch dabey eben so wie mit hundert andern menschlichen Institu=

tionen gekommen. Die Unordnungen haben sich unvermerkt im Lauf der Zeit in eine neue Ordnung aufgelößt, die in der That mehrere Vortheile gewährte, so daß man sich leicht überreden könnte, eine sehr planmässige Weisheit habe die Unordnungen absichtlich herbeygeführt, wenn man nicht durch die Geschichte belehrt würde, wie es dabey zugieng. Diese wohlthätige Ordnung war jedoch bloß zufällig daraus entstanden, weil sich zu gleicher Zeit andere Verhältnisse in eine Lage rückten, in welche die ursprüngliche alte Ordnung nicht mehr passen konnte; so lange sich aber die Lage jener anderen Verhältnisse erhielt, so war es wahrhaftig weise, die neue Ordnung mit allem, was sie sonst inkonsequentes und inkonvenientes hatte, fortdaurend bestehn zu lassen. Jezt hingegen hat sich nicht nur jene wieder verändert, sondern sie hat sich so verändert, daß die neue Ordnung nicht mehr dazu paßt, also wird es eben so weise als nothwendig werden, wieder zu der alten zurückzukehren.

Bey der Organisation der neuen Kapitelverfassung in den neuen Bisthümern, läßt sich jezt an gar keinen andern Zweck mehr denken, als an den einzigen, einen beständigen Senat für die Bischöffe, ein Collegium von thätigen Assistenten, aus dem sie ihre vertrauteren Gehülfen bey der Ausrichtung ihres grossen Berufs wählen, und auch zugleich eine Pflanzschule anzulegen, aus der man immer würdige und taugliche Bischöffe zu erhalten hoffen kann. Daß sich dazu ein Collegium, wie bisher die meisten Domkapitel eines ausmachten, daß sich dazu ein bloß figurirendes, mit der Religion fast in gar keiner, wenigstens in keiner unmittelbaren Berührung stehendes Collegium nicht mehr brauchen läßt, liegt am Tage, so brauchbar es auch bisher für andere Zwecke, und so nüzlich es für die Kirche in andern Beziehungen werden mochte. Aber jene andere Zwecke und Beziehungen sind jezt nicht nur weggefallen, mithin könnte es jezt für diese völlig entbährt, sondern ein solches bloß figurirendes Collegium schickt sich gar nicht mehr in die neu eingetretenen Verhält-

nisse, also muß entweder an die gänzliche Aufhebung oder an eine Aenderuug der bisherigen Kapitelverfassung gedacht werden. Der angegebene Zweck, zu dem sie noch benutzt werden mag, ist jedoch gewiß wichtig genug, daß er ihre Beybehaltung in einer veränderten Form dringend empfehlen kann.

Aus diesem Zweck ergiebt sich indessen auch von selbst, was ungefähr daran zu verändern seyn möchte. Wäre es auch ganz der ursprüngliche Zweck, zu welchem man jezt dabey zurückkehrte, so könnte es deßwegen allein noch nicht nöthig werden, auch ihre ganze ursprüngliche Form wieder herzustellen: doch es ist ja erst noch sehr zweifelhaft, ob man damit zu dem ursprünglichen Zweck der Verfassung zurück kommen würde? So weit wenigstens das Kapitelwesen aus dem im achten Jahrhundert unter dem Klerus eingeführten kanonischen Leben herauswuchs und herauswachsen sollte, lagen ganz andere Zwecke dabey zum Grund. Den Bischöffen war es zuerst sicherlich nicht darum zu thun, sich aus ihren Canonicis Gehülffen und Assistenten

herauszubilden, und noch weniger darum zu thun, sich in ihrem Kapitel einen beständigen Senat an die Seite zu setzen, sondern erst in der Folge faßten die Kapitel selbst die Idee auf, daß sie eben das vorstellen könnten, was einst in der älteren Kirche das Preßbyters Collegium jedes Bischofs vorgestellt hatte. Doch hätte man auch würklich bey der Einführung des kanonischen Lebens daran gedacht, so würde doch jezt schwehrlich jemand darauf verfallen, daß seine Wiedereinführung zu unserer Zeit ein schickliches Mittel zu der Erreichung jener Zwecke abgeben möchte.

Wenigstens daran wird man gewiß nicht denken, bey den neuen bischöflichen Kathedralkirchen auch einen neuen Brüderhof ganz nach den Vorschriften des guten alten Bischofs Chrodegang von Metz oder nach der Regel von Achen einzurichten. Der Anblick einer solchen Communität würde jezt zuverlässig nicht einmahl mehr für das Volk etwas erbauliches haben; die Menschen aber, die sich jezt noch hinein zwingen liessen, würden sich eben dadurch als die untauglichsten zu allem,

wozu man sie brauchen wollte, legitimiren. Wenn sich also auch — was gar nicht undenkbar wäre — noch etwas von dem alten gemeinsamen Leben bey den neuen Stiftern mit Nuzen anbringen, oder wenn sich eine Art von gemeinschaftlicher Haushaltung für die neuen Kapitel noch zweckmässig genug einrichten liesse, so müßte es wenigstens in einer freyeren weniger gebundenen Form, und mit einem Wort so geschehen, daß alles dabey ihrer eigenen Willkühr überlassen bliebe.

Doch es wird wahrhaftig nicht nöthig werden, die nöthigen Aenderungen in der Verfassung der neuen Kapitel mühsam oder künstlich einzuleiten, denn durch die Aenderung des einzigen Punkts darinn, welche die Umstände zuerst erzwingen werden, wird alles von selbst in die Ordnung kommen, welche die neue Lage der Dinge und der Verhältnisse erfordert. Sobald man es zum Grundsaz macht, daß jedes Kapitel nur eine Kongregation von ächten und würdigen, auch durch Gelehrsamkeit und wissenschaftliche Kenntnisse sich auszeichnenden Religiosen bilden, und

daß Mitglieder solcher Art ohne Rücksicht auf Stand und Geschlecht, aber auch nur solche Mitglieder darinn aufgenommen werden sollen, so kann alles, was weiter dabey zu reguliren ist, fast bloß äussere Beziehungen betreffen, über die man sehr leicht übereinkommen wird. Alles, was in den Statuten der neuen Kapitel über die Anzahl der Mitglieder, über die Besezungsart der Stellen, über die Verwaltung und Vertheilung der Einkünfte und über andere Punkte dieser Art festzusetzen ist, muß ohnehin nach Lokalumständen bestimmt werden, die schon bisher in jedem Stift eine verschiedene Observanz darüber einführten. In Betreff der zwey einzig wichtigen Punkte, über welche ein neues Regulativ nöthig werdeu dürfte, in Betreff der gottesdienstlichen Verrichtungen, die dem Kapitel anzuweisen, und der Verhältnisse, in die es gegen den Bischof zu stellen seyn möchte, wird man ohne Zweifel von selbst auf dasjenige verfallen, was für die Bedürfnisse des Zustandes, in dem sich die Kirche gegenwärtig befindet, am zuträglichsten und dem religiösen Zeitgeist am angemessensten ist. In Beziehung auf das

erste wird man fühlen, daß zwar das Geschäft des bloßen Chorhaltens nach der alten Weise, wenn es auch immer durch die Capitularen selbst verrichtet würde, eben so wenig ihrer Bestimmung als dem Zeitgeist genug thun, aber daß dennoch ihre Dienste mehrfach benuzt werden könnten, um dem äusseren Gottesdienst mehr Anstand und Würde zu geben, und ihn zu gleicher Zeit feyerlicher und würksamer zu machen. In Ansehung des andern dürfte es vielleicht zweifelhaft scheinen, ob es nicht zweckmässig seyn möchte, das Band zwischen den Kapiteln und ihren Bischöffen wieder etwas fester zu knüpfen, und die ursprüngliche Abhängigkeit der ersten von den lezten bis auf einen gewissen Grad wieder herzustellen? Am gerathensten würde man es wahrscheinlich finden, einen Mittelweg einzuschlagen, durch welchen den Bischöffen immer noch einige würkliche Gewalt über die Kapitel und doch zugleich diesen, ihre ebenfalls nüzliche Selbständigkeit erhalten werden könnte; doch der nehmliche Umstand, auf den man dabey mehr als auf alle Statuten und Geseze rechnen dürfte, könnte wohl auch eine

genauere Bestimmung von diesem Punkt überflüssig machen.

Der Geist, der die neuen Collegien beseelen wird, muß unendlich mehr und wird auch zuverlässig unendlich mehr würken, als durch die weisesten Geseze und durch die zweckmässigsten Statuten erzielt werden könnte. Diesen Collegien darff man in Beziehung auf das wesentliche nicht erst vorschreiben, was sie werden und vorstellen sollen, sondern alles, was sie werden können, sind sie schon durch die Art ihrer Zusammensezung geworden. Eine geschlossene Gesellschaft von zehn oder zwölf Männern, alle von gleichem Eifer, sich nüzlich zu machen, belebt, alle durch religiöse Motive dazu angefeuert, alle schon selbst durch die Kraft der Religion veredelt, durch Erfahrung zur Weisheit gereift und durch wissenschaftliche Studien gebildet — eine Gesellschaft dieser Art kann unmöglich ein bloß figurirendes Collegium irgendwo vorstellen. Ihre Mitglieder müssen thätig seyn, denn sie können sich blos durch die Aeusserung einer nüzlichen Thätigkeit glücklich fühlen. Aber

sie werden sich auch selbst durch ihre Verbindung, durch ihre Lage und durch ihre Umgebungen stärker dazu gedrungen fühlen. Sie werden es sich daher selbst zum Beruf machen, überall zuzutreten, wo man ihre Dienste und ihre Hülfe brauchen kann. Sie werden nirgends zurückbleiben, wo etwas gutes gewürkt werden soll, und so wird jeder Bischof an ihnen, bey allem was er zum Besten seiner Kirchen, zum Vortheil der Religion, zur zweckmässigeren Einrichtuug der äusseren zu ihrer Erhaltung nöthigen Anstalten, zur allgemeineren Verbreitung einer bessern und würksameren Religionserkenntniß unter dem Volk — mit einem Wort bey allem was er gemeinnüziges unternehmen kann, wird er an ihnen die zuverlässiigsten und die thätigsten Gehülfen finden, denn sie werden sich nicht nur aus Amtspflicht sondern aus eigenem Triebe dazu hergeben.

So dürfte man darauf zählen, daß sich im ganzen Zustand der Religion und der Kirche in den neuen Dioecesen unendlich vieles von selbst verbessern und am ge-

wissesten auf die Dauer verbessern würde, wenn es nur dabey zu der Realisirung dieser gedoppelten Hofnung wegen der Bischöffe und ihrer Kapitel käme. Warum aber sollte man sich nicht auch jezt schon das Hinaussehen auf einige der entfernteren glücklichen Folgen erlauben dürffen, die sich mit der Zeit auf das Ganze der katholischen Kirche, ja auf das Ganze der Religion und der Kirche überhaupt davon verbreiten könnten?

So würde wahrscheinlich, um nur noch ein Paar dieser Folgen zu berühren, eine neue für die katholische Gelehrsamkeit höchst glückliche Periode dadurch herbeygeführt werden, denn ein neuer Geist des wissenschaftlichen Würkens und Lebens würde und müßte bald von den neuen Bistümern in die übrige, und zunächst in die deutsche katholische Welt ausgehen und der Mehrheit ihres Klerus sich mittheilen. Die Anlage der neuen Kapitel würde

ohne Zweifel zunächst diese Würkung hervorbringen, denn ohne daß man bey ihrer Stiftung daran gedacht hätte, und ohne selbst daran zu denken, würden sich diese Collegien bald in gelehrte Gesellschaften verwandlen, die an keine äussere Form gebunden, vielleicht nur desto mehr leisten könnten. Ausser ihrem nächsten Berufskreise müssen die Menschen, welche die neuen Collegien bilden werden, noch einen besondern Gegenstand für ihre eigene freye Thätigkeit haben, und zu welchen andern kann und wird sie Bedürfniß, Gewohnheit und Neigung stärker hinziehen, als zu wissenschaftlichen? Aber ihre Verbindung und ihre äussere Lage wird auch von selbst ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit die nüzlichste Richtung geben. Aller kleinlichten Sorgen des Lebens durch ihre Lage überhoben, werden sie sich nie auf ein blosses literarisches Treiben einlassen; sondern ihr Zweck wird immer auf eigenes Fortschreiten in der Wis-

senschaft, auf Erweiterung ihrer Gränzen, oder auf eine bessere, und gemeinnüzigere Bearbeitung ihrer Schäze gerichtet seyn. Noch gewisser werden sie bald die Vortheile entdecken, welche sie zu diesem Behuf aus ihrer Verbindung ziehen können, und diese Entdekkung wird von selbst auch eine Gemeinschaft der Studien, einen regelmässigen Austausch und Umsaz des von jedem gewonnenen, und vielleicht den Schluß eines gelehrten Vereins zwischen ihnen zu irgend einem grösseren nur durch die gemeinschaftliche Anstrengung von mehreren auszuführenden Unternehmen zur Folge haben. So können die neuen Kapitel mit der Zeit und vielleicht nach dem Verlauf einer kurzen Zeit, eben das für die theologisch-kirchliche Gelehrsamkeit werden, was einst die Kongregation des H. Maurus, was das Institut der Väter des Oratoriums oder was noch zu unserer Zeit das Stift des H. Blasius unter seinem ge-

lehrten Abt Gerbert dafür war. Wenn sie aber auch nicht auf diese Art würkten, so würde doch unfehlbar eine neue litterarische Thätigkeit und Betriebsamkeit überhaupt durch sie erweckt — wenn auch nur zuerst in in ihrer Nähe, in den bischöflichen Seminarien ihrer Dioecesen und unter dem Klerus von diesen erweckt werden; und schon dieß würde zuverlässig auch in Beziehung auf das Ganze nicht folgenlos bleiben.

Zunächst davon dürfte man sich aber noch eine andere Würkung versprechen, die für das Ganze der katholischen Kirche nicht weniger wünschenswehrt seyn möchte. Wenn ein neuer Geist des wissenschaftlichen Lebens und Würkens in ihr erwachte, und eine nur etwas glückliche Richtung erhielte, so würde durch diesen der Partheygeist, der bisher immer noch ihre theologischen Schulen entzweyte, am gewissesten gemildert nnd unschädlich gemacht

werden. Er würde freylich ihre Jansenisten und Anti-Jansenisten, ihre Curialisten und Episkopalisten nicht vereinigen. Er würde sie vielleicht in ihren verschiedenen Meynungen nicht einmahl einander näher bringen. Aber er würde die Gemüther jeder Parthey zur Mässigung stimmen. Er würde einer jeden den Gegenstand, worüber sie bisher stritt, in einem Licht zeigen, worin er ihr nicht mehr halb so wichtig erscheinen könnte, und dadurch würde er zugleich jede fähiger und geneigter machen, ihren bisherigen Streit über das vermeynte **wahrere** und **bessere** einer jeden ruhen zu lassen, und gemeinschaftlich nach dem **wahren** und **guten** zu streben, das sich dann keine mehr als Eigenthum würde anmassen wollen.

Diese Veränderung müßte in dem gegenwärtigen Augenblick dem römischen Stuhl am erwünschtesten und willkommensten seyn. Die

meisten jener Streitigkeiten in der katholischen Kirche sind bisher größtentheils durch die Verbindung unterhalten worden, in welche sie unglücklicherweise mit dem seit Jahrhunderten fortgeführten Hauptstreit über das wahre und eigentliche Pabstverhältniß gekommen sind. Sie haben wenigstens ihre Heftigkeit und ihre Bitterkeit vorzüglich durch die Beziehungen erhalten, in welche man sie damit zu bringen gesucht und gewußt hat. Eben deßwegen hat es auch der römische Stuhl nicht vermeiden können, von Zeit zu Zeit zwischen die Partheyen zu treten, und selbst auch in dem Streit Parthey zu nehmen: wenn er aber auch bisher seinen Vortheil dabey fand, ihren Kampf zu unterhalten, so muß es ihm doch einleuchtend seyn, daß er in der Krise des Augenblicks unendlich mehr gewinnen müßte, wenn alle diese Partheyen ihre bisherigen Streitigkeiten vergässen, um sich gemeinschaftlich für die Erhaltung und Be-

wahrung desjenigen, was für alle gleich wichtig ist, und worinn auch alle zusammenstimmen, für die Erhaltung und Bewahrung der eigentlichen Fundamente ihres Glaubens und ihrer Kirche zu verwenden. Zu der Hervorbringung und Unterhaltung dieser besseren Stimmung dürfte aber wahrscheinlich der Geist, der sich bald in den neuen Bistümern erzeugen, und von diesen aus weiter verbreiten würde, noch um einer besondern Ursache willen am meisten beytragen. Man könnte nehmlich hier nur selten in Kollisionen mit dem römischen Stuhl kommen, denn durch dasjenige, was schon in ihrer Konstitutionsakte über ihre Verhältnisse mit ihm bestimmt werden müßte, würden unendlich viele Veranlassungen zu Irrungen wegfallen, in die man sonst mit ihm verwickelt werden möchte: aber die neuen Bischöffe und ihre Kapitel würden und müßten durch alle ihre sonstigen Verhältnisse auf das stärkste,

und täglich und stündlich daran erinnert werden, daß es für sie doppelt wichtig sey, in der möglich-innigsten Verbindung mit dem römischen Stuhl, oder an das Oberhaupt ihrer Kirche so fest als möglich angeschlossen zu bleiben. Sie würden also auch aus Klugheit alles schon von weitem vermeiden, was sie von ihm entfernen, oder in eine gespannte Stellung mit ihm bringen könnte. Sie würden sich sehr bald in allen Handlungen mit ihm eine Haltung und eine Sprache angewöhnen, die ihm nicht leicht zu einer Forderung Raum lassen, also auch nicht leicht zu einer unangenehmen Erläuterung führen könnte. Sie würden auch sonst alles am liebsten unberührt lassen, was bisher noch in Ansehung der Rechte des römischen Stuhls Gegenstand des Streits war, denn ihr ganzes Streben würde auf ein anderes Ziel gerichtet seyn: wenn aber dieser friedliche Geist allgemeiner die Oberhand erhielte, so würde

dieß ohne Zweifel das glücklichste seyn, was sich für den römischen Stuhl selbst in Ansehung jener streitigen Rechte in der gegenwärtigen Lage der Umstände ereignen könnte.

Aber von dem Aufkommen und von der Verbreitung dieses friedlicheren Geistes, dürfte man eine noch glücklichere mehr in das Grosse gehende Würkung erwarten, denn man dürfte sicher darauf rechnen, daß er allmählig den Geist des Katholicismus auch im Verhältniß gegen andere Religionspartheyen gemässigter und milder machen würde, und dieß dürfte desto wahrscheinlicher erfolgen, da gewiß noch mehrere Umstände der Würkung nachhelfen würden. Schon das friedliche Beysammenleben von Katholiken und Protestanten unter einer gemeinschaftlichen, für beyde Partheyen gleich wohlthätigen und beyden Theilen gleiche Rechte sichernden Regierung müßte sie

mit dem bloßen Beystand der mildernden Zeit unfehlbar hervorbringen. Der Einfluß der neuen Bischöffe und ihres durch sie gebildeten Klerus würde auch ohne Zweifel das seinige dabey thun; und wenn zu gleicher Zeit protestantische und katholische Religionslehrer darauf hinarbeiteten, und eifriger als bisher darauf hinarbeiteten, die Wahrheiten ihres Lehrbegriffs zuerst praktisch brauchbar und würksam für das Volk zu machen, wenn jeder in seinem Kreise es sich zum angelegensten und wichtigsten Geschäft machte, den Menschen auf die er zu wirken hat, vor allem andern nur dieß beyzubringen, wie sie ihren Glauben auch zum Leben und Sterben brauchen, wie sie Kraft und Muth zum r e ch t-handlen in allen Verwicklungen des Lebens, wie sie Trost und Stärkung im Leyden und wie sie Beruhigung im Tode daraus schöpfen könnten, so würden sich bald

Katholiken und Protestanten gar nicht mehr getrennt fühlen. Eine mehrfache Verschiedenheit des Glaubens und der Meynungen könnte und würde immer noch zwischen ihnen statt finden; aber das Bewußtseyn der Verschiedenheit würde keinen Haß und keine Bitterkeit mehr zwischen ihnen erzeugen. Man würde also auch keinen Grund mehr haben, eine noch nähere Vereinigung der Partheyen zu wünschen, uud dadurch würde der Menschheit am gewissesten das unübersehbare Unglück erspart werden, das jeder Versuch eine solche unmögliche Vereinigung zu erzwingen, unabwendbar über sie bringen müßte.

Katholiken und Protestanten gar nicht mehr getrennt fühlen. Eine mehrfache Verschiedenheit des Glaubens und der Meynungen könnte hie und da immer noch zwischen ihnen statt finden; aber das Bewußtseyn der Verschiedenheit würde keinen Haß und keine Bitterkeit mehr zwischen ihnen erzeugen. Man würde also auch keinen Grund mehr haben, eine noch nähere Vereinigung der Partheyen zu wünschen, und dadurch würde der Menschheit am gewissesten das unübersehbare Unglück erspart werden, das jeder Versuch eine solche unmögliche Vereinigung zu erzwingen, unabwendbar über sie bringen müßte.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Planck, Gottlieb J.,

Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustand der deutschen katholischen Kirche und besonders über die Concordate zwischen protestantischen Souverains und dem Römischen Stuhl welche dadurch veranlaßt werden möchten

Hannover 1808

H.eccl. 876
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10026829-3